

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1910**

### III. Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

### III.

#### Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit.\*)

##### 1 I. Die occidentalischen und die orientalischen Legionen.

Als Augustus nach der definitiven Einrichtung des stehenden Heeres an die dadurch gegebene weitere Aufgabe ging in dem weiten Umfang seiner Staaten die Recrutirung zu ordnen, führte er, in formaler Anlehnung an die Ordnungen der älteren Republik<sup>1</sup>, in der That aber unter principieller Beseitigung der nach den Normen der späteren Republik ausschliesslich auf der Bürgerschaft lastenden Dienstpflicht, die tiefgreifende Neuerung ein, dass der eigentlichen wie bisher ausschliesslich aus römischen Bürgern bestehenden Armee als zweites, an Zahl und Gewicht den Legionen mehr neben- als untergeordnetes Element die sogenannten Hilfscorps, die *auxilia* hinzutraten. Es sind dies nicht etwa die von den zufälligen und zeitweiligen Kampfgenossen gesandten Truppen, sondern wo das Wort im technischen Gebrauch auftritt, entsprechen die *auxilia* der Legionen genau den *socii* der früheren Republik: es sind die Contingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältniss gestellten Unterthanengemeinden<sup>2</sup>, wobei auch die Clientel-

\*) [Hermes 19, 1884 S. 1—79. 210—234.]

1) Diese tritt namentlich in der Nomenclatur deutlich hervor: die *auxilia* der Republik vor dem Bundesgenossenkrieg sind *alae* und *cohortes*, wie die der Kaiserzeit, obwohl die *ala* dort etwas ganz anderes ist als hier. Die Verwendung des Wortes in dem neueren Sinn findet sich wohl zuerst auf der merkwürdigen Inschrift von Minturnae C. I. L. X, 6011 [Dessau 2490], welche unter Augustus geschrieben sein muss, weil sie einen *evocatus* in dem älteren durch ihn beseitigten Sinn aufführt. — Auch die überwiegend von den truppenstellenden Gemeinden entlehnte Benennung namentlich der *cohortes* ist nomenclatorisch der Republik entlehnt.

2) Die einzigen Instanzen, die meines Wissens hiergegen [geltend] gemacht werden können, sind die *ala Sarmatarum* (C.VII, 229. 230), offenbarmehr ein *numerus* im späteren Sinn als eine *ala* und gewiss erst im dritten Jahrhundert gebildet,

staaten theilweise mit herangezogen wurden<sup>1</sup>. Neben den Verschiedenheiten im Rangverhältniss, in der Dienstzeit und wohl auch der Besoldung und Verpflegung, durch welche die *auxilia* als Soldaten zweiter Klasse sich charakterisiren, bestand bekanntlich der hauptsächlichste Gegensatz darin, dass der eigentliche Corpsverband und namentlich das Corpsecommando der Generale senatorischen Ranges durchaus auf der Legion ruhte. Die Mehrzahl der 'Hülfsstruppen' wurde diesen Corpsverbänden in der Weise eingefügt, dass die einzelnen Auxilien, Truppenkörper von 1000 oder 500 Mann, den einzelnen Legionen von fünf- resp. zehnfacher Stärke dauernd annectirt und ihre Befehlshaber dem Legionscommandanten unterstellt wurden; nur Commandos nicht senatorischen Ranges und grösstentheils auch von geringerer Wichtigkeit wurden aus Truppen dieser Gattung für sich allein gebildet.

Dass die Rekruten für die Bürgertruppen aus den römischen Bürgern, für die Auxilien aus den Nichtbürgern ausgehoben wurden, erscheint als selbstverständlich, und ist bisher wohl allgemein und unbedenklich angenommen worden. Dennoch trifft der Satz in dieser Ausdehnung wenigstens nicht das Richtige.

Das römische Bürgerrecht kommt bekanntlich dem Bürger jeder römischen Vollbürgergemeinde mit Nothwendigkeit zu; und wir haben bisher geglaubt, was sich aus jener Annahme nothwendig ergab, dass die legionare Recrutirung der früheren Kaiserzeit vorzugsweise auf Italien und auf den hauptsächlich im Westen belegenen älteren provinzialen Vollbürgergemeinden gelegen hat. Allerdings kann das Vollbürgerrecht auch von dem Bürger einer latinischen oder sonstigen peregrinischen Gemeinde für sich und seine Nachkommen erworben

und die wahrscheinlich von Traian eingerichtete *ala I Parthorum* (Bullettino dell' Inst. 1868 p. 60 [C. I. L. VI, 32933 = Dessau 2723]; C. I. L. VIII p. 1076; X n. 3847). Diese beiden Truppen auf jeden Fall später Entstehung können das Princip nicht umstossen und sind wohl auch selber damit im Einklang. Einzelne sarmatische Stämme unter römischer Herrschaft können nicht auffallen. Was die Parther anlangt, so mag Traianus die Einrichtung der Provinz Mesopotamien wohl als Eroberung eines Theils des parthischen Reiches angesehen haben, wie sie denn dies in der That war. Die Benennung der drei severischen Legionen als *Parthicae* wird auch nicht vom Sieg, sondern von der Eroberung sich herleiten, obwohl dieses blosses Ehrennamen sind wie *Macedonica* und *Scythica*.

1) Die Clientelstaaten hatten ihr eigenes Heerwesen (Tacitus ann. 4, 4. 5. 13, 7. 38; hist. 5, 1; Bohn *qua condicione iuris reges socii p. R. fuerint* p. 73); damit aber ist es wohl vereinbar, dass auch die römische Regierung in dem Clientelstaat warb oder aushob. Die Beweise, dass dies in der That geschah, werden weiterhin gegeben werden.

werden; und wenn aus einer Stadt, die erweislich das römische Bürgerrecht nicht besass, dennoch einzelne Personen das Kennzeichen derselben, die *Tribus*, aufwiesen und zum Dienst in der Legion gelangt waren, so wurde dies der Regel nach darauf bezogen, dass die legionäre Aushebung sich auch auf Bürger blos personalen Rechts erstreckt hat<sup>1</sup>. Es wurde nicht übersehen, dass das personale Bürgerrecht auch Nichtbürgern wegen des Legionärsdienstes hat verliehen werden können und dass dies in der späteren Kaiserzeit in grossem Umfang geschehen sein muss, wie man annahm, etwa seit Marcus, da von da an die Kaisergentilicien bei den Legionären in auffallender Häufigkeit sich einstellen<sup>2</sup>. Aber die älteren Legionärsinschriften zeigten nicht das gleiche Namenverhältniss und es schienen in dieser Epoche dergleichen Schenkungen nur vereinzelt vorgekommen zu sein.

Freilich musste bei dieser Annahme dem aufmerksamen Beobachter sich ein Bedenken ergeben. Dass die aus den Nichtbürgern ausgehobenen Truppen sich unter die einzelnen Provinzen sehr ungleich vertheilen, konnte an sich nicht befremden; das auffallende Hervortreten zum Beispiel der gesammten *Belgica* ist ohne Zweifel so im Allgemeinen zu erklären, wie es im Besonderen für die *Bataver* Tacitus thut: die Aushebung wurde da verstärkt, wo die Mannschaft besonders brauchbar war, und dafür in den Steuern Erleichterung gewährt. Ueberhaupt aber hatte ein Staat von der Ausdehnung des römischen mit einer Bevölkerung von über vier Millionen männlicher römischer Bürger im dienstpflchtigen Alter<sup>3</sup> und ungezählter von<sup>4</sup> *Peregrinen* und mit einem stehenden Heere von höchstens 300 000 Mann bei meist 25 jähriger Dienstzeit jährlich höchstens 20 000 Rekruten einzustellen; es konnte daher das vorhandene Menschenmaterial in ungleichmässiger Weise herangezogen und ganze Landschaften bei der Aushebung schwach betheiligte oder ganz übergangen werden. Was in dieser Hinsicht möglich war, tritt deutlich darin hervor,

1) Ein besonders schlagendes Beispiel sind die beiden wahrscheinlich vor Claudius, sicher vor Vespasian geschriebenen Inschriften von Soldaten der dalmatischen Legionen aus der nicht bedeutenden Stadt in Lykaonien *Laranda*, von denen der eine zur *Sergia* (C. III, 2769), der andere zur *Fabia* (III, 2818) gehört, so dass hier die Personalität der *Tribus* schon durch den Gegensatz ausser Zweifel ist.

2) Dies lehnte sich besonders an die später (S. 78) zu erörternde Darstellung des *Aristides* an; vgl. *Hermes* 16 S. 474 [Ges. Schr. 5, 417].

3) Anders werden die augustischen Censuszahlen nicht wohl gefasst werden können (Staatsrecht 2, 411); für die Aushebung kommen dabei allerdings die zahlreichen Freigelassenen in Abzug. Im actischen Krieg standen etwa 300 000 römische Bürger unter den Waffen.

dass Italien noch in der ersten Kaiserzeit einen grossen Theil der Legionare lieferte, dagegen später nur die Garde dort sich recrutirte — nicht weil die Halbinsel sich entvölkerte, sondern lediglich aus allgemein politischen Gründen. Dennoch aber fällt es auf, dass die kleinasiatischen Provinzen, die nur wenige ältere Vollbürgergemeinden aufweisen und in denen also hauptsächlich die auxiliare Aushebung zu erwarten war, von Alen und Cohorten so wenig und auch zur Flotte nicht in beträchtlicher Zahl Mannschaften gestellt haben. Eben die Namen der hauptsächlichsten Provinzen und der namhaftesten Völkerschaften werden unter den Auxilien vermisst. Sehr ausgedehnte Gebiete schienen ohne ersichtliche politische Gründe bei der Recrutirung ganz übergangen zu sein.

Jetzt haben die Inschriften Aufschluss gegeben. Ueber die Recrutirung der Legionen waren wir bisher nur für den Occident unterrichtet, am besten für Obergermanien, Dalmatien und Africa. Ueber die Legionen des Orients haben seit einigen Jahren die ägyptischen Steine aus dem Lager bei Alexandria — noch als der dritte Band unserer Inschriftensammlung erschien, war davon nur ein einziger bekannt — Licht zu geben angefangen, und eine grosse kürzlich von Hrn. Maspero bei Koptos ausgegrabene Inschrift<sup>1</sup>, sicher aus dem ersten Jahrhundert, wahrscheinlich aus Augustus oder Tiberius Zeit, giebt ein Verzeichniss von 36 Soldaten zweier ägyptischer Legionen mit beigeschriebener Tribus und Heimath. Derartige Listen mit Herkunftangabe besaßen wir bisher von den hauptstädtischen Truppen in grosser Anzahl, aber von Legionaren nur einige jüngere lambaesitanische; die neugefundene zeigt mit einem Schlag, dass, was wir für eine mögliche Ausnahme gehalten hatten, vielmehr die regelmässige Ordnung und wenigstens für die ägyptischen Legionen das von Haus aus in Anwendung gekommene Recrutirungssystem gewesen ist. Ich gebe das Verzeichniss in kurzer Zusammenfassung mit Beifügung der anderweitig bekannten Herkunftangaben von Soldaten der beiden älteren ägyptischen Legionen (*III Cyrenaica* und *XXII Deiotariana*).

Italien . . . . .	Vercellae	(An.)	1
Lugdunensis . . .	Lugdunum	(Gal.)	2

1) Dieselbe ist veröffentlicht von Hrn. Desjardins in den Comptes rendus der Pariser Akademie 1883 S. 217 und im ersten Heft des fünften Bandes der Ephemera epigraphica p. 5 [C. I. L. III, 6627 = Dessau 2483]. Die Namen der Legionen fehlen; es sind vielleicht die beiden bekannten (*III Cyren.* und *XXII Deiot.*), vielleicht auch eine von diesen und die dritte unter Augustus dort stationirte, deren Namen wir nicht kennen.

Bithynien . . . .	Nicaea	(Pap.)	1
Galatia . . . .	Ancyra	(Pol.)	10; dazu 2 C. III, 6023
	Tavium	{ (Pol.)	1
		{ (Ser.)	3
Pisidien . . . .	Etenna	(Pol.)	1
	Isinda	(Pol.)	1
Paphlagonien . .	Gangra	(Pol.)	1 und Eph. II, 336 [C. I. L. III, 6607 = Dessau 2247].
	Pompeiopolis	(Pol.)	1
Pontus Galaticus.	Amasia	(Pol.)	Eph. II, 336 [C. I. L. III, 6607 = Dessau 2247]
Pontus Cappadocicus	Sebastopolis	(Pol.)	1
Kypros . . . .	Paphos	(Ani.)	1
Syrien . . . .	Berytus	(Fab.)	1
	Damascus		Eph. II, 335 [C. I. L. III, 6603]
	Garasa (?)	(Col.)	Eph. II, 331 = V 4 [C. I. L. III, 6598]
	Sidon	(Pol.)	1
Aegypten . . . .	castra	(Pol.)	2
	Alexandrea	(Pol.)	6
	Ptolemais		Eph. II, 332 [C. I. L. III, 6599]
	Paraetonium	(Pup.)	1
Cyrenaica . . . .	Cyrenae	(Pol.)	1
Africa . . . .	Utica	(Quir.)	Eph. II, 334 [C. I. L. III, 6602]

Also die ägyptischen Legionen haben sich in der ersten Kaiserzeit überwiegend aus Aegypten selbst und aus dem ehemaligen Reich des Amyntas, der Provinz Galatien recrutirt. Auch kann letzteres nicht etwa darauf zurückgeführt werden, dass diese Galater nach Aegypten mit der *XXII Deiotariana* gekommen sind, die allerdings wahrscheinlich nach Einziehung des galatischen Reiches dorthin verlegt worden ist; denn in unserer Liste erscheinen die Galater ziemlich gleichmässig in beiden Legionen. Vielmehr haben die Galater im Heer des Orients eine ähnliche Rolle gespielt wie die 6 Belgiker im Westen. — Dass diese Recrutirungsform in Aegypten bestanden hat, so lange die beiden eben genannten Legionen dort blieben, das heisst bis auf Traianus, zeigen ihre übrigen oben mit aufgeführten Steine. Die später, nach Auflösung der *XXII Deio-*

*tariana* und Verlegung der *III Cyrenaica* nach Arabien, einzige in Aegypten garnisonirende Legion, die *II Traiana fortis* zeigt uns ein im Wesentlichen noch ungedrucktes Verzeichniss<sup>1</sup> der im J. 168 in sie eingetretenen, im J. 194 verabschiedeten Soldaten in der Weise zusammengesetzt, dass von 37 mit Heimathangaben versehenen Veteranen 28 Aegypter sind, 6 aus Syrien, 1 aus Bithynien, 2 aus Africa. Unter Marcus also recrutirte sich diese Legion überwiegend in Aegypten selbst; die galatischen Mannschaften fehlen und die übrigen Provinzen sind nur in geringem Umfang oder gar nicht vertreten.

Man könnte meinen, dass hier eine der vielen Besonderheiten des ägyptischen Militärwesens obwalte; aber dem ist nicht so. Zunächst das syrische Heer ist von jeher in gleicher Weise hauptsächlich aus den griechischen Reichsländern ausgehoben worden. Die inschriftlichen Heimathangaben für die orientalischen Legionen<sup>2</sup> sind allerdings sehr sparsam und gestatten sichere Schlussfolgerungen nicht. Aber hier tritt Tacitus ein mit der Erzählung der Vorbereitungen für den parthischen Krieg im J. 54 (13, 7): *Nero et iuventutem proximas per provincias quaesitam supplendis Orientis legionibus admoveere legionesque ipsas propius Armeniam collocari iubet* und nachher (13, 35) in der Schilderung der Reorganisation der syrischen Legionen durch Corbulo: *dimissis, quibus senectus aut valetudo adversa erat, supplementum petivit: et habiti per Galatiam 7 Cappadociamque dilectus adiectaque ex Germania legio cum equitibus alariis et peditatu cohortium*. Diese Ergänzung der Legionen des Orients aus den *proximae provinciae* Galatien und Kappadokien<sup>3</sup> ist

1) Die Kunde dieser schon im J. 1803 von Aegypten nach England gebrachten und in Walsh, *journal of the late campaign in Egypt* (London 1803) veröffentlichten Inschrift verdanke ich Hrn. Lumbroso in Rom; sie ist danach Eph. epigr. V n. 10 wiederholt. Aber von der Liste giebt dieser Druck nur dürftige Kunde; sie ist mir erst durch die Bemühungen des Hrn. Haverfield in Oxford zugänglich geworden und wird nach dessen Mittheilungen im nächsten Heft der genannten Zeitschrift erscheinen. [Eph. ep. V p. 259 f. = C. I. L. III, 6580 = Dessau 2304.]

2) Ich habe die Heimathangaben der Soldateninschriften der römischen Kaiserzeit gesammelt und die Listen in der *Ephemeris epigraphica* (V, 1 [S. 159 ff.]) veröffentlicht. In den orientalischen Legionen finden sich einige Italiener (*Florentia*, XII *fulm.*: C. III, 414 — *Mediolanum*, IV *Scyth.*: V, 5595 — *Privernum*, XII *fulm.*: III, 353) und ein Spanier (*Italica*, VI *ferr.*: II, 4154 [Dessau 2369]), aber mehr Leute aus den griechischen Provinzen, so ein Athener (XVI *Fl.*: C. I. G. 4439), ein Milesier (VI: C. I. G. 3932), ein Ancyraner (X *Fret.*: VI, 3614), ein Pessinuntier (X *Fret.*: VI, 3627), verschiedene Syrer.

3) Nicht hieher gehört, dass bei der Theilung der Truppen zwischen Paetus und Corbulo (Tac. 15, 6) jener zu seinen zwei Legionen *Pontica et Galatarum*

bisher als eine ausserordentliche Massregel angesehen worden und war dies ja allerdings; aber dass dabei nach der für die syrische Armee überhaupt massgebenden Aushebungsordnung verfahren ward, kann jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. — Danach muss dasselbe auch für das von Vespasian eingerichtete Obercommando von Kappadokien so wie für das traianische Arabien angenommen werden, so weit überhaupt für diese Zeit noch die von Augustus festgesetzte Recrutirungsordnung in Kraft gewesen ist.

Andrerseits haben die Districte, welche die Mannschaften für die syrischen und ägyptischen Corps lieferten, für die des Westens keine Rekruten gestellt. In dem spanischen und in den beiden germanischen Heeren erscheinen keine Griechen nach Ausweis der namentlich für Obergermanien zahlreichen Denkmäler. Bei der in Mainz garnisonirenden vierten macedonischen Legion, welche Vespasian auflöste, sind die 25 mit Heimathangaben versehenen Soldaten sämtlich Occidentalen. Was die illyrischen Truppen anlangt, so führen für die pannonischen Legionen alle Spuren ebenfalls nach dem Westen, wie dies auch von vornherein wahrscheinlich ist. Dagegen bei den dalmatischen Legionen ist in ihren dort gefundenen Inschriften aus der Zeit vor Vespasian, der diese Legionslager verlegt hat, der Orient in nicht unbedeutendem Verhältniss vertreten: ich finde in der elften Legion auf sieben Italiker, Gallier und Spanier zwei Macedonier und einen aus dem galatischen Provinzialverband, in der siebenten sogar auf acht Italiener zwei Macedonier, vier Kleinasiaten und vier aus der galatischen Provinz. Ueber die moesischen Legionen fehlt bis jetzt genügende Kunde; wir wissen beinahe nur, dass unter den von Nero nach Tarent geführten Colonisten sich ein aus einer moesischen Legion entlassener Macedonier befunden hat<sup>1</sup> und dass die wenigen bis jetzt im Lager von Troesmis zum Vorschein gekommenen Militärsteine, welche Soldaten nicht moesischer Herkunft nennen, Pontikern, Galatern und Syrern gehören<sup>2</sup>. Wenn man hinzunimmt, dass diese Provinz, in welche die eigentliche Sprachscheide fällt, in ihrem civilisirten Theil vielmehr griechisch war und dass schon bei den dalmatischen Truppen die Conscriptiion

*Cappadocumque auxilia* erhält; damit sind die in den genannten Provinzen garnisonirenden Alen und Cohorten gemeint. 1) C. IX, 6155.

2) Es sind deren bis jetzt nur vier: zwei aus Amastris (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 6, 40. 41 [C. I. L. III, 7501. 7502]), ein Ancyraner (C. III, 6184) und ein Hemesener (Hirschfeld a. a. O. S. 40 [C. I. L. III, 7500]). Das Lager mag auf Tiberius zurückgehen und hat bis auf Severus bestanden, reicht also weit in die Zeit der örtlichen Aushebung hinab.

der griechischen Provinzen mit in Betracht kam, so dürfte es wahrscheinlich erscheinen, dass auch das moesische Heer vorzugsweise aus diesen ausgehoben worden ist. Dem gemischten Charakter der Donauarmeen entspricht auch die Angabe des Tacitus (ann. 16, 13): *eodem anno (65 n. Chr.) dilectus per Galliam Narbonensem Africamque et Asiam habiti sunt supplendis Illyricis legionibus, ex quibus aetate aut valetudine fessi sacramento solvebantur*. Weitere Funde werden, wenn die Gebiete an der unteren Donau sich der Forschung völliger erschliessen, die Späteren vom Vermuthen zum Wissen führen.

Eigenthümlich liegen die Verhältnisse bei der africanischen Legion. Ueber das africanische Heer des ersten Jahrhunderts, das wahrscheinlich die längste Zeit hindurch sein Hauptquartier in Theveste gehabt hat, wissen wir bis jetzt wenig. Da indess die fünf Inschriften, welche allein darauf bezogen werden können<sup>1</sup>, sämmtlich Italikern oder Galliern gehören, so ist es nichts desto weniger ausser Zweifel, dass diese Legion sich nach augustischer Ordnung aus dem Occident recrutirt hat. — Dagegen sind wir durch die Inschriften des von Hadrian eingerichteten lambaesischen Legionslagers über die nachhadrianischen Militärverhältnisse für Africa vollständiger unterrichtet als für irgend eine andere römische Provinz; die africanische Legion ist auch neben den ägyptischen die einzige, von welcher wir Soldatenlisten mit Heimathangaben besitzen. Die offenbar älteste derselben<sup>2</sup>, welche von kaiserlichen Gentilicien nur *C. Iulii*, *Ti. Claudii* und *T. Flavii*, aber die Stadt Marcianopolis nennt, muss einem Jahrgang von Soldaten angehören, welche unter Traian in das Heer eingestellt und etwa am Ende der Regierung Hadrians in Lambaesis verabschiedet worden sind. Von den 78 Namen mit einigermaßen bestimmbarer Heimath, welche dieses Verzeichniss aufführt, fallen auf Africa und Numidien 15, auf Cyrene 1, auf Aegypten 6, auf Syrien 32, auf Bithynien 22, auf Niedermoesien und Lugdunensis je 1<sup>3</sup>. Italien fehlt ganz. Dagegen weisen die

1) C. VIII, 502. 503. 1876. 2103. 10629 [Dessau 2329]. Die letzte Inschrift, die ich nicht verstanden habe, als ich sie herausgab, gehört nach Augustonemetum und die Tribus ist nicht die ufentinische, sondern die Quirina. [Einige andere Inschriften dieser Art s. bei Cagnat *l'armée Romaine d'Afrique* p. 352.]

2) Gedruckt im Recueil de la soc. arch. de Constantine für 1882 p. 378 f., mir in zuverlässiger Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. Johannes Schmidt [C. I. L. VIII, 18084].

3) Africa und Numidien: *castr(is)* 4; *Kart(agine)* 6; *Cirt(a)* 2; *Pa(piria Hadr(umeto))* 1; *Hippo(né)* 1 [2]; *Thev(este)* 1. — *Cyr(emis)* 1. — Aegypten: *Pareth(onio)* 1; *Tolomaida* 5; Alexandria fehlt. — Syrien: *Ant(iochia)* 1 [2]; *Anth(edone)* 1;

übrigen dem lambaesianischen Lager angehörenden Inschriften, sowohl die Listen wie die im Ganzen nicht häufig, aber doch hier und da die Heimath nennenden Grabsteine ganz überwiegend auf Numidien und das proconsularische Africa; die übrigen Provinzen, einschliesslich der beiden Mauretanien, sind in geringfügigem Verhältniss vertreten. Nur ein noch unedirtes von Hrn. Schmidt ebenfalls in Lambaesis abgeschriebenes Soldatenverzeichniss,\*) nicht datirt, aber nach den zahlreichen *P. Aelii*, also hadrianischen Neubürgern zu schliessen, auf eine unter Hadrian erfolgte Recruteneinstellung sich beziehend, führt unter 50 Heimathangaben zwar 29 africanische auf, aber ausserdem neben einigen zerstreuten nicht weniger als 18 [19] aus der keineswegs besonders volkreichen dacischen Stadt Napoca<sup>1</sup>, so dass also aus irgend welchen Gründen die in dem betreffenden Jahr in Dacien vorgenommene Aushebung wenigstens theilweise in Africa ihre Verwendung gefunden hat. Auch hier aber überwiegen weitaus die Rekruten africanischer Herkunft. Diese Thatsache, dass die africanischen Legionare des zweiten und dritten Jahrhunderts der

10 Regel nach aus der Provinz Africa-Numidien gebürtig sind, im Allgemeinen längst jedem Epigraphiker wohlbekannt, wird nun bestätigt und näher bestimmt durch einen kürzlich in Lambaesis aufgefundenen Denkstein<sup>2</sup>, welchen dem Kaiser Marcus im J. 166 setzten (*centuriones et v[ete]rani leg. III Aug., qui militare coeperunt divo Pio III et M. Aurelio Vero II (so!) et Stloga et Severo cos.*; es folgen die Namen mit Heimathangabe. Während die sonstigen in Lambaesis gefundenen ohne Zweifel durchaus aus gleichem Anlass aufgestellten Soldatenverzeichnisse sämmtlich der Dedication und somit der Zeitbestimmung entbehren, zeigt dieses urkundlich, in welcher Weise die Recrutirung dieser Legion im Doppeljahr 140 und 141, also drei Jahre nach dem Tode Hadrians, etwa zwanzig nach Einrichtung des Lagers von Lam-

*Apamea* 3 [4]; *Caesa(re)* 1; *Capito(li)* 1; *Damasc(o)* 2; *Epipa(nia)* 1; *Gabal(is)* 1; *Gazza* 1; *Helio(poli)* 2; *Larisa* 1; *Laud(icea)* 2; *Claud(ia) Tol(emaide)* 2; *Seytopol(i)* 1; *Sidonia* (so einmal, sonst *Sidon.*, *Sido.*, *Sid.*) 8; *Tripoli* 1; *Tyro* 2; *Zeug(mate)* 1. — Bithynien: *Claud(i)opol(i)* 1; *Nic(aea?)* 6; *Nicom(edia)* 11; *Prusia(de)*; einmal *Plus.*) 4. — Moesien: *Marciano(poli)* 1; benannt nach der Schwester Traians. — Lugdunensis: *Lugud(uno)* 1. Manche dieser Bestimmungen sind zweifelhaft, theils wegen der Homonymien, theils wegen der Abkürzungen; das Gesamtergebniss wird dadurch nicht berührt.

\*) [C. I. L. VIII, 18085.]

1) Genau vertheilen sich die Angaben folgendermassen: *cas(tris)* 18 [21] — *Kar(thagine)* 3 [5] — *Had(rumeto)* 3 — *Naragg(ara)* 1 [2?] — *The(veste; The oder Th)* 3 — *Thys(dro)* 1; ferner *Napoca* 19; *Em(ona?)* 1; *Sav(aria)* 1; [*Lamabs(a)* — so — 1; *Lep(ti)* 1; *Solva* 1; *T(h)el(epte)* 1].

2) Gedruckt in demselben Recueil p. 374. 382 [C. I. L. VIII, 18067]; mir ebenfalls in besserer Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. J. Schmidt.

baesis, sich vollzogen hat. Von 28 damals eingestellten Soldaten, deren Heimath sich erhalten hat, gehören 27 nach Africa<sup>1</sup>.

Hienach ist also die africanische Legion im ersten Jahrhundert aus dem Occident recrutirt worden. Unter Traian dagegen hat die Aushebung in den östlichen Provinzen auch für Africa die Masse der Ersatzmannschaft geliefert. Unter und seit Hadrian sodann hat die africanische Legion sich fast ausschliesslich aus der Provinz Africa - Numidien recrutirt<sup>2</sup>.

Bemerkenswerth ist noch, dass von Lagerkindern in dem ältesten ägyptischen<sup>3</sup> Soldatenverzeichniss vielleicht aus Tiberius Zeit unter 36 nur 2 (S. 24), dagegen unter den im J. 168 eingestellten 37 nicht weniger als 20 auftreten; dass ähnlich in der ältesten wahrscheinlich traianischen Liste von Lambaesis nur 4 von 78 Soldaten die *castra* anstatt der Heimath nennen, dagegen in dem dann folgenden auf 11 eine hadrianische Recrutirung hinweisenden etwa ein Drittel — 18 [21] von 50 —, in dem auf die Conscriptiion von 140 und 141 bezüglichen eben so viele — 10 von 28 —, auch in den meisten übrigen ein Drittel, ja die Hälfte der Ausgehobenen aus Lagerkindern besteht<sup>4</sup>.

1) Der eine Ausländer ist aus Napoca in Dacien [auch hier scheint es sich um einen Afrikaner zu handeln, vgl. Schmidt zu C. I. L. VIII, 18067 v. 33].

2) Man übersehe nicht, dass diese Recrutirung nicht etwa bewiesen wird durch die eine oder die andere Aushebungsliste; wogegen mit gutem Grund eingewandt werden könnte, dass die Aushebung für dieselbe Legion in dem einen Jahr in diesem, in dem andern in jenem Bezirke hat erfolgen können; sondern dass, von der einen wahrscheinlich die Aushebung der traianischen Zeit repräsentirenden Liste abgesehen, die Gesamtmasse der lambaesianischen Inschriften die provinziale Aushebung wenigstens für dieses Lager über allen Zweifel sicher stellt.

3) Vielleicht hat diese Sitte oder Unsitte eben in Aegypten begonnen und an das dort einheimische System der *zárouoi* und *ἐπίγονοι* (Lumbroso écon. pol. de l'Égypte p. 225) angeknüpft. Vgl. Eph. ep. V p. 16.

4) Die zu seiner Zeit bekannten lambaesianischen Lagerkinder hat Wilmanns C. I. L. VIII p. 284 zusammengestellt. In der Liste 2565 fallen 2 bis 6 von 18, in der 2568 43 von 86, in der datirten 2618 aus dem Anfang der Regierung des Severus 4 von 11 auf die *castra*. — Wilmanns Behauptung aber a. a. O., dass diese Kinder nicht aus dem Soldatenconcubinat entsprungen sein können, weil sie der *Pollia* angehören und die (hauptstädtischen) *spuri* in der *Collina* zu stehen pflegen und weil von Vaterschaft und ähnlichen Verhältnissen auf ihren Inschriften die Rede ist, ist nicht zulässig. Wären es Soldatenkinder aus rechter Ehe, so hätten sie vielmehr die Tribus ihrer Väter führen müssen. Die pollische Tribus ist, wie immer klar war, aber jetzt über allen Zweifel feststeht, hier als personale und zur Erlangung der Dienstfähigkeit in der Legion den an sich derselben ermangelnden Rekruten verliehene zu betrachten. Dafür, dass der Soldat rechter Ehe nicht fähig ist, geben eben diese *castrenses* mit ihrer speciell geschenkten Tribus den schlagenden Beweis. Dass *pater* und der-

Gewiss haben zufällige Umstände hier vielfach eingewirkt; aber offenbar hat sich neben und aus der örtlichen Recrutirung die des einzelnen Lagers aus sich selbst in steigender Progression entwickelt.

Es stellen sich hienach für die Aushebung drei verschiedene Epochen heraus: die augustische Ordnung, wonach Italien und der lateinische Westen die occidentalischen, der griechische Osten die orientalischen Legionen stellt; die Ausschliessung der Italiker vom regelmässigen Legionardienst bei sonstigem Festhalten des augustischen Systems; endlich die Einführung der örtlichen Conscription.

Um die augustische Militärordnung richtig zu würdigen, ist vor allen Dingen ihre Vorgeschichte ins Auge zu fassen.

Es ist die Volksgemeinde der Republik, welche das Bürgerrecht verleiht; allein sie kann dieses Recht an Beamte delegiren. Dies ist geschehen theils zu Gunsten der zur Gründung von Bürgergemeinden ernannten Commissarien, theils zu Gunsten der Feldherren, allerdings für die letzteren immer durch besonderen Volksbeschluss. Wann die feldherrliche Schenkung des Bürgerrechts aufgekommen 12 und in welchem Umfang sie anfänglich geübt worden ist, lässt sich nicht feststellen; wir wissen nur, dass Marius dies Recht für den im J. 653 d. St. beendigten kimbrischen Krieg erhalten und auf Grund desselben ganzen Abtheilungen von Nichtbürgersoldaten das Bürgerrecht verliehen hat. Wahrscheinlich ist es seitdem den Feldherren oft, wenn auch wohl in der Regel erst nach glücklicher Beendigung des Krieges als Siegesbelohnung, gewährt worden<sup>1</sup>. In dieser Beschränkung stand es in keiner Beziehung zu dem im übrigen dem Feldherrn ebenfalls zustehenden Recht innerhalb seines Sprengels die waffenfähigen Bürger und Unterthanen zum Dienst einzuberufen. Da es aber lediglich ein persönliches Privilegium war und von Rechtswegen der betreffende Volksbeschluss zu jeder Zeit gefasst werden konnte, so ist wohl in der letzten Zeit der Republik die Befugniß das Bürgerrecht zu verleihen dem Feldherrn schon während oder selbst bei Antritt seines Commandos verliehen worden; und damit war ihm zugleich die Möglichkeit gegeben den Nichtbürger, den er

gleichen von Concubinenkindern — im römischen Sinne — wohl hat gebraucht werden können, versteht sich von selbst, wenn auch nach strengem Recht eine solche Verwandtschaft nicht galt.

1) Staatsrecht 2, 891. Marius muss diese Befugniß schon vor der Beendigung des Cimbernkrieges erhalten haben, da die Verleihung an die Camerter nur insofern beanstandet wurde, als ihr deren Bündnißvertrag im Wege stand (Val. Max. 5, 2, 8). Pompeius aber erhielt das gleiche Recht für Spanien erst im J. 682 nach der Katastrophe des Sertorius.

zum Heerdienst einberief, zum Legionar zu machen. Wann die Generale der Republik angefangen haben jene Befugniss in dieser Richtung zu verwenden, vermögen wir nicht zu sagen. Aber wenn schon in dem Heer, mit welchem Pompeius den mithridatischen Krieg beendigte, geborene Kelten und Deutsche in beträchtlicher Anzahl und allem Anschein nach als Legionare dienten<sup>1</sup>, so ist dies wahrscheinlich auf dergleichen Einstellungen zurückzuführen. Regimente freilich hat man, so lange es noch eine Republik gab, sicher niemals nach diesem Princip gebildet. Diese Formation begegnet zuerst, und allem Anschein nach als eine durch die Recht- und Zuchtlosigkeit der Feldherrnrevolten hervorgerufene Neuerung, in dem Kriege zwischen Pompeius und Caesar, und damals wird auch zuerst ihr Name vernommen<sup>2</sup>: die *legiones vernaculae*, die 'Eingebornenlegionen',<sup>13</sup> werden in Gegensatz gestellt zu den aus geborenen, wenn auch in der Provinz geborenen römischen Bürgern aufgestellten<sup>3</sup>. Derartige Regimente sind nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges wenigstens von den pompeianischen Feldherrn in Spanien gebildet worden<sup>4</sup>.

1) Caesar b. c. 3, 4. 103. Ein positiver Beweis dafür, dass diese mehrfach erwähnten gabinischen Soldaten, *Galli Germanique*, Legionarier waren, ist nicht zu führen; der römische Kriegstribun und der Centurio, die Pompeius ermordeten, werden zu ihnen gehört haben, aber ganz bestimmt lässt sich daraus auf den Charakter der Truppe nicht schliessen. Indess spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass das alexandrinische Legionslager eben auf diese Mannschaften zurückgeht (vgl. Eph. epigr. V p. 16).

2) Die Art, wie Caesar, der zuerst den Ausdruck braucht, ihn einführt (b. c. 2, 20: *altera ex duabus legionibus, quae vernacula appellabatur*) zeigt die Neuheit auch des Ausdrucks.

3) Der Verfasser des *bellum Hisp. c. 7* bezeichnet als den Kern des pompeianischen Heeres neben einer vierten die zwei *legiones vernaculae*, das heisst die beiden von Varro 705 im jenseitigen Spanien gebildeten (Caesar b. c. 2, 18), die nach dessen Unterwerfung in Caesars Heer übergingen, aber dann durch ihren Abfall den zweiten spanischen Krieg herbeiführten, und *una facta ex coloniis quae fuerunt in his regionibus*. Daraus hat Lange (*hist. mut. rei mil. p. 11*) geschlossen, dass den Legionaren der *legiones vernaculae* das Bürgerrecht gefehlt hat und Marquardt (*Staatsverw. 2, 419* [s. jedoch 2<sup>2</sup> S. 433]) dies gebilligt; während ihnen doch nur das angeborene, nicht das Bürgerrecht überhaupt abgesprochen wird. Darum ist dann an einer andern Stelle *bell. Alex. 53: nemo aut in provincia natus aut vernaculae legionis milites aut diuturnitate iam factus provincialis, quo in numero erat secunda legio, non cum omni provincia consenserat in odio Cassii* das richtig überlieferte *aut — aut — aut in aut — ut — aut* geändert worden [verteidigt von v. Domaszewski, *N. Heidelb. Jahrb. 4, 1894 S. 168 A. 4*], obwohl deutlich auch hier die drei Kategorien der Legionare unterschieden werden: die in der Provinz geborenen Bürger, die in der Provinz geborenen Nichtbürger und die Nichtspanier.

4) Abgesehen von der eben angeführten Stelle wird als *legio vernacula* im eigentlichen Sinn durchaus nur die eine der beiden varronischen Legionen be-

Caesar scheint nicht geradezu das Gleiche gethan zu haben. Für die Aushebungen, die er in der diesseitigen Provinz sogleich nach dem Bruch in grossem Umfang vornahm, diente ihm als Legalisirung das roscische Gesetz, welches schon am 11. März dieses Jahres den Transpadanern das Bürgerrecht verlieh<sup>1</sup> — man erkennt jetzt noch deutlicher, warum dessen Durchbringung in so auffallender Weise beschleunigt ward. In dem transalpinischen Gallien hat er wohl eine Truppenabtheilung ausgehoben, die militärisch als Legion be-  
 14 handelt ward<sup>2</sup>, aber ihr die Legionsnummer versagt<sup>3</sup> und auch den Soldaten die Civität nicht sofort und nur als persönliches Recht verliehen, wodurch die Truppe selbst noch keineswegs zur Legion ward<sup>4</sup>. Insofern mochten die Caesarianer ihren Gegnern die 'Eingebornenlegionen' auf ihr specielles Sündenregister schreiben; und Caesar selbst hätte demnach wohl eine Organisation dieser Art seiner Militärordnung nicht eingefügt. Aber es ist der Fluch des Bürgerkriegs, dass die Sünden jeder Partei dem Gemeinwesen bleiben. Nach Caesars Tode verfahren die Feldherren der restaurirten Republik hierin wie die pompeianischen<sup>5</sup>; und wenn bei den massenweisen provinziellen Aushebungen, welche die Triumvirn anordneten, der

zeichnet (b. c. 2, 20; b. Alex. 53. 54. 57; b. Hisp. 10. 12); die andere muss wohl einen Stamm von geborenen Bürgern gehabt haben, zumal da Caesar von 'Ergänzung' der Legionen spricht.

1) Vgl. diese Zeitschrift 16, 35 [Ges. Schr. 1 S. 185].

2) Sueton Caes. 24: (*Caesar*) *ad legiones, quas a re publica acceperat, alias privato sumptu addidit, unam etiam ex Transalpinis conscriptam vocabulo quoque Gallico (Alauda — vielmehr Alaudae — enim appellabatur), quam disciplina cultuque Romano institutam et ornatam postea universam civitate donavit.*

3) Bekanntlich heissen diese Soldaten bei Cicero immer *Alaudae*, mehrfach in bestimmtem Gegensatz zu Legionen mit Nummern. Aehnlich verhält es sich mit der *legio Martia*, deren Entstehung nicht bekannt, aber wahrscheinlich analog ist. Auch die *Deiotariana* Augustus ist wahrscheinlich schon im J. 729 mit dem galatischen Reiche römisch geworden, hat aber ihre Regimentsziffer 22 ohne Zweifel erst nach der Bildung der 21. Legion erhalten, das heisst nach der Varusschlacht — ob durch Augustus, wie man gewöhnlich annimmt, oder erst später, ist nicht zu entscheiden. Die eigentliche Einstellung in die Legion ist das *distribuere in numeros* (Plinius ad Trai. 29. 30), wo *numerus* gewiss die Legionsziffer bezeichnet (vgl. Polyb. 6, 20), und wo diese fehlt, giebt es im Rechtssinne keine Legion.

4) Man erinnere sich an die mit dem Bürgerrecht beschenkten Cohorten der Camerter und der Pontiker, an die zahlreichen *alae* und *cohortes civium Romanorum*. Die Distinction zwischen dem Bürgerrecht des oder der Soldaten und der Bürgerqualität der Truppe ist gewiss alt.

5) Appian b. c. 3, 79: (Brutus) *Μακεδόνας ἑταιρῶν δύο τέλη κατέλεξεν ἐξ αὐτῶν, καὶ ἐς τὸν Ἰταλικὸν τρόπον καὶ τάδε ἐγυμνάζετο.*

Unterschied der in der Provinz geborenen Bürger und der latinischen oder peregrinischen Provinzialen nicht hervortritt, so haben doch sicher auch sie nicht an Caesars Reserve festgehalten und in grosser Zahl Legionen aus Nichtbürgern gebildet, die mit dem Eintritt in die Truppe und durch ihn das Bürgerrecht erwarben.

Man wird diese Vorgeschichte im Sinne behalten müssen, um Augustus Militärordnung nach beiden Seiten hin gerecht zu würdigen. Die Institution der ganz oder überwiegend aus Nichtbürgern gebildeten Legion ist, wie die der kaiserlichen Legaten, nicht eigentlich an sich sondern nur in ihrer organischen Regulirung das Werk des Augustus. Das Bedenkliche derselben hat dieser gewiss so wenig <sup>15</sup> verkannt wie Caesar; bezeichnend ist dafür einmal, dass die *legio vernacula* zwar der Sache nach festgehalten, das bemakelnde Wort aber durchaus vermieden ward; zweitens, dass dies Aushebungsprincip, wo es den ganzen Regimentern den Stempel gab, allem Anschein nach beschränkt ward auf die Legionen des Ostens, wobei übrigens der nicht ganz dort mangelnde Bestand von römischen Bürgern doch auch einen Theil der Rekruten geliefert haben wird. Im Westen sind gewiss die Legionare auch zum guten Theil aus latinischen oder peregrinischen Gemeinden ausgehoben und durch die Aushebung zu Bürgern gemacht worden; aber sicher ist dort, namentlich so lange Italien noch einen beträchtlichen Theil von Legionaren stellte, die Zahl der geborenen römischen Bürger in jeder Legion eine recht beträchtliche gewesen. Bezeichnend für die Regel ist die Ausnahme: allein, so viel wir wissen, in der Zwangslage nach der Varusschlacht ist eine occidentalische Legion in ihrer Majorität nach diesem Princip gebildet worden<sup>1</sup>.

1) In der bekannten Schilderung dieser Legion bei Tacitus ann. 1, 31: *vernacula multitudo nuper acto in urbe dilectu lasciviae sueta, laborum intolerans, implere ceterorum rudes animos* pflegt *vernaculus* auf die städtische Hefe bezogen zu werden; aber diese Bedeutung hat das Wort sonst nachweislich nicht, und der Schriftsteller dürfte vielmehr dasselbe auch hier in dem oben erörterten castrensischen Sinn gebraucht haben, das heisst, die Rekruten bezeichnen als entnommen dem städtischen des Bürgerrechts entbehrenden Pöbel. Dies erhält vielleicht eine gewisse Bestätigung dadurch, dass die Aushebung für jene Legion sich nach Ausweis der Inschriften auf Kreise erstreckt hat, die sonst bei der legionären Aushebung nicht in Betracht kommen. Legionssoldaten ohne Geschlechtsnamen kommen überhaupt nur selten vor, wo sie aber auftreten, vorzugsweise bei Neubürgern, die der Sache nach noch Barbaren waren. Sie erscheinen einzeln in anderen Legionen (C. III, 3558: *Pacatus Mucaris mil. leg. II adi.*; III, 5417: *Kalendinus Celati f. m. l. II ad.*; III, 5448: *Nigelio mil. l. II Ita.*), aber in Italien und in guter Zeit wohl nur bei der einundzwanzigsten.

Immer brach das neue System mit dem Grundsatz der Republik das Heer aus geborenen Bürgern zusammzusetzen. Was im Bürgerkriege aufgekommen war, die Aufstellung von Regimentern nach römischer Art und mit römischem Commando aus Nichtbürgern und ihre Umwandlung in Bürgerregimenter durch Verleihung des Bürgerrechts an die gesammte Mannschaft, das hat Augustus nicht beseitigen wollen oder nicht beseitigen können. Indess wurde diese Einrichtung, die in ihrem vollen Umfang angewandt jedem reichsangehörigen oder reichsfremden Barbaren wie jedem Halbfreien oder Unfreien das Bürgerheer geöffnet haben würde, wesentlich beschränkt durch die doppelte Qualification für den Legionar, der städtischen Heimath und der freien Geburt.

Die erstere wird weiterhin begründet und erörtert werden. Sie war dazu bestimmt die nicht civilisirten Reichsangehörigen vom Reichsbürgerheer fern zu halten, während für diese zugleich besondere Cadres eingerichtet wurden. Freilich war die Stadtheimath, zumal in ihrer mehr äusserlich sich ausdehnenden als innerlich sich vertiefenden Entwicklung, an sich schon für den Besitz städtischer Civilisation eine Bürgerschaft von bedenklichem Werth und mehr eine Directive als eine Schranke. Es war mit dieser Einrichtung dem Staat ein grosses Princip vorgezeichnet und ausführbar gemacht worden; aber die unverständige Regierung konnte daneben und damit machen was ihr gut schien, ohne sie äusserlich zu verletzen. Formell ist in dieser Hinsicht zu allen Zeiten alles in der vollkommensten Ordnung, jeder Gardist und jeder Legionar in der Stammrolle mit seiner Stadtgemeinde geführt worden unter Augustus so gut wie unter Severus und sicher noch lange nachher. Aber materiell ist dadurch nicht verhindert worden, dass die Thraker und Pannonier im Heerwesen die erste Rolle spielen und die Reichsherrschaft gewissermassen von Rechtswegen den illyrischen Barbaren zukommt. Die Staatsweisen dieser Autokratie durften überhaupt sich rühmen die gesetzlichen Ordnungen nicht beseitigt, sondern nur inhaltlos gemacht zu haben. Die Barbarenherrschaft konnte in der That mit diesem Princip genau so vollständig durchgeführt werden, wie die Autokratie bei richtiger Behandlung recht füglich mit dem Princip der Volksvertretung auskommen kann.

*Iamunus* (oder *Iamuno*) *Rufi*, aus einem der kleinen unter Brixia gelegten Berggaue peregrinischen Rechts, setzt seinen Söhnen *Quartioni*, *Sexto militibus leg. XXI rapacis filis defu(nc)t(is)* einen Grabstein (C. V, 4858); gleichartig ist V, 4927, verwandt V, 4892. 5033 (vgl. *Hermes* 4, 116 [Ges. Schr. 4 S. 307]). Dies scheinen *peregrini* zu sein, welche bei jenem ersten *Dilectus* in diese Legion gelangt sind.

Wenn die Stammrolle unter dem Principat, wie vorher, für jeden Legionar die freie römische Geburt angab und den römischen Vater namhaft machte, so war das für die Republik eine Wahrheit, seit Augustus insoweit nothwendig eine rechtliche Fiction, als Nichtbürger in die Legionen aufgenommen wurden. Indess die Qualification der Ingenuität an sich kann darum fortbestanden haben; und ohne Zweifel hat Augustus in der That daran festgehalten, also Nichtbürger nur dann in die Legion eingestellt, wenn sie aus rechter peregrinischer Ehe entsprossen waren, die Fiction demnach sich nicht auf das Vorhandensein des Vaters bezog, sondern nur auf dessen Benennung<sup>1</sup>. Die rechtliche Incompatibilität des Heerdienstes und der Libertinität erscheint deutlich eben in der Ausnahme, die hinsichtlich der städtischen Feuerwache gemacht wird; nur hier tritt die Libertinität offen zu Tage. Dennoch scheinen auf dem Schleichweg, den das eben so unbestrittene wie bedenkliche Recht des Kaisers die fictive Ingenuität (*natalium restitutio*) zu verleihen<sup>2</sup> an die Hand gab, die Libertinen in den Heerdienst schon früh in weiterem Umfang eingedrungen und in immer steigendem Masse daran betheiliget worden zu sein. Die Flottensoldaten, einstmals von Rechtswegen Sklaven oder Freigelassene des Kaisers, sind in dieser Weise wohl auch nach der Beilegung der Soldateneigenschaft in grosser Ausdehnung aus den Freigelassenen genommen worden<sup>3</sup>. Selbst in Betreff der Legionarier giebt es zu denken, dass bei einer

1) Dies mag sogar sehr alt sein. Der Besitz des *pater aut patronus* ist ein so allgemeines Requisite für den römischen Bürger, dass dasselbe auch für den Neubürger zur Anwendung kommen muss; und wenn ihm auch da, wo die Nomenclatur homogen war, wie bei den aus dem Latium hervorgegangenen, wohl die Fortführung der wirklichen Ascendenten zugestanden worden sein wird, so ist dies doch Griechen und anderen Nationen gegenüber schwerlich geschehen, sondern hier wohl schon früh Fiction zu Hülfe genommen worden.

2) Scaevola Dig. 40, 11, 3: *ea res nec dubitationem habet nec unquam habuit, quin exploratum sit ad omnem ingenuitatis statum restitui eum, qui isto (natalium restitutorum) beneficio principis utatur.*

3) Es ist eine Eigenthümlichkeit der zahlreichen Steine der Classiarier, die längst hätte hervorgehoben werden sollen, dass diese Leute entweder einen peregrinischen Vater nennen oder gar keinen. Die letzteren dürften zum grossen Theil Freigelassene sein, die den Patronus weglassen wegen der mit dem Eintritt in diesen Dienst rechtlich verknüpften fictiven Ingenuität. Hätten sie Freigelassene sein dürfen, wie es die *vigiles* durften, so würden wir den Patron gewiss oft genannt finden — der eine von ihnen, der ihn nennt (X, 3531), hat wohl aus Versehen die Wahrheit gesagt. Dass sie blos den Patron weglassen, aber sich keinen Vater beisetzen, dürfte bestätigen, dass, wo ein Vater genannt wird, wie bei dem Legionar, nur der Name, nicht aber die freie Geburt fictiv ist.

18 Aushebung in Bithynien, die allem Anschein nach für die Legionen dienen sollte, schon Kaiser Traianus nur diejenige von Slaven als unstatthaft bezeichnet<sup>1</sup>. Genauer können wir hier dem Sachverhältniss nicht nachkommen und den Schleier nicht lüften, den die Autokratie durch die Ausübung ihrer Privilegien über die Thatsachen gebreitet hat.

Die Ausländer und die Unfreien waren für den römischen Heerdienst selbst in der nachdiocletianischen Zeit noch disqualificirt. Anwerbung im Ausland ist allerdings damals in grossem Umfang aufgekommen; aber ein Theil des Reichsheeres sind diese angeworbenen Mannschaften nicht. Dem Slaven wird sogar noch in den Gesetzen der spätesten Zeit für den Eintritt in den Dienst die Todesstrafe gedroht. Aber umgangen wird auch diese letzte Schranke in dieser Zeit mittelst des Colonats. Allerdings ist der Colonus im Rechtssinn kein Slave und insofern hat die Scheinheiligkeit der römischen Jurisprudenz auch damals sich nicht verleugnet; aber dass diese Leibeigenen nur dem Namen nach freie Leute sind, ist ebenso bekannt wie dass die spätere Aushebung wesentlich besteht in der Auflage an die grösseren Grundbesitzer diese Knechte als Rekruten zu stellen<sup>2</sup>. Diese Heere sind es, die Rom und Byzanz gegen die Gothen und Hunnen zu vertheidigen hatten.

Von der allgemeinen Betrachtung des augustischen Aushebungssystems kehre ich zurück zu den beiden tiefgreifenden Aenderungen, denen dasselbe in der früheren Kaiserzeit unterlegen hat, dem Ausschluss der Italiker vom Legiondienst und der Einführung der örtlichen Conscriptiion. Es erscheint erforderlich nach den oben gegebenen Elementen zu bestimmen, wann beides eingetreten ist.

Der Ausschluss der Italiker vom Legionardienst folgt daraus noch nicht, dass bei der Aushebung für die Donauarmee im J. 65 nur die Narbonensis, Asia und Africa herangezogen wurden (S. 27); der einzelne Dilectus ist immer auf einzelne Landschaften gestellt  
19 worden, und für Italien kommt noch besonders in Betracht, dass hier

1) Plinius ad Trai. 29. 30. Bithynien unterliegt als Senatsprovinz nur der legionären Aushebung, und um diese Zeit ist dort für die africanische Legion ausgehoben worden (S. 27). Auch die *numeri* führen auf die Legionen (S. 32 A. 3). Allerdings stand die Provinz damals ausnahmsweise unter kaiserlicher Verwaltung und es ist also nicht schlechthin ausgeschlossen an Auxiliarier oder Flottensoldaten zu denken.

2) Dies ist dem älteren Recht fremd; aber schon in traianischer Zeit kam bei zwangsweiser Aushebung die Stellung von *vicarii* vor (Plinius ad Trai. 30) und daraus mag sich dieses Verfahren entwickelt haben.

vielleicht schon früh nur diente, wer sich freiwillig meldete. Dass schon in dem Bürgerkrieg nach Neros Tod Tacitus die Rheinarmee als provinziale Truppe den italischen Prätorianern entgegengesetzt<sup>1</sup>, beweist wohl, was die Documente bestätigen, dass schon damals in jener die provinzialen Elemente sich sehr fühlbar machten, aber auch nicht mehr, zumal da diese Angaben in Reden vorkommen und vielleicht selbst unter dem Einfluss der eigenen Anschauung des Schriftstellers stehen. Dass vielmehr noch unter Nero die Italiker in beträchtlicher Anzahl in der Legion dienten, zeigt das erst von Vespasian eingerichtete Lager der 11. Legion von Vindonissa; es könnten in diesem, das nur etwa dreissig Jahre bestanden hat, unter zehn Grabsteinen von Soldaten mit Heimathangaben sich nicht sieben Italiker gegen drei Gallier finden, wenn bereits unter Nero dieser Ausschluss eingetreten wäre. Aber unter Vespasian muss er wohl erfolgt sein; denn in den Legionen, deren Errichtung in die vespasianische Epoche fällt, sind die Italiker nicht mehr vertreten, wie dies namentlich die zahlreichen Mainzer Inschriften der *I aduatrix* zeigen. — Diese Entlastung Italiens, das bisher einen wesentlichen Beitrag für die occidentalischen Legionen gestellt hatte, führte natürlich eine stärkere Belastung der lateinischen Provinzen des Westens bei der Legionaraushebung herbei; und um diese einigermaßen auszugleichen, wird die africanische Legion dem Orient zugewiesen worden sein und es sich daraus erklären, dass wir diese in traianischer Zeit aus Bithynern und Syrern recrutirt finden (S. 27).

Also was die Legion dem sogenannten Hygin ist, die *militia provincialis fidelissima*, ist sie vermuthlich unter Vespasian geworden<sup>2</sup>.

1) Tacitus hist. 2, 21: *militem peregrinum et externum*. Aehnlich 1, 84, 2, 93, 94.

2) Wenn bei Tacitus (Agr. 32) der Führer der Nationalpartei in Britannien das Römerheer der domitianischen Zeit schildert als bestehend aus Galliern, Germanen und Britannern, so denkt er nicht, wie Hübner will (Hermes 16, 551), an die Auxilien, sondern in erster Reihe an die Legionen selbst, auf welche in der That, da es sich ja hier um die der Westprovinzen handelt, diese Aeusserung vollständig passt. Den Commentar dazu giebt die Inschrift (C. VII, 5 [Dessau 4786]), die ein von dem Statthalter von Britannien in Venta (Winchester) stationirter Legionar gesetzt hat *Matrib(us) Ital[i]s Germanis Gal[is] Brit[annis]* — offenbar den Heimathgöttern der englischen Legionare. Bei den *Matres Italiae* kann an die Offiziere und Unteroffiziere gedacht sein. — Allerdings passt Tacitus Ausdruck zugleich auf die Mehrzahl der Auxiliarier. Denn so weit nicht besondere Rücksichten militärischer Art eine Ausnahme bedingten, wie das bei den Schützen (*sagittarii*) und der schweren Reiterei (*cataphractarii*) der Fall war, sind offenbar die im Orient ausgehobenen Auxilia ebenso wie die im Orient ausgehobenen Legionen auch im Orient verwendet worden, und umgekehrt. Darum brauchen indess die

- 20 Es ist auch wohl begreiflich, dass dieser Kaiser so verfuhr. Der Versuch der Rheinarmee die Herrschaft über Italien zu gewinnen, ruhte ohne Frage mit auf dem Uebermuth der Truppe, und dieser wieder zum Theil wenigstens auf dem gewaltigen Hochmuth, den der Römer, das heisst in dieser Epoche der Italiker gegenüber dem Provinzialen, der Eroberer gegenüber dem Unterworfenen empfand. Es ist die grosse That Vespasians gewesen, dass er die Militärgewalt zum Gehorsam zurückgeführt und die Generale wieder der Regierung botmässig gemacht hat. Die Auflösung der am Rhein stehenden Legionen zeigt, wo Vespasian den Sitz des Uebels erkannte; dafür, dass es nicht wiederkehre, gab sie keine Bürgschaft. Wohl aber war diese damit gegeben, wenn dem Italiker das Schwert, das wirklich schlug — der Gardistendegen war dies nicht — ein für allemal aus der Hand genommen ward. — In welcher Form der Ausschluss ins Werk gesetzt wurde, können die Inschriften uns nicht sagen; und da die Schriftsteller schweigen, wird hierüber schwerlich je voller Aufschluss erlangt werden. Wahrscheinlich ist eine eigentlich organisatorische Vorschrift darüber gar nicht ergangen, sondern hat die Regierung einfach die Aushebung oder auch die Werbung, die nicht stehend, sondern immer auf besondere Anordnung für die einzelnen Districte eintrat<sup>1</sup>, so weit sie die Legionen zu ergänzen bestimmt waren, seitdem in Italien unterlassen. So erklärt sich am einfachsten, dass auch nachher noch manche Ausnahmen vorkommen<sup>2</sup>
- 21 und dass in gefährlichen Krisen, zum Beispiel unter Marcus und Verus für den parthischen Krieg, Aushebungen im transpadanischen Gebiet ausserordentlicher Weise stattgefunden haben, die nur auf die Legionen bezogen werden können<sup>3</sup>.

Auxilia keineswegs ursprünglich eben in der Provinz Verwendung gefunden zu haben, in welcher sie ausgehoben wurden. Nach dem ältesten Document der Art, welches wir besitzen, dem neronischen Diplom vom J. 60 lagen damals in Illyricum fünf spanische Cohorten und zwei der *Alpini*.

1) Staatsrecht 2<sup>2</sup> S. 820.

2) Dahin gehören zum Beispiel der Soldat aus dem Lager von Aquincum (III, 3544) *I. Cl. Efficax q(uon)d(am) mil(es) leg(ionis) II p(iae) f(idelis) v(ene)-f(iciarius) co(n)s(ularis) domo Luceria Apia* (für *Apula*), der Tereventiner, der im Lager von Obilaba in der von Marcus eingerichteten zweiten italischen Legion gedient hat (IX, 2593) und die *milites leg. VI victricis pie f(idelis) cives Italici et Norici*, welche am Antoninswall in Britannien den Altar VII, 1095 weihten. Gunst und Missgunst und Zufälligkeiten aller Art müssen hier eingegriffen haben. Ueberdies fällt Heimathrecht und Domicil ja nicht zusammen und ist es wohl denkbar, dass bei dem Ausschliessen der Italiker mehr dieses als jenes in das Auge gefasst ward (vgl. vita Hadriani 12).

3) Ausserordentliche Commissarien zur Veranstaltung von Aushebungen in Italien, immer senatorischen Ranges, begegnen verhältnissmässig häufig, unter

Als den Urheber der örtlichen Aushebung erweist sich nach dem oben Gesagten für Africa Hadrian, und allem Anschein nach hat er diese Massregel für das gesammte Reich durchgeführt. Der Gegensatz der occidentalischen und der orientalischen Legionen wurde hiedurch nicht aufgehoben, vielmehr verschärft. Die weiteren Modalitäten dieser wichtigen Neuerung werden, zumal bei dem wahrscheinlich dadurch mit herbeigeführten Abkommen der Heimathangaben auf den Grabsteinen der Soldaten, kaum je genügend festgestellt werden können. Selbstverständlich darf der Satz, dass die Legion in ihrer Garnisonsprovinz sich recrutirt, nicht allzu strict gefasst werden. Für Africa hatte seine vollständige Anwendung keine Schwierigkeit und war man nicht genöthigt auch nur nach Mauretanien überzugreifen. Auch Aegypten genügte im Ganzen sich selbst, obwohl in der besseren Zeit, wie wir weiter finden werden, die legionare Aushebung nur in den Städten griechischen Rechts stattfand; in untergeordneter Weise stellten andere Provinzen, besonders Syrien, Rekruten für die dortige Legion. Aber die beiden Germanien boten, zumal da auch für die Auxilia hier stark ausgehoben ward, offenbar nicht Mannschaften genug für die dort stehenden Legionen; es wird weiterhin (S. 70) darauf zurückzukommen sein, dass hier auf die benachbarten Provinzen übergegriffen ward. — Dass die administrative Erleichterung der Recrutirung, deren Durchführung nach der älteren Ordnung sehr weitläufige und kostspielige Verschickungen zur Folge gehabt haben muss, bei dieser Umgestaltung derselben eine Rolle gespielt hat, versteht sich eben so von selbst, wie dass dies nicht das eigentlich bestimmende Motiv gewesen ist. Was dieses war, wird sich weiterhin zeigen (S. 74); hier mag nur bemerkt werden, dass die Abschaffung 22

des effectiven Kriegsdienstes, wie sie seit Vespasian für Italien bestand, damit auf die zu vollem römischen Bürgerrecht gelangten und nicht mit Legionen belegten Provinzen, insonderheit also auf die Baetica und die Narbonensis, aber auch auf Achaia und Asia erstreckt ward; und es passt dies zu dem Gesammtgang der Entwicklung recht wohl. Es wird überhaupt in dem römischen Heerwesen die Cultur von Stufe zu Stufe durch das barbarische Element verdrängt — die Inschrift von Aquileia mit dem hoffärtigen Gegensatz des Gardisten gegen die *barbarica legio* ist bekannt —; und in den Inschriften jener Provinzen mangeln die Militärsteine ganz ebenso, ja noch mehr als in Italien und begegnet man in nachhadrianischer Zeit dort höchstens einem vereinzelt Prätorianer.

anderen für den armenisch-parthischen Krieg des Verus (Staatsrecht 2, 850 Anm. 3), zuerst sicher unter Hadrian.

Eine formelle Rangverschiedenheit zwischen den Legionen römischer und denen griechischer Herkunft sollte durch diese Ordnung ohne Zweifel nicht herbeigeführt werden. Es zeigt sich dies schon darin, dass die Scheidung keine absolute ist; wie einzelne Occidentalen in den Legionen am Nil dienen, so finden wir bei einem Theil der illyrischen Legionen beide Bestandtheile einigermassen gleichmässig und vielleicht mit guter Absicht gemischt. Wir können es uns ersparen auseinander zu setzen, warum Augustus unmöglich dazu thun konnte seine Legionare in solche erster und zweiter Klasse zu scheiden. Aber dass dies doch bis zu einem gewissen Grade die Folge jener Einrichtung sein musste, liegt ebenso auf der Hand. Das Commando war selbstverständlich überall lateinisch, wie denn auch die Militärinschriften des Ostens mit wenigen Ausnahmen lateinisch sind oder zweisprachig mit Voranstellung des lateinischen Textes. Aber als Verkehrssprache diente diesen Legionaren sicher die griechische, und ebenso blieb griechische Schlawheit und griechische Zuchtlosigkeit diesen Lagern eigen. Was Tacitus (S. 67 A. 1) von einer Truppe sagt, die von einem der Clientelkönige des Ostens aufgestellt und bei Einziehung seines Reiches in das Reichsheer übergegangen war: *donati civitate Romana signa armaque in nostrum modum, desidiam licentiamque Graecorum retinebant*, ist das rechte Motto für die wenig erbauliche Militärgeschichte dieser Romaer. Man wird die Geschichte der Partherkriege anders lesen, seit wir diese Thatsache kennen. Erst jetzt auch versteht man, warum in der Garde der besseren Kaiserzeit Provinzialen genug gedient haben, 23 aber aus den griechischen Provinzen gebürtige Mannschaften nur ganz vereinzelt begegnen, vielmehr die hier erscheinenden Provinzialen durchaus derjenigen Herkunft sind, welche auch in den Legionen des Occidents auftritt. Es ist ebenso gewiss nicht Zufall, dass zwischen den Corps des Orients und denen des Occidents der sonst so häufige Lagerwechsel so gut wie gar nicht stattgefunden hat, nur zweimal eine occidentalische Legion bleibend nach dem Osten verlegt und nie eine orientalische Legion auf die Dauer nach dem Occident geschickt worden ist<sup>1</sup>. Die *partes Orientis* und die *partes Occidentis*,

1) Die augustischen Legionen des Ostens (einschliesslich der beiden moesischen) sind acht an der Zahl, die *III Cyrenaica*, *III Gallica*, *IV Scythica*, *V Macedonica*, *VI ferrata*, *X Fretensis*, *XII fulminata*, *XXII Deiotariana*; die späteren orientalischen (einschliesslich der drei von Niedermoesien) zwölf, und zwar die sieben ersten der augustischen (die *XXII Deiotariana* ist aufgelöst worden), die wohl durch Traian hingelegten *XI Claudia* und *XV Apollinaris*, ferner die *I Italica*, eingerichtet von Nero, die *XVI Flavia*, eingerichtet von

wie sie in der Reichstheilung des Theodosius zur formalen Con-  
 titurung gelangten, sind in der That schon vierhundert Jahre zuvor  
 in der augustischen Militärordnung gleichsam im Keime enthalten.

## II. Die Heimathvermerke der Legionare und der Auxiliarier.

Die Heimathangaben der römischen Soldaten sind zwiefacher  
 Art: entweder wird die Heimath substantivisch im Ablativ dem  
 Namen nachgesetzt oder adjectivisch ihm angehängt. Als dritte  
 Form tritt in gewissem Sinn, da wo die politische Heimathgemeinde  
 fehlt, die ethnologische Angabe der Herkunft, die Landschaft hinzu.  
 Diese drei Formen entsprechen und sind der Ausdruck der ver-  
 schiedenen Rechtsstellung der Heerestheile.

Bei den aus Vollbürgern bestehenden Truppen, der Garde und  
 den Legionen, wird die Heimath durchgängig durch den Stadtnamen  
 und zwar ohne Hinzufügung des Namens der Landschaft oder der  
 Provinz<sup>1</sup> bezeichnet. Dieser Regel fügen sich formell<sup>2</sup> sämtliche 24  
 uns erhaltene Verzeichnisse solcher Soldaten, ohne Unterschied der  
 Epoche, die zahlreichen der Stadttruppen der früheren Jahrhunderte<sup>3</sup>  
 wie der nachseverischen<sup>4</sup> und nicht minder die der Legionarier von  
 Aegypten wie von Africa; ferner die Grabschriften jener wie dieser  
 aus der besseren Kaiserzeit ebenfalls fast ohne Ausnahme<sup>5</sup>. Im

Vespasian und die *II Traiana*, eingerichtet von Traian. Zu den letzteren tritt  
 dann noch eine Zeitlang die *III Augusta* in Africa. Im Ganzen gab es bekanntlich  
 unter Augustus 25, unter Traianus 30 Legionen.

1) Wo der Name der Landschaft einen Theil des Stadtnamens bildet, was  
 namentlich bei den picenischen Städten vorkommt (C. IX p. 508. 517), wird  
 derselbe natürlich auch hier gesetzt. Der *cornicen Laudicia ex Suria* VI, 2627  
 [Dessau 2063] wird so bezeichnet zur Unterscheidung.

2) Dass die also aufgeführte Ortschaft in der That immer Stadtrecht gehabt  
 hat, soll damit nicht behauptet werden (vgl. S. 82).

3) Nur hinsichtlich einzelner macedonischer Landschaften leidet dies nach  
 der S. 81 A. 1 gemachten Bemerkung eine gewisse Einschränkung. In der Liste  
 vom J. 113 VI, 2379 [= 32520], 5, 20 . . . *Successus Senon.* ist die Beziehung  
 der Heimath auf die gallischen *Senones*, welche Oscar Bohn (über die Heimath  
 der Prätorianer. Berlin 1883. S. 21) versucht, nicht wahrscheinlich; der Stadtnamen  
 wird vielmehr verschrieben oder uns unbekannt sein.

4) Nur Eph. ep. IV p. 311 [C. I. L. VI, 32623] wird als Heimath *Tung.*  
 angegeben; der Ortsname *Aduatuca* (Ptolemaeus 2, 9, 5) ist vielleicht früher als  
 andere ähnliche abgekommen.

5) Nur *Lucanus* C. VI, 2572 verstösst gegen die Regel. Auf Luca darf dies  
 nicht bezogen werden, da dies das Ethnikon anders bildet und, auch davon  
 abgesehen, die adjectivische Form dann erst recht auffällt; der Concipient mag

dritten Jahrhundert bleibt für die untergeordneten und oft barbarischen Grabschriften die Regel zwar insofern in Kraft, als die politische Heimathgemeinde, wo sie angegeben wird, durch den Stadt-, nicht durch den Gaunamen ausgedrückt zu werden pflegt<sup>1</sup>; die Verstöße dagegen sind selbst in diesem Kreise sehr selten bei den hauptstädtischen<sup>2</sup> sowohl wie bei Legionssoldaten<sup>3</sup>. Aber sehr häufig wird in dieser Zeit in den Grabschriften jener<sup>4</sup> wie dieser<sup>5</sup> die Landschaft bald neben der Stadtheimath, bald allein gesetzt<sup>6</sup>.

Die Stadtheimath steht in den Listen durchaus und auch sonst sehr häufig ohne weiteren Vormerk und bloß durch die Stellung hinter dem Namen und die ablativische Fassung bezeichnet als das was sie

die Heimathstadt des Verstorbenen nicht gewusst und daher die Landschaft dafür gesetzt haben.

1) Der formale Unterschied der substantivischen und der adjectivischen Bezeichnung wird in diesem Kreise häufig vernachlässigt, namentlich in Folge des Eindringens des Exponenten *civis*, welchem dann das Ethnikon folgt.

2) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind der *Picenus* einer Stadtcohorte VI, 2887 und der *Remus* und *Batavus* der Prätorianerinschriften VI, 46 [Dessau 4633]. 2548 [Dessau 2040]. In dieser hätte wohl, wie auf der unten S. 44 A. 1 angeführten Decurioneninschrift, *Ulpia Noviomago Batavus* geschrieben werden sollen; wie nahe die unrichtige Fassung lag, lehrt eben diese sehr deutlich.

3) Ich finde nur zwei sichere Fälle: den Veteran *leg. XXII pr. p. f. natione Batavus* (Brambach 1517 [C. I. L. XIII, 7577]) und den *mil. [leg.] XXX* ebenfalls *civis Batavus* (Boissieu p. 334 [C. I. L. XIII, 1847 = Dessau 2389]). Der *veteranus leg. I M. missus honesta missione civis Remus* einer Lyoner Inschrift (Boissieu p. 306 [C. I. L. XIII, 1844 = Dessau 2463]) und ähnliche Veteranen können erst nach der Mission das Bürgerrecht, das sie nennen, gewonnen haben. Der Soldat der *III Cyrenaica natione Bessus* (III, 104) ist natürlich aufzufassen wie die Besser dieser Epoche überhaupt, und kann Bürger von Apri oder Scupi gewesen sein (Hermes 16, 465 [Ges. Schr. 5 S. 409]). Auch in der Inschrift von Bath (C. VII, 49 [Dessau 2429]) eines *fabricie(n)sis leg. XX V. v. natione Belga* ist es mindestens zweifelhaft, ob der Gau oder die Provinz gemeint ist.

4) *Natione Pannonius*: VI, 2488. 2662. 2673. 2697. 2746. 2758. *Noricus*: VI, 2712 vgl. 2482. *Dacus*: VI, 2495. 2696 vgl. 2602. *Thrax*: VI, 2461. *Bessus*: VI, 2486. 2699. *Afer*: VI, 2431. Etwas anders *natus patr. Meonia* VI, 2669. — *Natione Trax domu Sergica* (VI, 2570) oder *civitate Serdica* (VI, 2742); *n. Trax civitate Promesiana* (VI, 2734). Die Beispiele lassen sich leicht vermehren.

5) *Natione Pannonius*, Soldat der *I adiutrix*, Caesarea Maur. (VIII, 9376); der *II adiutrix*, Misenum (X, 1775). *Provinciae Tracie*, Soldat der *I Italica*, Tibur (Borghesi opp. 7, 424 [C. I. L. XIV, 3631]) u. a. m. — *Natione Trax, civis Filopolitanus*, Soldat der *I Italica*, Rom (VI, 2601 [Dessau 2055]).

6) Selbstverständlich hat die Stadtheimath nie gefehlt, selbst da nicht, wo nur die Landschaft und das Dorf angegeben wird, wie VI, 2544 [Dessau 2066]: *ex prov. Panno(nia) inferiore natus castello Vixillo*; vgl. VI, 2730: *Mys. sup. reg. Ratiarese vico Cinisco*.

ist; wenn ein Exponent hinzutritt, so ist dies in guter Zeit immer *domo*, späterhin nicht selten auch *civis*<sup>1</sup>.

Bei den Abtheilungen dagegen, welche aus Nichtbürgern bestehen sollen, wird die politische Heimath durchgängig durch das Ethnikum bezeichnet. Diese Bezeichnungsweise war die einzig mögliche, wo die Heimathgemeinde nicht als Stadt constituirte war; der *Astur transmontanus castel(l)o Intercatia*<sup>2</sup> zum Beispiel einer der ältesten 26 Inschriften dieser Kategorie bezeichnet sich damit ausdrücklich als gehörig zu einer *vicatim* wohnenden und der städtischen Ordnung entbehrenden Commune. Dasselbe gilt von allen den Landschaften, die nach römischer Ordnung auf der *civitas* ruhten, also für Gallien, Germanien, Pannonien, abgesehen von den hier bestehenden Municipien und Colonien. Aber der Gegensatz ist zum Theil doch nur formaler Art. Die Reichsstatistik, wie sie namentlich bei Ptolemaeus vorliegt, zeigt die Möglichkeit die Heimath willkürlich auf den Gau oder auf die Stadt zu stellen, und davon wird hier in der Weise Anwendung gemacht, dass auch da, wo die Heimath städtisch angegeben werden konnte, ja diese Angabe näher lag, in den Peregrinentruppen der Stadtname namentlich in älterer Zeit vermieden wird<sup>3</sup>. Noricum bestand seit Claudius Zeit aus einer kleinen Zahl städtischer Gemeinden; dennoch wird auf den Inschriften der aus dieser Provinz gebürtigen Auxiliarier die Heimath der Regel nach mit *natione Noricus* bezeichnet. Köln und Trier sind benachbart und allem Anschein nach gleichen Rechts gewesen,\*) aber der Legionar

1) Diese Bezeichnung, bezogen auf die einzelne Stadtgemeinde, ist an sich correct, wird aber in guter Zeit für die *domus* vermieden, weil sie sich dem substantivischen Stadtnamen nicht bequem anschliesst. In der verfallenden Sprache wird das Wort neben der adjectivisch ausgedrückten Stadtheimath nicht selten verwendet; man findet *civis Philippopolitanus* sogar im Gegensatz zu *natione Thrax* (S. 42 A. 5).

2) Bonn, Brambach 478 [C. I. L. XIII, 8098 = Dessau 2580]. Ptolemaeus 2, 6, 31 führt diesen Ort unter Asturia auf als *Ὀρνιακῶν Ἰντερχατία*; in der Patronatstafel vom J. 152 (C. II, 2633 [Dessau 6101]) begegnet ein *Sempronius Perpetuus Orniacus*; Plinius sagt 3, 3, 28: *unguntur iis Asturum XXII populi divisi in Augustanos et Transmontanos*. Eine dieser zweiundzwanzig Gemeinden sind die Orniaker, ihre Hauptortschaft ist Intercatia. Auch in der Inschrift *Cloutius Clutami f. duplicarius alae Pannonior. Susarru(s?) domo Curunniace* (Saloniae; C. III, 2016 mit der Anm. [Dessau 2530]) sind die *Susarri* vermuthlich ein anderer jener 22 asturischen Stämme, *Curunniace* wahrscheinlich das *Curunda* der eben genannten Patronatstafel.

3) Oder auch in die zweite Reihe gestellt, wie in der Inschrift von Bingerbrück (Brambach 739 [C. I. L. XIII, 7513 = Dessau 2570]): *Hyperanor Hyperanoris f. Cretic(us) Lappa mil. cho. I sag.*, was zu beurtheilen ist wie der *Surus Garasenus* des vespasianischen Diploms (S. 49).

\*) [Vgl. dazu unten S. 87 ff.]

aus Köln nennt als seine Heimath stets *Claudia Ara*, der Auxiliar aus Trier stets sich bloß *Treuer* — auf das Rechtsverhältniß komme ich zurück (S. 83). Wo ausnahmsweise die Heimath des Auxiliarius in städtischer Form angegeben ist, ist es mehrfach gewiss, meistens wahrscheinlich, dass er persönlich römisches Recht besessen\*) und die Heimathbezeichnung danach gestaltet hat. In den wenigen Fällen, wo Soldaten einer Auxiliartruppe die Tribus beigelegt und das Bürgerrecht also ausser Zweifel ist, ist die Heimath immer städtisch 27 ausgedrückt<sup>1</sup>; wo sonst bei solchen die städtische Heimath auftritt, ist durchgängig auch der Name nach Bürgerart gestaltet<sup>2</sup> und wo

\*) [Über die Aufnahme römischer Bürger in die Auxilia seit Hadrian vgl. C. I. L. III S. p. 2014.]

1) Ich finde deren nur drei [vgl. dazu C. III S. 13483a: *Proculus Rabili f. Col(l)ina Philadel(phia) mil. optio coh. II Italic. c. R.*]: *T. F. Bonio Quri(na) Andautonia eques alae Frontoniana* (Pest; C. III, 3679) — *Q. Domitius Pol. castris Sardonicus mil. coh. VII Lusitanorum* (Lambaesis; C. VIII, 3101 [Dessau 2565]) — *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum* (Köln; Brambach 310 [C. I. L. XIII, 8318 = Dessau 2569]); denn in der Inschrift *L. Cuspis L. f. Cl. Iuvai Lautus Norico mil. coh. I Asturum* (Rom: C. VI, 3588) gehört *Claudia* zum Stadtnamen. In derjenigen von Carnuntum (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 5, 203 [C. I. L. III, 11213 = Dessau 2596]): *T. Calidius P. (so) Cam. Sever(us) eq(ues), item optio, decur(io) coh. I Alpin., item ¶ leg. XV Apoll.* kann das Bürgerrecht und die Tribus in Folge des anomalen Avancements eingetreten sein und also dem Severus als einfachem Auxiliarsoldaten gefehlt haben. Bei den Decurionen der Alen, welche der Mehrzahl nach Bürger sind, zeigt sich mehrfach deutlich, dass sie, obwohl aus *civitates* hervorgegangen, doch sich mit Vermeidung des Ethnikon städtische Herkunft beilegen. So *T. Fl. Rom[a]nus Ulpia Noviomagi Batavus dec. alae I Flaviae* (in Raetien; C. III, 5918 b [= 11936]) und *M. Sempronius L. f. domo Termestinus* (Stadt der Arevaker in der Tarraconensis; Ptolemaeus 2, 6, 55 mit Müllers Anm.; C. II, 871) *dec. eques* (d. h. erst Gemeiner, dann Decurio) *alae Sebosianae* (Worms; Brambach 894 [C. I. L. XIII, 6236 = Dessau 2533]).

2) Ich führe die mir bekannten Fälle der Art auf: *C. Romanus eq. alae Norico(rum) Claud(ia) Capito Celeia* (Mainz; Brambach 1229 [C. I. L. XIII, 7029]). — *M. Valerius C. f. Hispanus domo Leonica* (Stadt der Edetaner in der Tarraconensis, Ptolemaeus 2, 6, 62 mit Müllers Anm.) *eques de ala Patru(i) Larinum IX*, 733 [Dessau 2499]). — *T. Flavius Crenscus [so] equ(es) ale Tam(p)ianae vex(illa)tionis Brit(annicae) dom(o) Durocor(toro) Rem(orum) oder Rem(us)* (Carnuntum; III, 4466 [Dessau 2515]), wo wieder das Ethnikum sichtlich vermieden ist. — *L. Valerius L. f. Pudens Ancyr(a), ex pedite cohort. I Aquitanorum* (Diplom vom J. 82; Eph. ep. 4 p. 495 [C. I. L. III p. 1960 = Dessau 1995]). — *P. Insteius Agrippae f. Cyrrh(o), ex pedite cohort. I Aug. Ituraeorum* (Diplom XIX vom J. 98 [C. I. L. III p. 862]). — *L. Sextilius Sextili f. Pudens Stobis, ex pedite coh. I Claudiae Sugambrorum* (Diplom XXXIV vom J. 134 [C. I. L. III p. 877]). — *Valerius Valeri f. Valens Ratiar(ia), ex pedite coh. I Pannoniorum* (Diplom XLV vom J. 165 [C. I. L. III p. 887]). — *Tib. Iul. Caretis f. Sæbdas domo Turo missicius ex coh. Silauciensiu(m)* (Untergermanien; Brambach 230 [C. I. L. XIII, 8593 = Dessau 2567]). — *Aurel. Vindex Andautonia eq. coh. I Thrac.* (Bregetto; III, 4316). Vgl. S. 48 A. 1. 3.

dies einmal nicht der Fall ist, scheint ein Versehen angenommen werden zu dürfen<sup>1</sup>.

Streng genommen hat als Ethnikum gewiss diejenige politische Gemeinde genannt werden sollen, welcher der Soldat peregrinischen Rechts angehört. Indess ist, wie schon die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht selten für die Heimathgemeinde vielmehr der sie umfassende District gesetzt worden. Die Asturer haben allem Anschein nach ein Gemeinwesen so wenig gebildet wie die Noriker und die Raeter; aber in den Soldatenverzeichnissen wird bei diesen allen, wir wissen nicht überall warum<sup>2</sup>, nicht die eigentliche Heimath, 28 sondern ein weiter greifendes Ethnikum gesetzt.

Auch das Ethnikum schliesst sich nach strengem Sprachgebrauch wie der Stadtname ohne weiteren Vormerk an den Personennamen an; in den Militärdiplomen ist dies ohne Ausnahme durchgeführt. Wo ein Exponent hinzutritt, wird in den Donauprovinzen das Wort *domo* auch vor dem Ethnikum regelmässig verwendet<sup>3</sup>. Dagegen im Rheingebiet und in Italien wird diese Bezeichnung lediglich von der Stadtheimath gebraucht<sup>4</sup> und dem Ethnikum

1) Ich finde folgende Fälle: *Eupator Eumeni f. Sebastopol(itanus), ex gregale vexillationis equitum Illyricorum* des Diploms XXXIII vom J. 129 [C. I. L. III p. 876], wo man *Ponticus* neben dem Stadtnamen vermisst; dann merkwürdiger Weise drei Inschriften von Raab: *Crispus Mac . . . [f.] Siscianus eq. alae I Arvac.* (III, 4373); *Bato Buli f. col. Ap. eq. ala Pannoniorum* (III, 4372); . . . *Crali f. col. Aegu.* — vielmehr *col. A[p.] equ.* — *ala Panno.* (III, 4376). Ueber die Form der Namen vgl. S. 86 A. 3.

2) Bei Noricum hat ohne Zweifel der frühe Untergang der Gauverfassung mitgewirkt — Plinius 3, 24, 146 nennt dafür keine *populi* und *oppida*; und Ptolemaeus 2, 13 nennt zwar Gaue, aber vertheilt die Städte nicht unter sie. Bei den Raetern und den Asturern hat vielleicht kein anderes Motiv obgewaltet als die Geringfügigkeit und die Unbekanntschaft der engeren Heimathbezirke. Es wäre zu wünschen, dass die Specialuntersuchungen diese Verhältnisse berücksichtigten; leider pflegt, wer über eine Provinz des römischen Reiches schreibt, von diesem ebenso wenig zu wissen wie die, welche sich mit dem römischen Reich beschäftigen, von den einzelnen Provinzen.

3) Beispielsweise steht auf pannonischen Inschriften *domo* vor *Betavos* oder *Batavus* (III, 3681 [= 10513]. 4368) — *Bessus* (III, 4378) — *Biturix* (III, 2065 [Dessau 2506]) — *Caturix* (III, 6366 [= 8491 = Dessau 2582]) — *Cugernus* (III, 2712) — *Ityraeus* (III, 4371 [Dessau 2511]) — *Tribocus* (III, 3164 [= 9816 = Dessau 2505]). In der S. 43 A. 2 angeführten entspricht *domus*, wie es scheint, vielmehr dem *castellum*.

4) Also muss in der Inschrift von Neuss (Brambach 271 [C. I. L. XIII, 8558]): *M. Lucilius Secundus decurio mis(sicius) ex ala Front. domo Camp. PIE* [oder *CAMPPII*] nothwendig ein Stadtname stecken, wie er auch der Form des Namens und der Offizierstellung angemessen ist.

vielmehr *natione* vorgesetzt<sup>1</sup>. Daneben findet sich auch hier häufig *civis*<sup>2</sup>. — Von diesen drei Exponenten haben *domo* und *civis* politischen Werth und bezeichnen die Zugehörigkeit zu den betreffenden Communen, während *natione* vielmehr ethnologisch gedacht ist und die Stammverschiedenheit gegenüber dem herrschenden Volke sich darin ausdrückt. Wenn, insofern die rechtliche Grundlage des auxiliaren Dilectus die Zugehörigkeit zu einer Unterthanengemeinde des römischen Reiches ist, die Exponenten *domo* und *civis* correcter erscheinen, *civis* namentlich sowohl sachlich wie sprachlich dem Ethnikum passend vorgesetzt wird, so trägt die Bezeichnung *natione* dem Differenzierungsbedürfniss besser Rechnung und hebt mit scharfem Schlaglicht den principiellen Gegensatz der Auxiliarier als der Fremden zu den römischen Legionen hervor. Es kommt hinzu, dass diese Bezeichnung auch anwendbar ist auf den District, welcher nicht die Heimath ist, sondern sie nur umfasst, was von *domo* und *civis* in correctem Gebrauch nicht gilt. Dies ist wohl die Ursache gewesen, dass der Sprachgebrauch zwar, wie wir sahen, nicht überall, aber doch in Italien und Gallien dem letzten Exponenten den Vorzug gegeben hat.

Neben den Legionen und den Auxilia stehen nach augustischer Ordnung die rechtlich zum Kaisergesinde gehörigen Truppentheile, die berittene Leibwächtertruppe, aus welcher die späteren Elite-reiter hervorgegangen sind, und die Flotten; allerdings auch Einrichtungen Augusts so gut wie die Auxilia, aber nach seiner Ordnung, wie die Garde und die Legionen die *cives Romani*, die *auxilia* die *peregrini*, so ihrerseits die *servi* vertretend. Die Ausschliessung der Unfreien auch von diesen Formen des Kriegsdienstes und die dadurch bedingte Umwandlung der Flottenmannschaft und der deutschen Reiter in rechtlich anerkannte Truppencorps ist für

1) So steht *natione* vor *Sequ(anus)* auf der Inschrift von Aquileia (C. V. 907) und auf den germanischen Inschriften bei *Biturix* (Brambach 498 [C. I. L. XIII, 8092]) — *Breucus* (Brambach 740 [C. I. L. XIII, 7510]) — *Ditio* (Brambach 741 [C. I. L. XIII, 7508]) — *Elvetius* (Brambach 1227 [C. I. L. XIII, 7026]) — *Isaurus* (Brambach 1759 [C. I. L. XIII, 6656]) — *Ligauster* (Brambach 1101 [C. I. L. XIII, 7038]; vgl. Hirschfeld Arch. Epigr. Mitth. 7, 91 [C. I. L. III, 10514 = Dessau 2529]) — *Montanus* (Rhein. Jahrb. 73, 156 [C. I. L. XIII, 7684]) — *Petrucorius* (Brambach 1230 [C. I. L. XIII, 7031 = Dessau 2500]) — *Trever* (Brambach 893 [C. I. L. XIII, 6235 = Dessau 2503]).

2) Dies Wort erscheint vor *Betasius* (Brambach 981 [C. I. L. XIII, 7025]) — *Frisiaus* (England VII, 68) — *Menapius* (Aquileia V, 885 [Dessau 2564]) — *Ractinio* (unverständlich [vgl. C. I. L. III S. p. 1639 c. XL]; Brambach 1228 [C. I. L. XIII, 7023 = Dessau 2504]) — *Rauricus* (England VII, 66) — *Sappaus* (= Σαπαῖος; Brambach 1524 [C. I. L. XIII, 7580]) — *Secuanus* (Brambach 1525 [C. I. L. XIII, 7579 = Dessau 2507]) — *Trever* (Wien, III, 4391; Köln, Brambach

jene vermuthlich unter Claudius<sup>1</sup>, für diese wahrscheinlich unter Hadrian<sup>2</sup> eingetreten; und dadurch ist der principielle Gegensatz dieser Kategorie zu den Auxilia aufgehoben, mit denen sie vielmehr seitdem im Rechtssinn zusammenfallen. Indess haben sich in der Form der Heimathangabe bei den Classariern Spuren ihrer ursprünglichen Rechtsverschiedenheit von den Auxiliariern noch nachher behauptet.

Für die deutschen Reiter sind wir insofern vorzugsweise gut unterrichtet, als uns zahlreiche Documente derselben sowohl aus der Zeit der ersten Dynastie vorliegen, wo sie im Rechtssinn noch Sklaven waren, wie auch der späteren eigentlichen Soldaten.\*) Bekanntlich ist diese Truppe nach augustischer Ordnung trotz ihrer rechtlichen Unfreiheit militärisch vielmehr ein Theil der *auxilia*; ja sie repräsentirt diese im Hauptquartier ganz wie die prätorischen Cohorten die Legionen. Wenn in den Auxilia die germanischen Völkerschaften und vor allem die Bataver den Vorrang behaupten, so heissen diese Leibwächter geradezu die *Batavi* oder die *Germani*, und werden ausschliesslich aus den reichsunterthänigen germanischen Stämmen zusammengesetzt<sup>3</sup>. Dem entsprechend geben die einzelnen Mannschaften ihre Heimath mit derselben Stetigkeit und in derselben Weise an wie die Auxiliarier durch Bezeichnung des Gaus, aus welchem sie herkommen, mit vorgesetztem *natione*<sup>4</sup>. Dies ist

307 [C. I. L. XIII, 8519]) — *Tunger* (Brambach 1231 [C. I. L. XIII, 7036 = Dessau 2575]). Hier entspricht *civis* durchaus der *civitas*.

1) In dieser Zeitschrift 16, 463 [Ges. Schr. 5 S. 407]. Hinzuzufügen ist, dass die Entwicklung der Flottenmannschaft aus dem kaiserlichen Gesinde vor allem dadurch charakterisirt wird, dass die aus dem Flottenlager selbst stammenden Soldaten sich nicht bezeichnen als *castris* entsprossen, sondern sich *vernae* nennen (a. a. O. S. 465 A. 4 [Ges. Schr. 5 S. 409 A. 4]; C. X p. 1129).

2) Ebendasselbst S. 458 [Ges. Schr. 5 S. 402].

\*) [Vgl. M. Bang, die Germanen im römischen Dienst. Berlin 1906.]

3) Von rechtlichen Schranken kann bei einer Einrichtung dieser Art keine Rede sein, und Kaiser Gaius mag immer die Absicht gehabt haben diese Truppe durch eingefangene ausländische Germanen zu verstärken; aber es liegt im Wesen der Institution, dass dieselbe der Regel nach vielmehr gebildet ward wie die Auxilia, und dazu stimmen alle inschriftlichen Documente, von denen keines ein aus dem freien Germanien gebürtiges Individuum nennt. Sehr leicht liess die Aushebung und namentlich die Anwerbung von Freiwilligen sich rechtlich so gestalten, dass die geworbenen Leute, etwa durch Kauf von den Aeltern, in das Privateigenthum des Kaisers übergingen; dass dies geschehen ist, zeigen die Inschriften, die sich von denen der Auxiliarier wesentlich nur dadurch unterscheiden, dass an die Stelle des peregrinischen Vaters der kaiserliche Eigenthümer tritt.

4) C. VI, 8802—8812 und die dort weiter angeführten Steine. Zusammen gestellt habe ich diese Bezeichnungen in Wattenbachs Neuem Archiv 8, 349 [oben S. 18].

eigentlich incorrect: die Gauangehörigkeit kommt streng genommen dem Unfreien ebenso wenig zu wie das Stadtbürgerrecht und sie erscheint doch als gemeint, wenn auch durch die Anwendung des ethnographischen dem Slaven nicht minder wie dem Freien zukommenden Exponenten *natio* der Widerspruch weniger grell hervortritt. Aber das Wesen dieser *servi milites* ist eben dieser innere Widerspruch. Nach der Umwandlung dieses bewaffneten Gesindes in ein wirkliches Truppencorps ist zwischen den Heimathangaben der *equites singulares* und denen der eigentlichen Auxiliarier kein Unterschied zu finden; die gleiche Form schliesst jetzt auch gleichen Inhalt ein. Der *corporis custos* heisst *natione Batavus* wie der *eques singularis*; aber bei jenem ward damit die auch dem Slaven zukommende Herkunft bezeichnet, bei diesem war die Bezeichnung gleichbedeutend mit *civis Batavus*. Dass bei denen, die aus der Belgica und den beiden Germanien stammen, gewöhnlich der politische Heimathbezirk<sup>1</sup>, selten die Landschaft<sup>2</sup>, umgekehrt bei den aus anderen Provinzen gebürtigen die politische Heimath allein nicht eben häufig, meistens daneben oder auch allein die Landschaft angegeben wird<sup>3</sup>, entspricht nach beiden Seiten der auch bei den Auxilien üblichen Weise. Es ist also in Betreff der Heimathangabe auf diesen Truppentheil lediglich das Auxiliarschema angewandt worden; die Unfreiheit kommt, wie nach anderen Seiten, so namentlich auf diesem Gebiet, auch als sie rechtlich bestand, formell nicht zur Erscheinung.

1) Es wird meistens der Gau angegeben mit vorgesetztem *natione* — so *Batavus* VI, 3220. 3223. 3240 (*Badaus*). 3289; *Canonefas* VI, 3203; *Frisaeco* (*Friseus, Frisi* . .) VI, 3230. 3260. 3321 a; *Helvetius* VI, 3302; *Marsaquius* VI, 3263; *Suaebus* Eph. IV, 935 [C. I. L. VI, 32806 = Dessau 2198]; *Trever* Eph. IV, 930 [C. I. L. VI, 32799] (*nat.* ergänzt). Häufiger als bei den Auxiliariern (S. 45), aber doch im Ganzen selten steht dafür die Stadt: *col. Cl. Ara* VI, 3175; *Cl. Ara* VI, 3298. 3299; *nat. Cl. Ara* VI, 3311; *Ulp. Noviomag.* VI, 3237 (vgl. 3284); *Ulpia Traiana* VI, 3296.

2) *Natus in Ger. sup.* VI, 3290 (vgl. 3315); *n(atione) Ger(manus)* VI, 3280.

3) Die Pannonier, die späterhin die meisten Leute zu dieser Truppe gestellt haben, nennen zuweilen den Gau oder die Stadt allein; so *nat. Boius ex Pann. sup.* VI, 3308 [Dessau 2210]; *n. Varcianus* VI, 3257; *dom. Fl. Siscia* VI, 3180; *Cl. Savaria* VI, 3276 (mit vorgesetztem *natione* VI, 3192. 3287). Aber sehr oft findet sich auch *natione Pannonius* neben der politischen Gemeinde, so *natione Pannonius, domu Flavia Sirmio* VI, 3184; *nat. Pann., Cl. Savaria* VI, 3272; *natione Pann., civis Faustianus* VI, 3241; *Aelio* (so) *Mursa, natione Pannonius* VI, 3214; *natione Pannoniae superiore civitate Savaris vico Voleucinis* VI, 3300; *ex Pan. sup. natus ad aquas Balizas pago Iovista vic. Coc. . . netibus* VI, 3297. Noch öfter steht *natione Pannonius* allein, auch wohl *oriund(us) ex provin. Pann. inf.* VI, 3204 (ähnlich 3266. 3293). — Aehnlich sind die übrigen Heimathangaben gestaltet.

Scharf hat dagegen die ursprüngliche Unfreiheit den Flottenmannschaften<sup>1</sup> ihren Stempel aufgedrückt. Hier war es offenbar nicht Augustus Absicht dieselbe zu verdecken; seine Flottenmannschaften haben sich sicher von anderen militärisch geordneten Theilen des kaiserlichen Gesindes in keiner Weise unterschieden, obwohl wir 32 für sie aus der Epoche der Unfreiheit bis jetzt keine mit Heimathangaben versehenen Documente besitzen. In den späteren sehr zahlreichen sie betreffenden Urkunden erscheint die Heimthangabe auf den Listen nach Ausweis der Diplome<sup>2</sup> stehend und auch auf den Grabschriften regelmässig. Die Form der Heimthangabe aber zeigt besonders in der ersten Zeit nach der Umwandlung ein gewisses Schwanken. Auf dem ältesten unserer Documente aus der Zeit des Claudius und einzeln unter den Flaviern, später nicht mehr wird die Heimth genau nach dem Schema der Auxiliarier gegeben, das heisst der politische Heimthbezirk gesetzt ohne Hinzufügung der Landschaft<sup>3</sup>. Aber gleichzeitig, man möchte meinen in Opposition dagegen, finden wir die letztere allein genannt. In den drei Diplomen Galbas, nächst jenem claudischen den ältesten uns bekannten derartigen Documenten, sind die Empfänger lediglich nach den Landschaften bezeichnet; nur in einem derselben, und zwar bemerkenswerther Weise allein in dem nicht officiellen Aussenexemplar, ist neben der Landschaft Phrygien noch die Stadt Laudicea genannt<sup>4</sup>, so dass diesem Concipienten die Angabe der Landschaft offenbar als die hauptsächlichliche und officiell allein zulässige gegolten hat. Sodann

1) Wegen der Nachweisungen vgl. diese Zeitschrift Bd. 16 S. 463 f. [Ges. Schr. 5 S. 407 fg.] und besonders das Verzeichniss der misenatischen *nationes classiariorum* C. I. L. X p. 1128, welches ausser den schon früher hervorgehobenen noch mancherlei weitere Berichtigungen der Angaben bei Ferrero ergibt. So beruht *Cyprius* (Ferrero 154) auf Verlesung der Inschrift X, 3516; wogegen *Asianus* aus X, 6800 hinzukommt.

2) Uebersichtlich zusammengestellt finden sie sich C. I. L. III p. 914. 915 [vgl. S. p. 2033], wo zwei später gefundene Diplome, das sardinische *Ursari Tornalis f. Sard(o)* (Eph. ep. 2 p. 454 = X, 7891 [C. I. L. III p. 1958 D. VI]) vom J. 68 und das pompeianische (Eph. ep. 2 p. 458 = X, 867 [C. I. L. III p. 1959 D. IX]) *M(arco) Damae f. Suro Garaseno* vom J. 71 zuzufügen sind. Dass die Diplome Galbas und Vespasians für die beiden *legiones adiutrices* den Flotten diplomem zuzuzählen sind, ist bekannt.

3) *Bessus* (D. I J. 52 [C. I. L. III p. 844]) — *Coptit(anus)* (D. XIII J. 86 [C. I. L. III p. 856]) — *Desidias* (D. VI J. 70 [C. I. L. III p. 849]) — *Maezeius* (D. VII J. 71 [C. I. L. III p. 850]) — *Pannonius* (D. VIII J. 71 [C. I. L. III p. 851]), hier gewiss von der *civitas* zu verstehen. — *Dom. Ateste* auf dem Diplom LVI vom J. 250 [C. I. L. III p. 898] ist nicht ganz gleichartig.

4) D. IV [C. I. L. III p. 847]: *Phrygio, Laudic.* (*Laudic.* fehlt auf dem inneren Exemplar). — V [C. I. L. III p. 848]: *Suros* — das sardinische A. 1: *Sard.*

tritt eine Ausgleichung der beiden Systeme ein, in eben der Weise, wie sie schon in dem Nebenexemplar des einen Diploms von Galba sich findet: die Diplome nennen von da an beides, sowohl die Landschaft wie die Heimathgemeinde, stellen aber regelmässig jene voran<sup>1</sup>. In den Grabschriften findet sich zuweilen ebenfalls die 33 Doppelangabe<sup>2</sup>, regelmässig aber begnügen sie sich mit der Landschaft allein. Die Heimath hat oft städtische Form. Allein wird sie selten genannt<sup>3</sup>; nur bei Aegypten wird, offenbar in Folge der Rechtsverschiedenheit der griechischen und der einheimischen Landesbewohner, die Bezeichnung *Aegyptius* den letzteren in die Nomen eingeschriebenen vorbehalten<sup>4</sup>, dagegen bei Griechen allein die Stadt gesetzt<sup>5</sup>.

Also in dem Kreise der Classiarier hat die Heimathangabe nach der Landschaft ihren eigentlichen Sitz und hier allein tritt sie als allgemeine und feste Form auf. Bevor wir ihren rechtlichen Werth prüfen, wird es nothwendig sein den Begriff selber zunächst äusserlich festzustellen. Keineswegs handelt es sich hier um Angabe der Provinz, wenn auch in manchen Fällen, wie bei *Sardus*, *Corsus*, *Thrax*, *Dalmata*, Landschaft und Provinz zusammenfallen. Nicht blos wird *Pannonius*, *Germanus*, *Syrus* gesetzt ohne Rücksicht auf

1) *Surus Garasenus* in dem pompeianischen Diplom vom J. 71 [C. I. L. III p. 1959 = Dessau 1990]; *Corsus Vinac(enus)* in dem vom J. 129 (D. XXXII [C. I. L. III p. 875]); *n(atione) Ital(us) d(omo) Miseno* in dem vom J. 247 (D. LIII [C. I. L. III p. 896]); dagegen *Fifens. ex Sard.* in dem vom J. 134 (D. XXXV [C. I. L. III p. 878]); *Opinus ex Cors.* aus Pius Zeit (D. XLI [C. I. L. III p. 883]).

2) So *nat. Delm. castr. Planae* C. XI, 76 = Ferrero 393; *Liburnus Varvar(inus)* C. XI, 104 = Ferrero 407 [Dessau 2889] (vgl. C. III, 6418 [Dessau 2259]); *Pannon(ius), domo Flavia Sirmi* X, 3375; *Egyptius Lycopolites* (A. 4). Bei den wenigen Italikern wird gewöhnlich beides, sowohl Italien als die Stadtheimath angegeben.

3) Neben *Bithynus* findet sich ziemlich häufig *Nicaenus*; auch *natione Nicomed.* (XI, 105 = Ferrero 385) von der Frau eines Flottensoldaten. Dagegen bei Prusias heisst es *nat. Bithyn. civit. Plusiada* (XI, 52 = Ferrero 433). Die einzige in Terracina gefundene Inschrift eines Flottensoldaten (X, 8261) giebt als Heimath an für die Frau *nat(ione) Gnigissa ex civitate Coropisso vico Asseridi d(omini) n(ostr)i*, für den Mann *ex eadem civitate et vico*; auf dem misenatischen Begräbnissplatz, wo das Schema besser bekannt war, wäre dafür wohl gesetzt worden *natione Lycao*.

4) *Egyptius Lycopolites* C. X, 3482. Der Nomos erscheint ebenfalls auf der Inschrift der Frau eines Flottensoldaten X, 3635: *Taesis Aegyptia nomu Coptitopolis; Coptit.* steht auch, wie S. 49 A. 3 bemerkt ward, auf dem bis jetzt einzigen Diplom eines ägyptischen Flottensoldaten.

5) *Alexandrinus* häufig; *nat. Paraetonio* auf einer Inschrift von Salonae (III, 3165).

die mehreren mit diesen Namen benannten Provinzen, sondern einzelne derartige Kategorien berühren sich nicht einmal mit Provinzialbenennungen — so *Phryx*; *Graecus* steht nicht für Achaia, sondern so gebraucht, dass Nikomedeia darunter fällt<sup>1</sup>; ferner erscheint *Italus*. In seltsamer Weise wird *Bessus* verwendet nicht für den Gaubezirk dieser Völkerschaft, sondern für die ganze thrakische Provinz und 34 noch weit darüber hinaus<sup>2</sup>. Offenbar liegt hier ein über das ganze Reich sich erstreckendes ethnologisches Schema zu Grunde, das eine gewisse Festigkeit und Allgemeingültigkeit gehabt haben muss, wenn auch in nicht wenigen Fällen der Sprachgebrauch geschwankt haben oder verletzt sein mag. Es ist unmöglich die dabei sich herausstellenden Reichtheile unter einen Rechtsbegriff zu subsumiren; nur negativ lässt sich sagen, dass der hier ins Auge gefasste Kreis immer weiter ist als die Gemeinde<sup>3</sup> und immer enger als der Staat. Offenbar beruht das Schema auf einem Gefühl der factischen Stammverwandtschaft, das mit der Zugehörigkeit zu demselben politischen Gemeinwesen, der Gemeinde, der Provinz, dem Staat nichts gemein hat und von diesen absieht, ja einen Gegensatz dazu bildet, also auf einer Anschauung wie etwa unsere Landsmannschaft und vermuthlich gleich dieser von vager und von individuellem Belieben abhängiger Handhabung.

Als Exponent für die Landschaft erscheint ganz überwiegend *natio*. Zwar wird in den officiellen Classiarierurkunden der älteren Zeit die Landschaft ebenso nackt dem Personennamen angehängt wie die politische Heimath; aber auf den Grabschriften der Flottensoldaten führt die Bezeichnung *natione* regelmässig die Heimathangabe ein und sie erscheint sogar auf einem allerdings sehr späten Classiarierdiplom. In der That giebt es in der lateinischen Sprache kein bezeichnenderes Wort für die volksthümliche Zusammengehörigkeit — wenn es vorzugsweise von Fremdländern gebraucht wird, so wird

1) Eine Soldatenfrau in Lyon nennt sich *natione Graeca Nicom[e]dea* (Boissieu p. 322 [C. XIII, 1897]).

2) Hermes 16, 465 A. 2 [Ges. Schr. 5 S. 409 A. 2]. In beiden Flotten kommen zahlreiche *Bessi* vor, aber kein Thraker und kein Makedonier und nur ein einziger Moeser (*Musiaticus*).

3) Allerdings begegnet *natione* mit folgendem Stadtnamen und selbst mit folgendem *vena* in Classiarinschriften nicht eben selten (C. X p. 1128) und auch bei den *equites singulares* (S. 48 A. 1. 3) und sonst findet sich dergleichen; es ist aber ohne Zweifel ebenso Missbrauch wie wenn *civis* auf die Landschaft bezogen wird, und in gleicher Weise daraus zu erklären, dass die landschaftliche Heimathbezeichnung *natione* später als Heimathangabe schlechthin angesehen und daher auch städtischen vorgesetzt wird.

ja eben bei diesen die Eigenartigkeit und das Zusammengehören am schärfsten empfunden. In der älteren Verwendung wird man diesen Werth des Wortes durchaus festgehalten finden; *natione Batavus*, *Phryx*, *Cappadox*, *Aegyptius* bringen durchaus die thatsächlich bestehende volksthümliche Zusammengehörigkeit zum Ausdruck, einerlei, ob dieselbe auch in einer politischen Gemeinde (*civitas*) ihren Ausdruck findet, wie bei den Batavern, oder nicht, wie bei den Phrygern. Wenn dies von *natione Italus*, *natione Afer* und so ferner nicht in dem gleichen Masse gilt, so folgt das Schwankende und Unklare des Ausdrucks lediglich dem Schwanken und der Unklarheit der Vorstellung selbst; was im einzelnen Fall 'Landsleute' sind, lässt sich eben nicht in allgemein gültiger Weise normiren.

In der Zeit des Verfalls, wo alle Farben in dasselbe Grau aufgehen, werden die für die politische Heimath technischen Bezeichnungen *domo*<sup>1</sup> und häufiger noch *civis* auch für die Landschaft gesetzt, wie umgekehrt *natione* sich auch für die städtische Heimath verwendet findet (S. 51 A. 2); offenbar nur weil die rechtliche Verschiedenheit der Form der Heimathangabe in dem Sprach- und Rechtsbewusstsein schwand und darum die auf Heimathangaben bezüglichen Ausdrücke ohne Unterschied zur Verwendung kamen. Genau genommen sind diese Ausdrücke sinnlos; dem *domo Verona*, *civis Batavus* entspricht das *municipium Verona*, die *civitas Batavorum*; aber für *domo Afer*, *civis Italus* giebt es kein staatsrechtliches Correlat.

Wo die Heimathgemeinde in diesem Kreis neben der Landschaft auftritt, ist der Exponent dafür auch hier *domus*; wenigstens findet sich dies Wort dafür verwendet sowohl auf dem einzigen Diplom, das der Heimathangabe den Exponenten vorsetzt, wie auf den wenigen Inschriften von Flottensoldaten, welche Doppelangaben mit Exponenten haben<sup>2</sup>. Nur bei den griechischen Städten Aegyptens wird stehend *natione* vorgesetzt, weil aus den oben entwickelten Gründen deren Nennung den üblichen Landschaftsangaben parallel geht.

Wenden wir uns dazu den rechtlichen Werth der Heimathangabe mittelst der Landschaft zu erörtern, so hängt sie ohne Zweifel an der ursprünglichen Unfreiheit des Flottensoldaten. Unfreie Leute haben eine Heimath im Rechtssinne nicht; aber die Herkunft als ein factisches Verhältniss wird auch bei dem Slaven angegeben. Wie das Pferd in den Rennlisten als *Cappadox* oder *Afer* geführt wird, so steht bei dem Slaven *natione Phryx* oder *natione Lycao*<sup>3</sup>. Bei dem

1) *Domus Africa*: III, 3324. 4379.

2) C. X p. 1128.

3) Zum Beispiel bei zwei Slaven wohl aus dem Gesinde des Tiberius C. X, 711 [Dessau 1712]. 713 *natione Lycao*; ebenso finden sich Slaven *natione Phryx*

Feilbieten der Slaven sind diese Herkunftsangaben stehend beigesetzt worden<sup>1</sup> und sicher hat jener oben erörterte Sprachgebrauch sich zunächst in Folge des Slavenverkehrs conventionell fixirt. Auf den Slaveninschriften freilich erscheint die Herkunft in der Regel nicht, wohl aber da häufig, wo dieselben thatsächlich soldatischer Ordnung unterliegen, weil sie eben die den Soldaten charakterisirende Heimath gewissermassen vertritt. So werden auch Augustus unfreie Flottensoldaten, um factisch als Soldaten zu erscheinen, ihre Landschaft genannt haben, wengleich der Trierarch *natione Aegyptius* nichts war als ein Kaisersclave ägyptischer Herkunft. Als nun diese Mannschaften zu Freien und zu Soldaten gemacht wurden, erkennt man auf den älteren Classiarierdiplomen das Schwanken bei dem Uebergang von der hergebrachten zu der neuen Rechtsform. Die rechtliche Consequenz hätte die Setzung der Heimathgemeinde gefordert, welche ja nach römischer Ordnung das eigentliche Kennzeichen des rechtsfähigen Reichsangehörigen und für Bürger wie für Peregrinen durch Augustus Heerordnung festgesetzt war; dem entsprechend nennt auch das älteste Diplom der Art, das wir besitzen, den Classiarier einfach einen Besser. Aber die herkömmliche Bezeichnung nach der Landsmannschaft behauptete sich auch, wobei wohl die Ungeläufigkeit der meist kleinen Ortschaften, wie der ägyptischen Nomen und der namenlosen Völkerschaften von Sardinien und Corsica, vielleicht auch das landsmannschaftliche Zusammenhalten im Lagerverkehr mitgewirkt hat. Schliesslich wurde beides gesetzt, sowohl die Heimathgemeinde wie die Landschaft, wobei indess die letztere die Vorhand erhielt.

So weit also neben den Legionaren und den Auxiliaren die rechtlich dem Kaisergesinde, factisch dem Heer zuzurechnenden Truppen als dritter Heerestheil angesehen werden dürfen, wird dem Rechtsverhältniss desselben entsprechend bei mangelnder Heimath die Herkunft in derjenigen Form angegeben, wie sie bei den Slaven<sup>37</sup> möglich und üblich war; eigenthümlich ist dabei nur theils die Stetigkeit, womit die Herkunftsangabe auftritt, theils in den Fällen, wo die Unfreiheit gedeckt werden soll, eine absichtlich zweideutige

(VI, 3173); *natione Noricus* (VI, 3229); *natione Germanus* (X, 3577). Besonders Gladiatoren nennen oft ihre *natio*. Die Beispiele lassen sich überhaupt leicht vermehren.

1) Ulpian Dig. 21, 1, 31, 21: *qui mancipia vendunt, nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem . . . quod si de natione ita pronuntiatum non erit, iudicium emptori . . . dabitur per quod emptor redhibet mancipium.* Vgl. denselben Dig. 50, 15, 4, 5.

Ausdrucksweise, die die Heimath wie die Herkunft bezeichnen und auf den Auxiliarier wie auf den Kaisersclaven angewandt werden kann. Nachdem die Kaiserreiter wie die Flottensoldaten aufgehört hatten einen Theil des kaiserlichen Gesindes zu bilden, sind sie rechtlich hinsichtlich der Heimath mit den Auxiliariern auf eine Linie gestellt; und in der That wird bei vollständiger Angabe jedem von ihnen die politische Heimath beigesetzt. Aber als eine Reminiscenz aus der Zeit der Unfreiheit bleibt bei den Classiariern daneben die landschaftliche Herkunftsangabe und sogar vorzugsweise in Gebrauch. Es greift dieselbe von da aus weiter um sich, wobei allerdings auch in Betracht kommt, dass bei den Auxiliariern für gewisse Gebiete, namentlich Raetia und Noricum, statt der eigentlich erfordernten Heimathgemeinde diejenige Landschaft eintritt, worin dieselbe belegen ist (S. 45). Im dritten Jahrhundert herrscht diese Ausdrucksweise namentlich bei den in Italien stehenden Truppenkörpern im gemeinen Sprachgebrauch vor; das *domo Philippopoli* der Listen wird auf den Grabsteinen meistens durch *natione Thrax* bald erläutert, bald vertreten. Mit den Rechtsverhältnissen hat diese Verschiebung des Sprachgebrauchs nichts zu schaffen; sie erklärt sich einmal aus der allgemeinen Auflösung der festen Redeweise und der Ersetzung des strengen Schemas durch gelockerte und leichter verständliche Wendungen, dann wohl auch dadurch, dass der Sprachgebrauch der Flottenlager wahrscheinlich sowohl für die nachseverischen Prätorianer wie für die sonstigen in der späteren Kaiserzeit in Italien stehenden Truppen massgebend gewesen ist.

Noch bleibt die Frage zu beantworten, wie sich rechtlich die landschaftliche Herkunft und die Heimathgemeinde zu einander verhalten. An sich ist eine doppelte Auffassung möglich. *Natio* bezeichnet die Thatsache der Nationalität; ob ein Slave *natione Phryx* genannt werden konnte, wird vermuthlich einfach abgehangen haben von der Muttersprache, in der er aufwuchs. Als nun die ursprünglich zum Kaisergesinde gehörenden Soldaten rechtsfähig wurden und also im Rechtssinn eine Heimath zu haben anfangen, konnte ihre Landsmannschaft entweder, wie früher bei dem Slaven, rein nach dem thatsächlichen Verhältniss bestimmt oder auch aus der Heimath in der Weise entwickelt werden, dass dasjenige Gebiet als ihre Landschaft angesehen wurde, in welchem ihre Heimathgemeinde lag. In der Regel fiel beides zusammen, aber nicht nothwendiger Weise. Wenn der in Misenum nicht ehelich geborene und als Italiker aufgewachsene Sohn einer Aegyptierin aus dem koptischen Nomos in die Flotte eintrat, so war er in jedem Fall *Coptita* und

nach der zweiten Annahme auch *natione Aegyptius*, nicht aber nach der ersten. Ohne Zweifel ist der zweiten Auffassung der Vorzug zu geben. Nirgends, wo beides genannt wird, erscheint eine Discrepanz zwischen *natio* und *domus*, sondern die letztere liegt immer im Kreise der ersteren<sup>1</sup>. Es ist ferner bei Festhaltung der ursprünglichen rein factischen Auffassung der *natio* die allgemeine Durchführung, wie sie bei den Flottensoldaten entschieden stattgefunden hat, nicht bloß praktisch unbequem, sondern eigentlich undenkbar; wie soll zum Beispiel in dem eben angegebenen Fall die Grenze gefunden werden, wo der in Italien geborene Sohn einer Ausländerin factisch aufhört Ausländer zu sein? Wenigstens hätte man Ausfühlskategorien in grossem Umfang schaffen müssen; aber was darauf etwa bezogen werden könnte, wie *Italus* oder *verna*, erscheint nur vereinzelt. Vor allem aber war dies Verfahren wie das einzig praktische so das einzig rationelle; denn es handelte sich ja nicht um Pferde oder Selaven, sondern jetzt um Soldaten, deren officielle Verzeichnung die Heimath forderte; man durfte, um dem älteren Herkommen und der allgemeinen Verständlichkeit Rechnung zu tragen, diese in genereller Weise ausdrücken, nicht aber sie rechtlich beseitigen durch Hineinziehung der lediglich factischen Nationalität. — Diese Auffassung bestätigt sich durch die äquivalenten Ausdrücke. Es wird schwerlich bestritten werden, dass *natione Noricus* nicht verschieden ist von der Formel, die sich auch findet, *oriundus ex provincia Norica*<sup>2</sup>, und es würde unvernünftig sein bei dieser letzteren an den Geburtsort und nicht an die *origo* der Juristen zu denken. Selbst die Verwendung von *civis* an Stelle von *natione*, verkehrt wie sie ist, spricht für die gleiche Auffassung; *civis Afer* kann allenfalls stehen für *civis civitatis in Africa*, nicht aber für *natus in Africa*.<sup>39</sup> Danach wird auf den Militärinschriften die Landschaft in dem Sinne zu verstehen sein, dass *Aegyptius Lycopolites* den in dem Lande Aegypten, dem Nomos von Lykopolis, *Aegyptius* allein den ebendasselbst in irgend einem nicht genannten Nomos heimathberechtigten Mann bezeichnet.

1) Keine Ausnahme macht VI, 3198: *natus in Pannonia inferiore, domo Bregeti[one] [et] legione prima at[ri]utri[ce]* [besser C. VI, 32788 = Dessau 2207: *domo Briget(i)one at legione(m) prima(m) at(i)utri(cen)*]; denn hier wird ja nicht die *natio*, sondern der Geburtsort der *domus* entgegengesetzt. Ich habe hier früher an einen geographischen Irrthum des Concipienten gedacht, aber mit Unrecht [über das Verhältniß von Brigetio zu Pannonia inferior s. jetzt C. I. L. III S. p. 1670].

2) C. VI, 2482. Aehnlich VI, 2494. 2602. 3204. 3293.

### III. Die Truppenstellung der einzelnen Reichstheile.

Um ein Bild zu gewinnen von dem System, nach dem das stehende römische Heer gebildet worden ist, müssen vor allem die verschiedenen Bestandtheile desselben neben einander berücksichtigt werden. Dies im Einzelnen auszuführen ist in dem engen Rahmen einer Gelegenheitsarbeit nicht möglich; doch wird die folgende Ausführung dazu beitragen die leitenden Gedanken zu veranschaulichen.

Von dem Offizierdienst sehe ich hier ab. Er ist im Allgemeinen genommen für die gesammte Armee und Flotte, einschliesslich der Centurionen des Fussvolks und in der Regel auch der Decurionen der Reiterei, geknüpft an den Besitz des römischen Bürgerrechts und in den höheren Graden an das Ritterpferd und die durch die Ordnung der Aemterlaufbahn gegebenen Qualificationen; die Heimath hat gewiss rechtlich einen Unterschied nie gemacht, obwohl allerdings die höheren Offiziere aus der Provinz im Laufe der Zeit zahlreicher werden. Der Ausschluss der Italiker vom Kriegsdienst hat sich natürlich auf ihn nicht erstreckt; vielmehr sind besonders die Centurionen auch nachher noch häufig aus Italien hervorgegangen. Die ausnahmsweise Zulassung der Italiker zum Legionsdienst auch noch in späterer Zeit (S. 38) mag damit zusammenhängen und vielleicht ein Probedienst auf Avancement zum Centurio gewesen sein.

Für Italien<sup>1</sup> giebt es, wie staatsrechtlich keine andere Form der Heimathbezeichnung als die städtische, so auch militärisch keine andere mögliche Form des Dienstes als die des römischen Bürgers, also im Allgemeinen in der Garde oder in der Legion. Dass dem Italiker der regelmässige Dienst in der Legion durch Vespasian entzogen worden ist, ist früher (S. 37) ausgeführt worden. Dasselbe  
 40 geschah dann in Betreff des Dienstes in der eigentlichen Kaisergarde, und zwar schlechthin<sup>2</sup>, durch Severus. Seitdem ist dem in Italien heimathberechtigten römischen Bürger der Kriegsdienst überhaupt verschlossen, abgesehen von der hauptstädtischen Stadtmiliz und der

1) Selbstverständlich gilt dies, so weit das Vollbürgerrecht reicht. Die wenigen italischen Gemeinden, die in der Kaiserzeit latinisches Recht hatten, wie die Camanner, haben wahrscheinlich dem entsprechend ihrer Dienstpflicht genügt (Hermes 16, 465. 471 [Ges. Schr. 5, 409. 415]).

2) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind die beiden Prätorianer aus Teanum und Mantua, welche jener im J. 243, dieser im J. 248 verabschiedet wurden (D. LII. LIV [C. I. L. III p. 894. 897]). Beide müssen unter Alexander eingetreten sein; vielleicht hat dieser vorübergehend wieder die Garde nach dem alten System gebildet, was zu dem Gesamtcharakter seiner Regierung recht wohl stimmt.

hauptstädtischen Feuerwehr, so wie etwa noch von den Cohorten der italischen Freiwilligen, die alle zusammen wenig bedeuten. — Die Nichtbürgertruppen aller Art sind dem Italiker unzugänglich, da das Fehlen des römischen Bürgerrechts für den Eintritt in dieselben die rechtliche Voraussetzung ist<sup>1</sup>. Das Misstrauen gegen die Italiener ist eines derjenigen Momente, das mit völliger Stetigkeit und in beständigem Steigen die Geschichte der Kaiserzeit beherrscht und dessen Walten vor allem auf dem militärischen Gebiet zu Tage tritt.

In welcher Weise die Aushebung in den Provinzen stattgefunden hat, dafür fließt uns eine doppelte Quelle: die Einzelangaben über die Heimath der Soldaten aller Kategorien und die von Völkerschaften entlehnten Namen der Auxilia. Während die Legionen des stehenden Heeres sich nie nach ihrer speciellen Heimath benennen<sup>2</sup>, führen die Auxiliartruppen nicht ausschliesslich, aber vorwiegend von ihrem ursprünglichen Aushebungsbezirk den Namen<sup>3</sup>. Dass ihre Benennungen in diesem Sinn zu fassen sind, ist selbst- 41  
verständlich und würde, wäre es dies nicht, es genügen dafür an das Verhalten der acht batavischen Cohorten in den Wirren nach Neros Tod zu erinnern.

Freilich mögen bei dieser Namengebung noch andere Rücksichten obgewaltet haben. Wenn von den Vocontiern, den Bewohnern des Wallis, den (vermuthlich kimmerischen) Bosporanern die *alae Vocontiorum, Vallensium, Bosporanorum* den Namen führen, ohne dass diesen Reiterregimentern, wie sonst gewöhnlich, gleichartige Cohorten zur Seite stehen, so liegt darin ohne Zweifel eine Auszeichnung jener beiden schon zu Augustus Zeit halb italianisirten Districte so wie des Clientelstaats. Aber keineswegs muss diese Auszeichnung in der leeren Beilegung der Namen bestanden haben;

1) Hermes 16, 461. 470 [Ges. Schr. 5, 405. 414].

2) Es gilt dies für das stehende Heer der Kaiserzeit; vorher begegnen allerdings Legionen mit wahrscheinlich so aufzufassenden Bezeichnungen, wie *Mutinensis, Sabina, Sorana*.

3) Gemeint ist damit das im Genitiv des Pluralis gesetzte substantivische Ethnikon, für welches nur selten und wohl durchaus abusiv die adjectivische Bezeichnung eintritt: so heisst die *cohors I Apamenorum* (III, 600 [Dessau 2724]) auf einer Inschrift von Ostia (Henzen 6709 [C. I. L. XIV, 171 = Dessau 2741]) *cohors I Apamena*. Die ständig auftretenden adjectivischen Benennungen, wie die *cohortes Cyrenaicae* (S. 61 A. 2), die *ala I Thracum Mauretana, cohors I Gallorum Dacica, II Gallorum Macedonica* sind ohne Zweifel zu beurtheilen wie die gleichartigen der Legionen *Macedonica, Scythica, Hispana, Fretensis*; mit der Heimath haben sie nichts zu schaffen und sind wohl im Ganzen als ehrenvolle Erinnerungen an militärische Vorgänge zu betrachten.

vielmehr sollte wahrscheinlich den Bewohnern jener Gegenden in dieser Weise reichliche Aussicht auf den ehrenvolleren und besser bezahlten Reiterdienst eröffnet werden. Andererseits ist damit nicht ausgeschlossen, dass diese Alen vielleicht von Haus aus nicht allein aus den Districten ausgehoben worden sind, die ihnen den Namen gaben. Bei der Aushebung der Alen ist überhaupt aus nahe liegenden Gründen ein grösserer Bezirk als bei dem Fussvolk zu Grunde gelegt oder auch ganz von der Oertlichkeit abgesehen worden. Hauptsächlich deshalb wird bei jenen die Benennung nach dem Ethnikum mehr zurücktreten als bei diesen und haben nicht wenige Alen von einzelnen Offizieren oder von der Waffengattung oder anderen Distinctiven den Namen entlehnt.

Bei den Auxilien der Infanterie habe ich, wenigstens so weit sie mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit auf Augustus zurückgeführt werden können, nirgends Grund gefunden in Zweifel zu ziehen, dass sie in den Districten gebildet worden sind, nach denen sie heissen. Bei der Recrutirung sind allerdings nachweislich bereits früh Mannschaften anderer Herkunft aufgenommen worden. Schon nach dem ältesten auf uns gekommenen Document über die Herkunft der Soldaten wird im J. 60 n. Chr. ein aus Illyricum gebürtiger Soldat aus der in Illyricum liegenden *cohors II Hispanorum* nach vollendeter 25 jähriger Dienstzeit entlassen<sup>1</sup>. Späterhin pflegen, wo wir nachkommen können, der durch den Namen der Truppe bezeichnete Bezirk und die Personalheimath des einzelnen Soldaten 42 weit häufiger zu differiren als zu stimmen<sup>2</sup>. Das Eingreifen der örtlichen Aushebung tritt bei den Auxilien vielfach und vielleicht noch früher hervor als bei den Legionen; aber keineswegs ist doch der Garnisonsdistrict einfach zum Aushebungsdistricte geworden, sondern es haben hier militärische, vielleicht auch politische Rücksichten sehr verschiedener Art eingegriffen. Bei den Itryären und Hemesenern pflegt die Heimath des Soldaten mit dem Abtheilungsnamen sich zu decken; es liegt auf der Hand, dass diese Truppen, meist Bogenschützen, mit Rücksicht auf ihre Nationalität nicht bloss gestaltet wurden, sondern auch gestaltet blieben. Dasselbe gilt von den Dalmatinern ohne Zweifel aus ähnlichen Gründen. — Das Umgekehrte tritt vielleicht in Germanien ein. Dass Vespasian, der

1) D. II (C. I. L. III p. 845 [Dessau 1987]).

2) Belege geben Henzen ann. dell'Inst. 1850 S. 13 und Harster in der fleissigen und verständigen Untersuchung über die Nationen des Römerreichs im Heer der Kaiser (Speier 1873) S. 48. Meine Listen (S. 25 A. 2) verzeichnen sie, so weit sie mir bekannt sind.

nach Ueberwältigung der Rheinarmee deren Legionen grösstentheils auflöste, die bei diesen Vorgängen in erster Reihe betheiligten germanischen Auxilia ebenfalls dafür getroffen hat, ist sehr wahrscheinlich. Nachweislich sind bei den Batavern ursprünglich eine Ala von 1000 Mann und neun Cohorten, ebenfalls ausnahmsweise sämmtlich jede von 1000 Mann, ausgehoben worden, von denen später nur die 1. 2. 3. 9. noch nachweisbar sind<sup>1</sup>. Da Lücken dieses Umfangs in unseren Listen sonst nicht begegnen, so werden die fünf fehlenden sich unter den acht befunden haben, die den Kern des Aufstandes des Civilis bildeten, und nachher aufgelöst worden sein. Aber vielleicht ist Vespasian noch weiter gegangen. Bei den Truppen, die nach Völkerschaften der Belgica und der beiden Germanien benannt sind, findet sich fast ausnahmslos<sup>2</sup> Disparität des Truppennamens und der Heimathangabe der einzelnen Soldaten. Vielleicht hat der Kaiser bei der germanisch-belgischen Aushebung die Oertlichkeit wenigstens der Regel nach beseitigt und die einzelne Truppe unter Belassung ihres Namens fortan ohne Rücksicht auf die Heimath oder im Gegensatz zu derselben zu recrutiren vorgeschrieben, um also die Gefahr, welche der Aufstand des Civilis enthüllt hatte, für die Zukunft zu mindern<sup>3</sup>.

1) Die *ala I* (woraus die Existenz weiterer noch nicht folgt) und die der drei ersten *cohortes miliariae* sind im Index zu Bd. III [p. 2485. 2491] nachgewiesen; die neunte, ebenfalls *miliaria*, nennt die Inschrift von Massalia C. I. G. 6771 [Inscr. Graecae XIV, 2433] und (nach der richtigen Lesung) das Diplom vom J. 166 (Eph. II p. 460; V n. 249 [C. III p. 1991]) [hinzukommt C. I. L. III, 11918]. Dass die fünf fehlenden Cohorten ebenfalls doppelte gewesen sind, lässt sich nicht bezweifeln. — Hübners Auseinandersetzung über die batavischen Cohorten (in dieser Zeitschrift 16, 558) ist verfehlt. [Vgl. Bang a. a. O. S. 32 ff.]

2) Eine Ausnahme macht die keineswegs besonders alte englische Inschrift (Hübner eph. ep. 3 p. 134 n. 103 [Dessau 2556]), wonach die *Texand(ri) et Sunic(i) vex(illarii) cohort(is) II Nerviorum* gemeinschaftlich einen Altar stifteten. Damals also müssen diese kleinen den Nerviern benachbarten Districte in einer nervischen Cohorte relativ stark vertreten gewesen sein. Es braucht aber nicht für die Nervier gegolten zu haben, was für die Bataver und Treverer galt. Ueberdies gehört die Inschrift einer Zeit an, wo das geschlossene Barbarenthum von Regierungswegen gefördert ward, wie die Behandlung der in der Hauptstadt garnisonirenden Thraker zeigt; möglich, dass damals auch in den Provinzen solche Erwägungen eingegriffen haben.

3) Darum kann die *cohors Usipiorum per Germanias conscripta*, von der Tacitus Agr. 28 berichtet, dennoch zunächst aus Usipiern gebildet worden sein, obwohl Tacitus Worte eher dagegen als dafür sprechen. Auch mit nicht localer Recrutirung ist es vereinbar, dass bei Neubildung einer Truppe ein Stammbezirk zu Grunde gelegt ward. Die Inschriften nennen diese Cohorte nicht; vermuthlich ist sie in Folge des von Tacitus berichteten Vorganges cassirt worden.

Hinderlicher als die Differenz zwischen der Aufstellung und der Recrutirung der Abtheilung sind für diese Untersuchung die zahlreichen nach Augustus formirten Auxilien; denn äussere Kriterien für die Zurückführung der einzelnen Truppe auf Augustus giebt es nicht<sup>1</sup>. Indess führten die später eingerichteten Auxilien gleich den Legionen späterer Entstehung in vollständiger Titulirung wenigstens zum grossen Theil den Stifternamen und scheiden die *cohors I Claudia Sugambrorum*, die *ala I Vespasiana Dardanorum*, die zahlreichen flavischen Alen und Cohorten, ebenso die ulpischen, aelischen, die *cohors I miliaria nova Severiana Surorum sagittariorum* sich von selber aus. Dasselbe gilt selbstverständlich von den nach nach-augustischen Provinzen benannten Truppen. Unter den übrig bleibenden werden ohne Zweifel noch verschiedene nicht augustische sein, andererseits manche von Augustus eingerichtete Truppe fehlen, sei es weil sie bald wieder aufgelöst ward, sei es wegen zufälligen Mangels der Belege<sup>2</sup>. Aber wir haben genug Nachrichten, um das von Augustus bei der Bildung der Auxilien eingehaltene Verfahren zu

1) Die Benennung *Iulia* kommt überhaupt nicht vor, die Bezeichnung *Augusta* nicht selten, aber es findet sich eine *ala Augusta Gordiana* (oder *Augusta* allein) *ob virtutem appellata* (C. VII, 340—344 [344 = Dessau 502]) und oft steht sie bei brittischen und dacischen Abtheilungen, so dass wenigstens in vielen Fällen dieser Beiname bei den Auxilien nicht, wie es bei den Legionen allerdings wohl der Fall ist, auf den Kaiser Augustus zurückführt.

2) Beispielsweise sind die vier pannonischen, die sieben dalmatischen, die vier Cohorten der Lingonen sämtlich belegt; dagegen fehlt uns von den sechs der Nervier die vierte und fünfte, von den acht der Breuker die vierte und sechste [s. über diese Cichorius b. Pauly-Wissowa RE. IV S. 258 f.]. Es kann dies auch nicht anders sein, da von den kleinasiatischen und syrischen Truppen bis jetzt noch kein Militärdiplom bekannt ist [jetzt vier, D. XIX. LXXVI. CIX. CX (nach der neuen Zählung)] und auch die Soldateninschriften im Osten sehr sparsam begegnen. Die merkwürdige Inschrift von Byllis (C. III, 600 [Dessau 2724]), welche ein mesopotamisches aus orientalischen Auxilien zusammengesetztes Truppencorps specificirt, zeigt, wie viel weniger wir verhältnissmässig von diesen wissen, wenn auch die Inschriften der Offiziere sich ziemlich gleichmässig auf den Westen und den Osten vertheilen. Aber für das Gesamtergebniss kommen nur die gänzlich fehlenden Völkerschaften und die über die uns bekannte höchste Nummer fehlenden Abtheilungen in Betracht, und diese Fälle können nicht zahlreich sein. — Andererseits ist bei diesen Berechnungen nicht aus dem Auge zu lassen, dass wie bei den Legionen so auch bei den Alen und Cohorten zahlreiche Doppelnummern begegnen, also zum Beispiel die thrakischen Cohorten nur bis sechs zählen, aber es deren vielmehr neun bis zehn gegeben hat. Dies wird indess für die ursprüngliche Organisation bei Seite bleiben können, da Doppelnummern schon bei dieser nicht eben wahrscheinlich sind, auch in zahlreichen Fällen es deutlich hervortritt, dass diese durch spätere Creirungen entstanden sind.

erkennen<sup>1</sup>; und ist dies erkannt, so wird es selber die Lücken und Mängel der Ueberlieferung einigermaßen corrigiren.

Augustus hat die Auxilia nur ausgehoben in den eigenen Provinzen, nicht in denen des Senats. Dieses nicht überlieferte und bisher auch nicht erkannte Princip erhellt aus sicherer Induction. Unter den zehn senatorischen Provinzen — wobei die zwei unter Augustus vom Kaiser an den Senat übergegangenen Narbonensis und Cyprus mit, dagegen umgekehrt Illyricum und Sardinien nicht mit gerechnet und Lusitania als von Baetica getrennt betrachtet ist — gilt dies ohne Beschränkung von sieben: Achaia, Baetica, Bithynien und Pontus, Cyprus, Kreta und Kyrene<sup>2</sup>, Macedonien und 45 Sicilien: aus keiner derselben giebt es eine nach der Provinz oder einem Theil der Provinz benannte Ala oder Cohorte. Für Asia, Africa und die Narbonensis lässt sich dies so allgemein nicht sagen; aber die Ausnahmen sind meistens nur Bestätigungen des Gesetzes. Nach Asia führen die räthselhaften *alae Phrygum*, anscheinend sieben an der Zahl<sup>3</sup>; eine genügende Erklärung dafür weiss ich nicht, aber dass es mit ihnen eine besondere Bewandniß haben muss, wird jeder einräumen, der ihre Stellung in der gesammten Truppenliste des römischen Reiches erwogen hat. Africa ist die einzige Senatsprovinz, in der ein kaiserliches Commando stand und es kann insofern nicht befremden, wenn dem Kaiser hier auch das Recht beigelegt ward Auxilia einzuberufen<sup>4</sup>; indess sind die africanischen Auxilia

1) Von den Auxilien, die die *Notitia Dignitatum* aufführt und die nicht anderweitig aus vordioeletianischer Zeit bezeugt sind, kann für diese nur mit grosser Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Bei weitem die meisten derselben sind unzweifelhaft dioeletianisch oder noch jünger und für die Ausscheidung der einzeln allerdings darunter befindlichen älteren mangeln häufig die Kriterien.

2) Denn die *cohortes Cyrenaicae* sind nicht *cohortes Cyrenaeorum*, so wenig wie die *legio Cyrenaica* eine Legion von Cyrenaeern ist; viel eher sind dies alles ursprünglich ägyptische mit der Einverleibung des Königreichs römisch gewordene Abtheilungen. Die *Κυρηναῖοι* in Arrians *ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν* (p. 80, 9. 15. 82, 16. 83, 6 Hercher) scheinen eine solche Cohorte zu bezeichnen, aber verbürgen die Grundbedeutung in keiner Weise.

3) *Ala Phrygum* C. II, 4251 [Dessau 2711]; Henzen 6709 [C. I. L. XIV, 171 = Dessau 2741]. *Ala VII Phrygum* C. VI, 1838 [D. CIX vom J. 139 (C. I. L. III p. 2328<sup>70</sup>)]. Die Alennummern steigen sonst nicht über drei, welche Ziffer selbst allein bei den Thrakern begegnet. Phrygia erscheint auch unter den vom Legaten von Galatien verwalteten Landschaften (Marquardt Staatsverw. 1, 359) und darauf liesse sich die *ala Phrygum* beziehen; aber die seltsame siebente Ala der Phrygier ist damit nicht erklärt.

4) Dasselbe kann für Illyricum in Anwendung gekommen sein, bis diese Provinz, was noch unter Augustus selbst geschah, in kaiserliche Verwaltung überging.

an Zahl so gering und die flavischen und ulpischen unter ihnen so stark vertreten, dass sie füglich sämtlich nachaugustischer Entstehung sein können<sup>1</sup>. Aus der Narbonensis endlich erscheint die einzige Ala der Vocontier<sup>2</sup>; und von diesen ist ausdrücklich bezeugt<sup>3</sup>, dass sie exempt waren und dem Proconsul der Provinz nicht gehorchten, also von dem Kaiser in ähnlicher Weise abhingen wie die Könige von Thracien und der cottischen Alpen.

Was aus den Corpsbezeichnungen sich ergibt, bestätigen die vereinzelt personalen Heimathangaben von Auxiliarsoldaten<sup>4</sup>. Von denen, die ich habe sammeln können, treffen zwei recht späte auf Africa<sup>5</sup>, je eine auf Macedonien<sup>6</sup> und auf Kreta<sup>7</sup>; vergleicht man damit die ansehnliche Zahl der Heimathangaben einerseits der aus den Senatsprovinzen stammenden Legionare, andererseits der aus den kaiserlichen Provinzen stammenden Auxiliarsoldaten, so tritt das Gesetz trotz jener vereinzelt Ausnahmen in aller Deutlichkeit hervor.

1) Abgesehen von den als flavischen oder ulpischen bezeichneten sind aus Africa-Numidien bekannt drei *alae*: *Afrorum*, *veterana Gaetulorum*, *Numidarum* und vier Cohorten *I Afrorum* (vielleicht identisch mit der *I Ulpia Afrorum*), *II Cirtensium*, *I Gaetulorum*, *I Musulamiorum*, über deren Ursprung directe Zeugnisse fehlen. Die Ala der Gaetuler hat schon in dem jüdischen Kriege unter Nero gefochten (C. V, 7007 [Dessau 2544]).

2) C. VII, 1080. C. I. Rh. 67. 161 [C. I. L. XIII, 8805 (= Dessau 2536). 8655; vgl. Cichorius a. a. O. S. 1269]. Den angeblichen *n(umerus) Voc(ontiorum)* Eph. IV p. 207 n. 698 erklärt Hübner mit Recht für unmöglich; die *numeri* sind eine Institution des dritten Jahrhunderts und gebildet aus den frischesten, das heisst am wenigsten romanisirten Völkern des Reiches, um das schlaife Heerwesen der Zeit zu verjüngen. Von dem gefälschten Kriegstribun der Vocontier in den Kaiserbiographien (trig. tyr. c. 3) ist zu reden nicht erforderlich.

3) Strabo 4, 6, 4 p. 203.

4) Selbstverständlich sind die *cohortes voluntariorum* und die diesen gleichstehenden, wie zum Beispiel die *cohortes classicae*, hiebei nicht in Betracht gezogen; dass dieselben nicht zu den Auxiliarcohorten gehören, zeigen vor allem deutlich die Heimathangaben.

5) C. III, 3324. 4379.

6) D. XXXIV vom J. 134 [C. I. L. III p. 877]. Stobi, das hier als Heimath eines Soldaten der *coh. I Claudia Sugambrorum* auftritt, ist auch insofern anomal, als es schon bei Plinius h. n. 4, 10, 34 *oppidum civium Romanorum* heisst und die Auxiliarrecrutirung für ein solches nicht passt. Ist der S. 76 A. 2 vorgeschlagene Ausweg statthaft, das heisst ist dieser Soldat nicht in Stobi ausgehoben, sondern während des Dienstes mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt und der Gemeinde Stobi zugeschrieben worden, so fallen beide Bedenken zugleich hinweg.

7) C. I. Rh. 739 [C. XIII, 7513 = Dessau 2570].

Diese Regeln gelten für die Auxiliartruppen. Einen Flottendienst als solchen hat es zu Augustus Zeit nicht gegeben; indess ist, als er, wahrscheinlich durch Claudius, organisirt ward, die dafür erforderliche Aushebung wesentlich ebenfalls auf die kaiserlichen Provinzen gelegt worden. Darum fehlen in der Flotte Baetica, Narbonensis, Makedonien, Achaia, Cyprus, Kreta ganz, fast ganz auch Asia<sup>1</sup> und Kyrene<sup>2</sup>. Africa ist nicht stark, aber doch vertreten<sup>3</sup>. Sardinien ist in militärischer Hinsicht stets als kaiserliche Provinz behandelt worden, auch als es unter Proconsuln stand<sup>4</sup>. Die ziemlich zahlreichen Bithyner und Pontiker unter der Flottenmannschaft erklären sich daraus, dass diese Provinz seit Traian überwiegend unter kaiserlicher Verwaltung gestanden hat. 47

Auch die Bezirke, nach denen in den kaiserlichen Provinzen die Aushebung für die Auxilia stattfand, lassen sich wenigstens für das Fussvolk<sup>5</sup> einigermaßen erkennen und bieten bemerkenswerthe Vergleichspunkte mit der zu Augustus Zeit bestehenden Reichseinteilung. Auf der spanischen Halbinsel bildet die Provinz Lusitanien zugleich einen Aushebungsbezirk, der an Infanterie sieben Cohorten stellt; Reiterei von dort ist nicht bekannt und wird hier wie anderswo in den zahlreichen nicht nach Ethniken benannten Reiterregimentern stecken. In der Tarraconensis ist in der schon damals gewissermaßen selbständigen Landschaft Asturia und Callaecia nach den drei *conventus* ausgehoben worden, woraus die sechs *cohortes Asturum* und die je fünf der *Bracaraugustani* und der *Lucenses* hervorgegangen sind. In der übrigen Tarraconensis ist in dem nordwestlichen Theil gauweise, also besonders stark ausgehoben worden; dahin gehören die beiden *alae* der Aravaker, die je zwei Cohorten der Cantabrer, der Vasconen, der Varduller und andre mehr. Ergänzend treten

1) Wir kennen einen Flottensoldaten *Asianus* und zwei *Phryges*, von diesen einen aus Laodicea.

2) Ein Flottensoldat von dort vielleicht C. VI, 3115; doch ist die Lösung von *Cyr.* nicht sicher.

3) Ich finde elf *Afri* und drei *Libyci*.

4) Auf die militärische Sonderstellung Sardinien habe ich C. I. L. X p. 777 hingewiesen. Es war Anfangs senatorisch, seit 6 n. Chr. kaiserlich; als dann Nero es dem Senat gab, blieb dennoch das Commando.

5) Die Zahl der Cohorten, welche anders als von dem ursprünglichen Conscriptiionsbezirk benannt sind, ist nicht gross und in der That noch kleiner als sie erscheint, da in den meisten Fällen der Art offenbar blos abgekürzte Benennungen vorliegen. Für die Alen gilt das Gegentheil; man wird also sich wohl davor zu hüten haben daraus, dass keine Alen der Lusitaner, Aquitaner, Raeter vorkommen, zu folgern, dass in diesen Provinzen keine Reiter ausgehoben worden sind.

hinzu die *Auxilia* der *Hispani* im Allgemeinen, wenigstens eine *Ala* und sechs *Cohorten*, welche hauptsächlich aus den südlichen Theilen der *Tarraconensis* hervorgegangen sein werden. — In Gallien finden wir zunächst in Aquitanien vier *Cohorten* der *Aquitani* neben zwei der *Aquitani Bituriges*; hier tritt deutlich das für die ursprüngliche Aushebung massgebende nationale Element hervor, insofern jene aus dem iberischen, diese aus dem keltischen Theil der Provinz hervorgegangen sein werden. Die zwei gallischen *alae* und elf<sup>1</sup> 48 gallischen *Cohorten* sind offenbar das Contingent der *Lugdunensis*. In der *Belgica* und den beiden Germanien endlich, welche für diese Zeit als ein Verwaltungsbezirk betrachtet werden müssen, wird durchaus nach Gauen ausgehoben und offenbar so stark wie in keinem andern District. Von den 1000 Reitern und den 9000 Mann zu Fuss der *Bataver* ist schon (S. 59) gesprochen worden; aber auch die *Nervier* stellen sechs *Cohorten* und überhaupt sind fast sämtliche hier ansässige germanische oder halbgermanische Völkerschaften unter den benannten *Auxilien* vertreten, während die keltischen nicht in gleichem Masse herangezogen zu sein scheinen. Das auffallende Fehlen von *alae* und *cohortes* der *Treverer*<sup>2</sup> mag sich daraus erklären, dass ihr Contingent nach dem Krieg des *Civilis* aufgelöst oder doch umgenannt ward. — In *Illyricum*, das bei Einführung dieser Ordnung ohne Zweifel noch eine Provinz gebildet hat, erscheinen die *Auxilien* im wesentlichen dreitheilig: sieben *Cohorten* der *Dalmater*<sup>3</sup>, vier der *Pannonier*, acht der *Breuker*. Offenbar ist

1) Die ersten sieben sind alle belegt; ausserdem aber wird die *coh. XI Gallorum* genannt in einer dalmatiner Inschrift (Eph. IV n. 237 [C. I. L. III, 8439 = Dessau 2593]); Hr. Glavinić, den ich desswegen befragt habe, erklärt die Lesung des klar und schön geschriebenen Steins für zweifellos. Die 8. 9. 10. fehlen bis jetzt. Möglich ist es, dass die 11. *Cohorte* von der Gesamtzahl heisst, ähnlich wie die 30. *Legion* benannt ist, und die drei mangelnden *Cohorten* in den Doppelnummern stecken.

2) Tacitus ann. 3, 42 (vgl. hist. 2, 14. 4, 55) spricht von einer dort ausgehobenen *Ala*; aber die Inschriften kennen keine von diesem Gau benannte Truppe. Die schlecht überlieferte Inschrift Brambach 800 [C. I. L. XIII, 409\*] — auch *praefectus equitum alae* ist eine ungewöhnliche Benennung — ist vermuthlich falsch ergänzt. Die *ala Indiana* mag wohl, wie ein Ungenannter in den Rhein. Jahrb. 19 (1853) S. 55 scharfsinnig vermuthet hat, von dem *Treverer* *Iulius Indus* (Tacitus a. a. O.) benannt und in der That die alte *ala Treverorum* sein. Aber dadurch wird die Thatsache nicht beseitigt, dass in späterer Zeit keine *Auxiliartruppe* diesen Namen geführt hat [s. jedoch C. XIII, 7612—3. 7615 ff. und den *eq(ues) ala Petri(ana) Treverorum*]: Mitteil. der Ges. f. Erhalt. der Denkm. im Elsaß 51, 1906 S. 364].

3) Dass dies gerade die *sex milia Delmatarum, recens dilectus* des Tacitus (hist. 3, 50) seien, ist nicht erwiesen. Kaiserbeinamen führt keine der *Cohorten*.

dies in der Hauptsache dieselbe Eintheilung, aus welcher dann die Provinzen Dalmatien, Pannonien und Moesien hervorgegangen sind; die Breuker, im äussersten östlichen Winkel des späteren Unterpannoniens an der Grenze Moesiens heimisch, scheinen für die Contingente des unteren Donaugebietes den Namen hergegeben zu haben, also bei der Trennung der Provinzen Pannonien und Moesien die Grenzlinie etwas weiter nach Osten geschoben zu sein als sie bei Einrichtung der Aushebungsbezirke gezogen worden war. — In Syrien sind die Auxilien theils auf einzelne grössere Stadtbezirke gelegt, wie Apamea, Askalon, Tyros, theils treten hier die abhängigen Kleinstaaten in den *cohortes Chalcidenorum* (5), *Hemesenorum* (1), *Ituraeorum* (7) hervor. — Zu diesen Contingenten der vier grossen Kaiserprovinzen kommen weiter die der kleineren von Procuratoren 49 verwalteten Districte, die Ligurer und Montaner, womit die *Alpes maritimae* gemeint sind, die *Alpini*, welche zunächst aus den cottischen und graischen Bergen hervorgegangen sein werden, die Raeter und die Noriker, von welchen letzteren die Raeter acht, die Noriker nur eine Cohorte Infanterie und letztere allein daneben eine Ala stellten — der Grund dieser zu dem sonstigen Verhältniss der Provinzen durchaus nicht passenden Ziffern wird weiterhin (S. 68) sich zeigen. — Die Clientelstaaten sind bei den Auxilien nicht vertreten, so weit die Vertheidigung der Reichsgrenze auf sie selber fiel<sup>1</sup>; kappadokische Auxilien giebt es nicht; die kommagenischen Cohorten sind wahrscheinlich erst von Vespasian oder seinen Söhnen eingerichtet worden<sup>2</sup>. Wo dagegen diese Staaten nicht unmittelbar für die Grenzvertheidigung eingerichtet sind, finden wir sie vielmehr in hervorragender Weise betheiligte. Für Syrien ist dies bereits hervorgehoben worden; stärker aber noch sind die Thraker herangezogen worden, die neben sechs Cohorten Fussvolk in der Zahl der Reiterregimenter nur den Galliern weichen. Wahrscheinlich geht auch dies schon auf Augustus zurück und ist nicht erst bei der Einziehung der betreffenden Landschaften so geordnet worden. — Der Grund der auffallend schwachen Betheiligung von Aegypten, aus dem nur zwei Cohorten der Thebais erwähnt werden und das also in seinem Hauptdistrict gar nicht vertreten ist, so wie des

1) Wegen der *ala Bosporanorum* s. S. 57. *Cohortes Bosporanorum* kennen die echten Inschriften nicht. [D. CV, C. I. L. III p. 2328<sup>67</sup> vom J. 116 nennt eine *cohors I Bos[poranorum]*.]

2) Wir kennen von Kommagene eine Ala und die Cohorten 1. 2. 3. 6, von Numidien eine Ala und die Cohorten 1. 2. Die beiden ersten kommagenischen und beide numidische Cohorten nennen sich *Flaviae*.

völligen Fehlens der Provinz Galatia<sup>1</sup>, des alten Reiches des Amyntas, wird weiterhin (S. 67) sich ergeben.

Die nach Augustus zum Reich gekommenen Provinzen, sämtlich kaiserlicher Verwaltung, sind hinsichtlich der Aushebung nach denselben Grundsätzen behandelt worden. Auffallend schwach sind  
50 die beiden Mauretanien angezogen; wir kennen von dort gar keine Reiter und nur zwei Cohorten Infanterie. Auch von Dakern wissen wir nur von einer Ala und drei Cohorten. In Britannien aber ist ebenso stark ausgehoben worden wie bei den Kelten des Continents; die Ziffern der Alen und Cohorten gehen zwar jene nicht über 1, diese nicht über 6 hinaus, aber es gab hier eine Reihe gleichbezipfelter Cohorten: die *cohortes primae Brittonum Flavia, Ulpia, Aelia, miliaria*, ebenso die *cohortes secundae Flavia* und *Nervia* sind wahrscheinlich alle von einander zu unterscheiden und zeigen, wie häufig die Regierung von Vespasian bis auf Hadrian neue Truppenformationen auf der Insel vorgenommen hat.

Die Zusammenhaltung der von Augustus angeordneten Auxiliarscription, wie sie hier kurz zusammengefasst ist, mit der legionären Recrutirung ergibt deutlich das complementare Verhältniss: alle die Provinzen, die dort gar nicht oder schwach theilhaftig sind, stehen bei dieser in erster Reihe. Zunächst haben die Senatsprovinzen, wo Auxiliärer nicht ausgehoben werden durften, dafür Legionärer verhältnissmässig zahlreich geliefert. Die Aushebung im J. 65, von welcher wir zufällig erfahren (S. 27), fiel auf die Provinzen Narbonensis, Asia, Africa, lauter senatorische. Auf die Narbonensis und auf Africa, so wie ferner auf die Provinz Macedonien führt die Mehrzahl der Heimathangaben der Provinzialen in den rheinischen, dalmatinischen, africanischen Legionen. Baetica ist schwach vertreten; die wenigen Inschriften, welche wir von dort gebürtigen Soldaten besitzen, fallen fast alle auf die Rheinarmee. Hätten wir solche Kunde von den im ersten Jahrhundert in Spanien garnisonirenden Legionen, wie sie uns die unschätzbaren Mainzer Funde für das dortige Lager gewähren, so würden die geborenen Baetiker und die geborenen Narbonenser darin ohne Zweifel im umgekehrten

1) Wenigstens finde ich inschriftlich von dort bezeugt nur die zweite und dritte Cohorte der Paphlagonier (die erste fehlt), die als ulpische hier wegfallen [und die beiden *cohortes Galatarum* D. CIX]. Ebenso ist die Cohorte von Trapezunt, die Tacitus hist. 3, 47 erwähnt, erst im J. 63 n. Chr. hinzugetreten. Mögen übrigens auch in diesem Ländercomplex einige Auxilien ausgehoben worden sein, für das Gesamtergebniss ist es einerlei, ob diese Art der Aushebung dort gar nicht oder nur in geringem Umfang stattgefunden hat.

Verhältniss vertreten sein, wie dies bei den Mainzern der Fall ist. Wenn die übrigen Senatsprovinzen in den Grabsteinen der Legionen, welche auf uns gekommen sind, keine oder schwache Vertretung finden, so liegt bei Sicilien die Erklärung der merkwürdigen Thatsache, dass wir auch nicht einen von dort gebürtigen römischen Soldaten namhaft machen können, wohl einfach darin, dass Sicilien auch die einzige Provinz des grossen Reiches ist, die keinen Meilenstein aufzuweisen hat. Bei den Senatsprovinzen des Ostens, Achaia, Bithynien, Asia, Cypren, Kreta, Kyrenae kommt neben der relativ stärkeren Verwirthschaftung derselben in Betracht, dass die von dort 51 her gebürtigen Soldaten in die Legionen des Ostens gehörten und über diese die Kunde bis jetzt sehr spärlich ist — die afrikanische Legion, die zeitweise zu denen des Ostens gerechnet worden ist, zeigt in der That eine Reihe geborner Bithyner (S. 27). Als dann mit Hadrian die örtliche Conscriptiion Regel ward, fielen alle diese Provinzen, da sie ohne Garnison waren, dadurch bei der Conscriptiion aus. Die in den Senatsprovinzen heimathberechtigten Leute dienten anfänglich in der Garde und den Legionen, seit Hadrian nur in der Garde, seit Severus überhaupt nicht.

In den kaiserlichen Provinzen concurrirten der Auxiliardilectus und der legionare; aber das complementare Verhältniss beider zeigt sich auch hier. Wenn die Auxilia für das Reich der Ptolemaeer sich auf die Thebais beschränken und für dasjenige des Deiotarus gänzlich fehlen, so haben nach Ausweis der Tafeln von Koptos die ägyptischen Legionen im ersten Jahrhundert sich vorzugsweise aus Alexandria und dem galatischen Provinzialcomplex recrutirt. Augustus hat mit diesen Staaten die Truppen derselben übernommen und sie nur formell reorganisirt<sup>1</sup>, wie dies die galatische *legio Deiotariana* auf das deutlichste zeigt und wonach auch die von Kyrene benannten Truppen ursprünglich ptolemaeische gewesen sein mögen (S. 61 A. 1); es sind aber ferner die seit Augustus in Aegypten, seit Vespasian in Kappadokien garnisonirenden Legionen auch als römische noch der Sache nach ägyptisch-galatische geblieben — wir verstehen jetzt besser, in welchem Sinne *Augustus Aegyptum seposuit*. Aber

1) Wie hier verfahren ward, zeigt die Behandlung der mit dem Reich des Polemon, das im J. 63 n. Chr. zur Provinz Galatien geschlagen ward, von den Römern übernommenen Truppen. Einige Jahre nachher garnisonirte in Trapezunt eine Cohorte, *regium auxilium olim, mox donati civitate Romana signa* (vgl. S. 75) *armaque in nostrum modum, desidiarum licentiamque Graecorum retinebant* (Tacitus hist. 3, 47). Ganz ebenso wird Augustus nach Amyntas Tode (729 n. St.) dessen Truppen übernommen, mit dem Bürgerrecht beschenkt und als *legio Deiotariana* nach Alexandria gelegt haben (S. 32 A. 3).

auch in denjenigen Provinzen, in denen die eine wie die andere Aushebungsform in Anwendung kam, zeigt sich eine gewisse Ergänzung. Auf den Legionarinschriften der früheren Jahrhunderte erscheinen die norischen Städte ungemein häufig; Noricum ist die  
 52 einzige kaiserliche Provinz, welche für diese Epoche zu den Legionen des Westens zahlreiche Mannschaften gestellt hat, während Raetien darin so gut wie gar nicht vertreten ist. Das ist also der Grund, wesshalb, wie oben (S. 65) bemerkt ward, Noricum nur eine Ala und eine Cohorte zu den Auxilien gestellt hat, die nicht grössere und sonst gleichartige raetische Provinz dagegen acht Cohorten.

Wie die Garde gebildet wurde, soll hier<sup>1</sup> nur um das Gesamtbild zu vervollständigen in kurzem Umriss angegeben werden. Rechtlich ist wohl die Qualification des Prätorianers von derjenigen des Legionars nicht verschieden gewesen und gab auch hier der Eintritt in den Dienst dem Nichtbürger das Bürgerrecht; wahrscheinlich aber ist hier strenger und dauernder als bei dem Legionar auf bürgerliche Geburt gehalten worden<sup>2</sup>. Dass, wie Tacitus angiebt, die Garde anfänglich überwiegend aus den schon in republikanischer Zeit zum Bürgerrecht gelangten italischen Gemeinden gebildet worden ist, hat schwerlich über Tiberius hinaus bestanden. Wenn unsere Urkunden, Listen wie Grabschriften, uns im Prätorium vielmehr das cisalpinische Gallien vorzugsweise vertreten zeigen, so gehören die Listen alle und die Grabschriften grösstentheils der nachhadrianischen Zeit an, in welcher jener Unterschied sich ausgeglichen oder vielmehr in sein Gegentheil umgesetzt hatte. Den Provinzialen gegenüber haben die Italiker das Prätorium unter der ersten Dynastie wohl so gut wie ausschliesslich inne gehabt, alsdann auch nach ihrem Ausschluss aus dem Legionardienst sich darin bis auf Severus behauptet, wie dies Dio berichtet und unsere Urkunden in vollem Umfang bestätigen. Doch ist im zweiten Jahrhundert die Zahl der Nichtitaliker in der Truppe offenbar in stetigem Wachsen.

1) Vgl. meine Ausführung im Hermes 4 S. 116 [Ges. Schr. 4 S. 308] und die kürzlich erschienene S. 41 A. 3 angeführte Abhandlung Bohns.

2) Ermitteln lässt sich darüber wohl nichts, zumal die meisten Prätorianerverzeichnisse den Vaternamen nicht setzen. In den wenigen, welche dies thun — die ältesten betreffen die im J. 137/8 (Eph. IV, 886 [C. I. L. VI, 32518<sup>b</sup>]), 141/2 (Eph. IV, 887 [C. I. L. VI, 32519<sup>a</sup> = Dessau 2102]), 153/4 (VI, 2381 [= 32522]) eingetretenen Mannschaften — stimmen Vater- und Sohnesname ohne Ausnahme; wobei man aber freilich in Anschlag zu bringen hat, dass in dieser Epoche des Verfalls der Vornamen Brüder mit gleichem Vornamen häufig sind und der Vorname auf die Söhne beinahe so übergegangen zu sein scheint wie auf die Freigelassenen.

Wenn Dio weiter sagt, dass die Nichtitaliker vor Severus nicht ohne Unterschied zugelassen worden seien, sondern man die Mannschaften vorzugsweise aus den civilisirteren Provinzen genommen habe — er 53 nennt<sup>1</sup> Macedonien, Noricum und Spanien<sup>2</sup> —, so findet auch dies in unsern Urkunden, deren Hauptmasse eben dieser Zeit angehört, vollkommene Bestätigung. Nach meinen Zählungen, die, bei manchen Unsicherheiten im Einzelnen, im Ganzen sichere Verhältnisszahlen ergeben werden, treffen von Heimathangaben vorseverischer Prätorianer auf Macedonien 23, auf Noricum 18, auf Pannonien 11, auf die Tarraconensis 9, die Narbonensis 6, Dalmatien 5, Lusitanien 4; die übrigen Provinzen sind nur mit zweien oder einzelnen Individuen oder gar nicht vertreten. Factisch ausgeschlossen von dieser Recrutirung waren also die Asiaten wie die Africaner durchaus, ferner der barbarische Theil des Donaugebiets, insonderheit Thrakien und Moesien, vermuthlich auch das ganze niedere und der östliche Theil des oberen Pannonien; endlich Raetia, die drei Gallien, Germanien und Britannien. Bemerkenswerth ist daneben, dass in den niedriger stehenden hauptstädtischen Truppenkörpern, den *urbani* und den *vigiles*, diese Ausgeschlossenen, besonders die Africaner, zwar auch nur in geringem Masse, aber doch, mit der Garde verglichen, zahlreich gedient haben. — In der nachseverischen Zeit, für welche die urkundlichen Belege noch zahlreicher vorliegen, hat dagegen die Garde der grossen Mehrzahl nach aus Illyrikern, Africanern, Syrern bestanden<sup>3</sup>; die civilisirten Reichstheile verschwinden so gut wie 54

1) In dieser Ordnung folgen sich die Provinzen bei Dio 74, 2 in den Excerpten; Xiphilin stellt Spanien an die erste Stelle. Die Worte *ἐκ τούτων* (wegen ihrer Herkunft) *καὶ τοῖς εἶδεσιν αὐτῶν ἐπιεικεστέρον καὶ τοῖς ἡθεσιν ἀπλουσιτέρον ὄντων* heben nach Dios Art mehr die allgemein moralischen Eigenschaften hervor als das präzise Moment, auf das es hier ankommt; die Sache spricht deutlich genug.

2) Die Bedenken, die ich im Hermes 4, 119 [Ges. Schr. 4 S. 310 A. 3] gegen die Erwähnung Spaniens erhoben habe, sind von Bohn a. a. O. mit Recht zurückgewiesen worden.

3) Für die vorliegende Frage ist es gleichgültig, ob diese aus den Legionen oder unmittelbar in die Garde gekommen sind; indess scheint mir Bohn nicht mit Recht an dem Satz zu rütteln, dass nach Severus die Garde überwiegend aus gedienten Legionaren gebildet worden ist. Aus dem Schweigen der meisten Inschriften nachseverischer Prätorianer über die Translation lässt sich nicht schliessen, dass dieselbe nicht stattgefunden hat; es ist ganz gewöhnlich, dass bei erreichtem besserem Dienstverhältniss das geringere übergangen wird. Auch kann doch nur auf die Prätorianer gehen was Zosimos 1, 52 in der Schilderung des Heeres Aurelians sagt: *ἦσαν δὲ πρὸς τούτοις οἱ τοῦ βασιλικῆς τέλους ἐκ πάντων ἀριστίνδην συνελεγμένοι καὶ πάντων διαπρεπέστατοι.*

ganz. Charakteristisch ist zum Beispiel, dass in diesen Listen Macedonien fast nur vertreten ist durch den am meisten barbarischen seiner Bezirke, den von Pautalia.

Die Augustus bei diesen Einrichtungen leitenden Gedanken bedürfen der Erläuterung nicht. Die orientalische Heerhälfte erscheint, wie schon bemerkt ward (S. 40), zurückgesetzt, insofern die Garde nur aus demjenigen Gebiet ausgehoben wird, das die Legionen des Westens stellt. Wenn ferner die städtische Civilisation die Grundlage der legionären Aushebung bildete, so war es nur angemessen diesen Gedanken bei der Garde in verstärkter Potenz zur Ausführung zu bringen und neben Italien nur die voll civilisirten Provinzen zuzulassen. Ebenso aber entspricht es dem Umschwung der Dinge unter Severus, dass nun umgekehrt die Barbaren über die civilisirten Reichstheile herrschen und die Bildung als Disqualification des Soldaten erscheint. Auffallend ist die Zurücksetzung des gesamten keltisch-germanischen Gebiets, besonders auch insofern, als sie im dritten Jahrhundert fortbestanden hat. Vermuthlich ist der Grund dafür zu suchen in der Einrichtung der Kaiserreiter, der *Batavi* oder *Germani* der älteren, der *equites singulares* der späteren Kaiserzeit. Diese Truppe, der Sache nach von je her, späterhin auch von Rechtswegen ein Theil der stadtrömischen Kaisergarde, recrutirte sich vorzugsweise aus eben den Provinzen, welche bei der Recrutirung für das eigentliche Praetorium ausgeschlossen sind; die beiden Aushebungen sind also complementär und wird man namentlich in der früheren Kaiserzeit zwischen den beiden Truppen, der bürgerlichen und der germanischen, landsmannschaftliche Beziehungen haben abschneiden wollen. Für das dritte Jahrhundert gilt dies nicht; Pannonier insonderheit begegnen in der Epoche des illyrischen Soldatenregiments in der einen wie der andern Truppe in beträchtlicher Anzahl. Der fortdauernde Ausschluss der germanischen Elemente aus dem Prätorium ruht in dieser Zeit wohl auf der Rivalität der Rhein- und der Donauarmeen.

Auf die späteren Aenderungen in der Aushebung gehe ich hier nicht ein. Dass bei dem Hinzutreten der Flottenconscriptiion diese von Rechtswegen auf die kaiserlichen Provinzen fiel, ist früher (S. 62) hervorgehoben worden; wenn dieselbe nicht allen Provinzen gleichmässig auferlegt ward, sondern die Spanier, Gallier, Raeter, 55 Noriker dabei so gut wie ganz übergangen wurden<sup>1</sup>, so wird der

1) Ich habe dies bereits früher (Hermes 16 S. 470 [= Ges. Schr. 5 S. 414]) ausgeführt, damals ohne zu wissen, dass das Fehlen der Baetica und der Narbonensis auf einem andern Grunde beruht.

Hauptgrund dafür gewesen sein, dass diese eben für den Landdienst in hervorragender Weise in Anspruch genommen waren<sup>1</sup>. — Die örtliche Aushebung, wie sie seit Hadrian für das gesammte Landheer wenigstens die Grundlage gebildet hat, weiter unter Severus die Verlegung des Schwergewichts der Conscription von der Belgica nach Thrakien und Pannonien müssen nach allen Seiten hin die durchgreifendsten Umwandlungen herbeigeführt haben, welche, so weit überhaupt, nicht im Rahmen einer kurzen Abhandlung dargelegt werden können. Nur darauf darf vielleicht hier noch hingewiesen werden, da es mit den Rechtsverhältnissen der Conscriptiionsgemeinden in Verbindung stehen kann, dass die auffallend geringe Zahl der Auxiliarier aus der Tarraconensis und den drei gallischen Provinzen — ich finde deren zum Beispiel aus der ganzen grossen Lugdunensis nur zwei<sup>2</sup> — vielleicht im Zusammenhang steht mit der Einführung der örtlichen Conscription für die spanischen und die germanischen Legionen. Dass diese für Spanien in Anwendung gekommen ist und die dort stehende Legion sich in späterer Zeit, wie die africanische, aus der Provinz selbst recrutirt hat, ist erweislich. Für die Rheintruppen erkennt man wohl, dass die beiden Germanien auch für ihre Legionen stark in Anspruch genommen wurden, Kölner zum Beispiel darin in späterer Zeit in grosser Zahl gedient haben; allein sicher reichte die blosse provinziale Aushebung hier nicht aus, da zumal die Recrutirung der Auxilia daselbst keineswegs aufhörte. Die Inschriften scheinen in der That darauf zu führen, dass für die germanischen Legionen auch Raetien und die *tres Galliae* herangezogen worden sind. — Dies konnte geschehen, ohne dass darum das Personen- und Gemeinderecht der Spanier und Gallier geändert ward; aber es kann auch eine umfassende Verleihung des Vollbürgerrechts damit in Verbindung gestanden haben, welche die rechtliche Nöthigung in sich schloss hier den *Dilectus fortan* allein für die Legionen auszunutzen.

Es bleibt noch übrig auf den *Dilectus* von der staatsrechtlichen Seite her einen Blick zu werfen. Bisher ist es nicht möglich gewesen

1) Allerdings blieb die Reichsflotte, obwohl hauptsächlich in Italien stationirt, doch eine griechische Institution; man braucht dafür nur an die *trierarchi*, *gubernatores*, *naophylaces*, *pituli* zu erinnern. Aber die Sarden und die Dalmatiner waren ebenso wenig Griechen wie die Bewohner der Tarraconensis; wohl aber können diese bei dem *Dilectus* für das Landheer stärker betheilt gewesen sein als jene.

2) Der eine ist der S. 44 A. 1 erwähnte Lugdunenser, Soldat der 1. thrakischen Cohorte, der zweite ein Nannete aus der *ala Indiana* in der Wormser Inschrift Brambach 891 [C. XIII, 6230 = Dessau 2496].

in Betreff des Aushebungsrechts unter dem Principat weiter zu kommen als zu dem selbstverständlichen Satze, dass dasselbe in der Hand des Kaisers liegt; vielleicht vermögen wir, nachdem die principielle Verschiedenheit desselben in den senatorischen und in den eigenen Provinzen des Kaisers sich herausgestellt hat, diejenigen organischen Anordnungen zu erkennen, welche bei der Theilung der Provinzen im J. 727 in dieser Beziehung nothwendig haben getroffen werden müssen, und einigermaßen festzustellen, dass und wie das kaiserliche Aushebungsrecht constitutionell beschränkt war.

Die vorkommenden Aushebungsbeamten — alle, wie es scheint, ausserordentlich bestellt und selbstverständlich alle vom Kaiser ernannt — zerfallen in zwei Kategorien<sup>1</sup>: die in den Kaiserprovinzen fungirenden sind ritterlichen Ranges, die in Italien thätigen ohne Ausnahme senatorischen; in den Senatsprovinzen haben die Proconsuln selbst die Aushebung geleitet, aber auch sie dem Anschein nach nur in Folge eines besonderen Auftrages. Das heisst, in seinem Verwaltungsgebiet schaltet den Nichtbürgern gegenüber der Princeps unbeschränkt: sowohl die Bildung der Truppenkörper, so weit sie aus Nichtbürgern zusammengesetzt werden, wie auch deren Ergänzung geht offenbar den Senat nichts an und hängt in keiner Weise ab von dessen Beschlüssen. Insofern sind die Auxilien gewissermaßen eine Hausmacht des Kaisers, auf militärischem Gebiet den Legionen gegenüber ungefähr, was in dem Beamtenkreis die Hausbeamten gegenüber der senatorischen Magistratur sind; wie denn auch an jene Auxilien sich die Gesindetruppen, die italischen Flotten und die deutsche Leibwache in ganz ähnlicher Weise anschliessen wie an die Hausbeamten von Ritterrang das an Staatsgeschäften betheiligte kaiserliche Freigelassenen- und Slavengesinde. Dass in den Senatsprovinzen ähnliche Truppenbildungen nicht etwa an die Einwilligung des Senats geknüpft, sondern ganz unterblieben sind, 57 weist deutlich hin einerseits darauf, dass diese Aushebung ihren Rechtsgrund in der proconsularischen Gewalt gehabt hat, andererseits auf das Grundprincip des Principats die Militärgewalt in dem damit verknüpften Proconsulat zu concentriren und die senatorischen Proconsuln von der Ausübung des an sich ihnen zukommenden Commandos auszuschliessen. Die Auxiliaraushebung ist wahrscheinlich eine einfache Anwendung des anerkannten Rechts des Statthalters in seinem Sprengel die Wehrpflichtigen unter die Waffen zu rufen, modificirt

1) Staatsrecht 2<sup>2</sup>, 819 [vgl. 3. Aufl. 849]. Hinzuzufügen ist Tacitus ann. 14, 18, wonach der Proconsul der Cyrenaica die Aushebung leitet.

durch die Ausdehnung des proconsularischen Gebiets und durch die Perpetuität der proconsularischen Gewalt. Eine Ala oder Cohorte konnte in Macedonien der Kaiser nicht ausheben, weil er nicht Proconsul dieser Provinz war und dem betreffenden Proconsul sollte die eigene Aushebung nicht gestattet werden: desshalb unterblieb hier die Aufstellung von Auxilien ganz. Es scheint auch später hierin principiell nichts geändert worden zu sein. Bei der Umwandlung der senatorischen Provinzen in kaiserliche, wie sie bei Bithynien schon früher, dann am Ausgang des dritten Jahrhunderts in grossem Umfang stattgefunden hat, mag die Rücksicht auf die Aushebung, namentlich in Bithynien für die Flotte, wohl im Spiel gewesen sein, aber das Princip ist, so viel wir erkennen können, bis zu der Umgestaltung des gesammten Staatswesens durch Diocletian in Kraft geblieben.

Anders verhält es sich mit den Legionen und mit der Garde. Wenn auch nach der oben gegebenen Ausführung Nichtbürger namentlich in jene eingestellt werden durften, so ist dieser Dienst dennoch insofern eine bürgerliche Last, als jeder Bürger dafür ausgehoben werden konnte, und ohne Zweifel ist unter Augustus und noch lange nach ihm ein sehr grosser Theil der Legionare aus geborenen Bürgern durch Dilectus hervorgegangen. Es lässt sich nicht streng beweisen, aber dünkt mir in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei der Reorganisation des Gemeinwesens Augustus auf das bis dahin in weitestem Umfang geübte Recht Legionen und überhaupt Bürgertruppen aufzustellen förmlich Verzicht geleistet hat und dass die derartigen Neformationen der Kaiserzeit alle durch Senatsschluss legalisirt worden sind. Die auffallende Seltenheit derselben, die in der That mit dem Erwerb der neuen Provinzen Britannien, Dacien und Mesopotamien Schritt hält, im Uebrigen wesentlich in der Ersetzung aufgelöster oder vernichteter Legionen durch anders benannte besteht, findet wahrscheinlich darin ihre 58 Erklärung; nicht als ob die Regierung, wenigstens von Tiberius ab, irgend zu besorgen gehabt hätte, dass ihr die Erlaubniss versagt werden würde, sondern weil sie es vermied einerseits durch ein solches Ansinnen die formale höchste Souveränität des Senats neu zu declariren, andererseits durch Errichtung von Legionen ohne Senatusconsult die gesetzlichen Schranken der kaiserlichen Competenz offenkundig zu überschreiten.

Anders allerdings wird es sich verhalten haben mit der Ergänzung der einmal bestehenden Truppenkörper. Allem Anschein nach hat der Kaiser hierin nach zwei Seiten freie Hand gehabt, wenn auch

für beide Fälle ein strenger Beweis nicht zu erbringen ist. Mit der gesammten Stellung des Principats ist es nicht vereinbar, dass für die Annahme eines Bürgers, der zu dienen wünschte, der Kaiser einer besonderen constitutionellen Legitimierung bedurft haben soll; noch unvereinbarer wo möglich, dass er in seinem eigenen Verwaltungsgebiet für Einstellung eines Bürgers von Beryt oder eines Peregrinen aus Ancyra in eine Legion den Senat vorher hat befragen müssen.

Da die Garde, abgesehen von der natürlich lediglich von dem obersten Kriegsherrn abhängenden Versetzung aus einer Truppe in die andere, wohl zu allen Zeiten wesentlich aus Freiwilligen gebildet worden ist<sup>1</sup>, so ist deren Recrutirung so wie die der übrigen städtischen Truppenkörper wahrscheinlich erfolgt ohne Mitwirkung des Senats, was auch die Lage der Sache fordert. Auch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Legionare mag auf diese Weise in den Dienst gelangt sein; doch lag namentlich in der früheren Kaiserzeit das Schwergewicht bei dem Heerdienst ohne Zweifel auf dem Dilectus<sup>2</sup>. So weit dieser auf Italien und die Senatsprovinzen traf, hat diesen nicht der Kaiser, sondern, allerdings wohl immer auf Antrag des Kaisers, der Senat verfügt. Der im J. 65 angeordnete Dilectus in den drei Senatsprovinzen (S. 27) wird zwar von Tacitus nicht ausdrücklich als Senatsbeschluss bezeichnet; aber wer die Entstehung der Annalen auch der Kaiserzeit kennt, weiss, dass der Grundstock  
59 für den Jahresbericht der betreffende Jahrband der Senatsbeschlüsse ist und dass eben die kurzen sogenannten annalistischen Notizen, wie diese, regelmässig auf solche zurückgehen. Dazu passt vollkommen, dass, so weit wir urtheilen können, die Aushebung in Italien durch kaiserliche Commissarien senatorischen Ranges, die in den Senatsprovinzen durch die Proconsuln selbst vollzogen wird, während kaiserliche Hausbeamte hier nirgends erscheinen. Natürlich sind dergleichen Anträge und Beschlüsse obligat gewesen und wie andere Routinegeschäfte der Regel nach aus unsern Berichten weggeblieben, obwohl anfangs nicht jährlich für jede Legion ausgehoben wurde, sondern die Recrutirung in grösseren Intervallen und unregelmässig

1) Der Bescheid, den Kaiser Hadrian dem für die Garde sich meldenden Rekruten ertheilt (Dositheus Hadr. sent. 2), dass er zunächst bei den Stadtcohorten eintreten möge, führt auf freiwilligen Eintritt für die hauptstädtische Soldatesca insgemein; und eben dahin führen die auf den drei-, resp. sechsjährigen Dienst bei der Feuerwehr gesetzten Belohnungen.

2) Tacitus ann. 4, 4. Velleius 2, 130. Marquardt Staatsverw. 2, 522 [2. Aufl. 542].

erfolgte. Aber dass nach formellem Recht der Kaiser hier nicht frei, sondern hinsichtlich der Recrutirung vom Senat abhängig war, bleibt eine Thatsache von geschichtlicher wie staatsrechtlicher Bedeutung. Nicht minder bedeutungsvoll ist die spätere Beseitigung der Bethheiligung der Volksvertretung an der Aufstellung des Heeres. Zwar direct aufgehoben ist dieselbe wohl schwerlich, sondern nur ausser Anwendung gesetzt durch die Veränderung der Conscriptiionsbezirke: die Durchführung der örtlichen Aushebung durch Hadrian macht der Einwirkung des Senats auf die Recrutirung ein Ende. Die spanische Legion recrutirte sich in der Tarraconensis, die brittischen und die germanischen Legionen in Britannien, den drei Gallien, den beiden Germanien und Raetien, die illyrischen in den Donau-provinzen, die des Ostens in Kappadokien, Galatien, Syrien, Aegypten. Die grosse Masse des Kaiserheers wurde seit Hadrian nach dem System ausgehoben, wie es unter Augustus für die Auxilien und etwa noch die Legionen des Ostens Geltung gehabt hat; die Aushebung in dem Machtgebiet des Senats hörte, im Grossen und Ganzen wenigstens, auf und die verfassungsmässige Befugniss des Senats blieb zwar in Rechtskraft, aber war inhaltlos geworden. In Africa allerdings ist auch später noch nicht blos in dem kaiserlichen Numidien, sondern auch in der senatorischen Provinz in bedeutendem Umfang ausgehoben worden; wenn das Bewilligungsrecht des Senats für diese Provinz nicht schon früher, mit Rücksicht auf ihre halb kaiserliche, halb senatorische oberste Verwaltung, einer Modification unterlegen hat, so mag dafür dasselbe auch nachher noch zur Anwendung gekommen sein; an der allgemeinen Rechtslage wird dadurch nichts geändert.

#### IV. Die Rechtsstellung der Individuen und der Gemeinden 60 und die Conscriptiion.

Wie weit kann aus dem Dienstverhältniss des einzelnen Soldaten auf sein Personalrecht, wie weit aus der Stellung der einzelnen Gemeinde bei dem Dilectus auf ihr Gemeinderecht geschlossen werden?

Jeder Legionar ist nothwendig römischer Bürger; jeder Auxiliarier tritt als Nichtbürger in die Truppe ein. Aber wie schon seit Augustus dem Auxiliarsoldaten allgemein nach vollendeter Dienstzeit die Verleihung des Bürgerrechts in Aussicht gestellt ist, so ist ihm nicht selten noch während der Dienstzeit das Bürgerrecht als persönliche Auszeichnung verliehen worden; es ist sogar schon früh vorgekommen, dass eine solche Verleihung der ganzen Truppe zu

Theil und selbst dauernd als Ehrenname derselben geführt wird, ohne dass die Rechtsstellung der später eintretenden Leute dadurch sich ändert<sup>1</sup>. Demnach müssen unter den Auxiliarsoldaten römische Bürger sich in ziemlicher Anzahl befunden haben, und damit stimmt auch der Sachbefund wesentlich überein<sup>2</sup>. Insofern also ist jener

61 Gegensatz kein vollständig scharfer und kann nicht jeder Auxiliar sicher als Nichtbürger angesehen werden. Dagegen wird derjenige Auxiliar, der die Heimath in nicht städtischer Form angiebt, je nach der Namensform, als *Latinus* oder als *Peregrinus* betrachtet werden müssen. Es gewährt dafür eine gute Bürgerschaft, dass bei den Prätorianern und den Legionariern, deren Bürgerrecht ausser Zweifel steht, die Heimath in der Form des Ethnikum auf den officiellen Listen kaum je und selbst auf den Grabschriften nur drei oder viermal auftritt (S. 41 f.), umgekehrt, wo auf Soldatengrabschriften die Form des Ethnikum erscheint, die Truppe als solche regelmässig peregrinischen oder latinischen Rechts ist.

Wo nicht die Heimathgemeinde, sondern nur die Landschaft, das heisst die factische Herkunft des Betreffenden aus einem grösseren

1) Marquardt Staatsverw. 2<sup>2</sup>, 468. Der älteste uns bekannte Fall dieser Art ist der oben S. 67 A. 1 erwähnte aus dem J. 63. Als Beiname einzelner Abtheilungen ist *civium Romanorum* nachweisbar seit Titus.

2) Die Thatsachen, dass drei Auxiliarsoldaten (S. 44 A. 1) die Heimath in städtischer Form — Lugudunum, Andautonia, die *castra* — und daneben die Tribus nennen; dass ein Auxiliarsoldat (S. 62 A. 4) als seine Heimath Stobi angiebt, welche Stadt nicht blos römische Bürgergemeinde war, sondern auch als in der Senatsprovinz Macedonien gelegen dem Auxiliardilectus nicht unterlag und dass eine allerdings geringe Anzahl von Flottensoldaten sich als Italiker und als ihre Heimath Misenum, Formiae, Nola, Ateste bezeichnen (in dieser Zeitschrift Bd. 16 S. 465 [Ges. Schr. 5 S. 409]), lassen sich mit dem Gesetz, dass römische Bürger weder gezwungen noch freiwillig in Peregrinencorps eintreten können, nur durch die Annahme vereinigen, dass diese Individuen als Peregrinen in die Truppe eingetreten sind, aber noch vor der Mission das Reichsbürgerrecht und damit die Heimathgemeinde empfangen haben. Dass jenes in grossem Umfang also verliehen worden ist, steht fest; dass damit die Einschreibung in eine Stadtgemeinde verbunden war, steht nicht fest, aber es dürften doch für diese Annahme wesentliche Gründe sprechen, die allerdings hier nur angedeutet werden können. Insbesondere ist dafür die Frage zu erwägen, ob nicht die Ertheilung des Bürgerrechts bei der Mission mit der Einschreibung in eine städtische oder quasistädtische Gemeinde (die *castra*) verbunden gewesen ist; wird diese bejaht, so ist auch jene Annahme damit erwiesen, da offenbar die Ertheilung des Bürgerrechts während der Dienstzeit nichts ist als die Anticipirung der Missionsprivilegien. Zu Gunsten der Bejahung sprechen die Inschriften, nicht durch ihr Reden, sondern durch ihr Schweigen. Von Anfang des Principats an sind Auxiliarsoldaten in grosser Zahl auf diesem Wege zum römischen Bürgerrecht gelangt und offenbar nur der kleinste Theil derselben in Colonien

Bezirk bezeichnet wird, kann daraus auf die Rechtsstellung des Betreffenden nur insoweit geschlossen werden, als dieser Bezirk gleichartigen Rechts ist; und immer ist auch mit den möglichen persönlichen Rechtserhöhungen zu rechnen. *Natione Italus* zeigt sicher den römischen Bürger an, *natione Thrax* im Allgemeinen den Peregrinen; aber auch der aus einer in Thrakien belegenen römischen Colonie gebürtige Mann und der durch Eintritt in eine Legion zum Bürgerrecht gelangte Soldat thrakischer Herkunft können allenfalls so bezeichnet werden.

Wichtiger und schwieriger ist der Rückschluss aus dem Conscriptionsverhältniss auf die Rechtsstellung des Heimathbezirkes. Es sind in dieser Hinsicht vier Sätze zu erörtern:

- 1) dass die Gemeinde, aus welcher ein Prätorianer oder Legionar 62 ausgehoben wird, ebensowohl eine Vollbürger- wie eine Gemeinde latinischen oder peregrinischen Rechts gewesen sein kann;
- 2) dass sie aber eine Stadtgemeinde gewesen sein muss;
- 3) dass jeder Aushebungsbezirk eines Auxiliarcorps latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat;
- 4) dass der Heimathort eines jeden in einem latinischen oder Peregrinencorps dienenden Soldaten latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat.

Dass der römische Bürger einer nichtrömischen Gemeinde als Bürger angehören kann und demnach daraus, dass ein römischer Prätorianer oder Legionar diese oder jene Ortschaft als Heimath nennt, auf das Bürgerrecht dieser Ortschaft nicht geschlossen werden darf, ist schon oben ausgeführt worden (S. 21) und war im Allgemeinen längst anerkannt. Freilich hat man, so lange für die Aufnahme in die Bürgertruppen der Besitz des römischen Bürgerrechts als Voraussetzung galt, dennoch oft einen solchen Schluss wenigstens

geführt worden. Hätten diese Veteranen ihr früheres Heimathrecht behalten, wie man allerdings zunächst erwarten sollte, so würden zum Beispiel die Bataver dieser Kategorie als *cives Batavi* und zugleich als römische Vollbürger mit der Tribus auftreten; aber Beispiele dieser Art fehlen gänzlich. Dies erklärt sich, wenn mit der Mission die Einschreibung des Neubürgers in eine der bestehenden Stadtgemeinden — nicht nothwendig in eine Bürgergemeinde — verbunden war. Auch lässt sich wohl denken, dass die Deduction der Veteranen, über deren spätere Ausgestaltung wir wenig unterrichtet sind, ungefähr diesen Weg genommen hat. Das Gemeindebürgerrecht kann der Kaiser verleihen (C. II, 4249 [Dessau 6933]); und was Kaiser Valentinian sagt (C. Th. 7, 20, 8): *omnibus benemeritis veteranis quam volunt patriam damus*, mag wohl weiter zurückreichen als man meint.

da sich gestattet, wo die Beispiele nicht vereinzelt waren und besonders die Gleichheit der Tribus hinzutrat<sup>1</sup>. Die neuesten Funde haben diese Vorstellung berichtigt und gezeigt, dass vielmehr die Verleihung des Bürgerrechts an peregrinische Rekruten mit der Aushebung für die Legion in grossem Massstab verbunden gewesen ist, seit es ein stehendes Heer gab. Mindestens ein Drittel der Legionen ist aus den griechischen Provinzen ausgehoben worden, in denen es wenigstens zu Augustus Zeit nur eine geringe Zahl von römischen Bürgern gab; aber auch im Occident wird die legionare Aushebung in der Narbonensis, der Baetica, Africa, welche vorzugsweise davon getroffen wurden, damals wenigstens grossentheils wenn nicht auf Peregrinen, doch auf Latiner gefallen sein. Wir haben wahrscheinlich die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Provinzen

63 uns bisher zu umfänglich vorgestellt. Die zahlreichen Gemeinden der Narbonensis, in denen seit Augustus die Voltinia, der Baetica, in denen seit Vespasian die Quirina erscheint, sind vermuthlich Gemeinden latinischen Rechts gewesen und geblieben, deren zum Vollbürgerrecht gelangten Bürgern die betreffende Tribus als personale in derselben Weise beigelegt ward wie den Alexandrinern und den Galatern die Pollia (S. 24); und sie werden dieses Recht zu einem Theil auf dem municipalen Wege, zu einem anderen aber durch den Eintritt in die Legion erhalten haben. Die Regel spricht in aller Deutlichkeit Aristides aus in seiner Lobrede auf Rom (1 p. 352 Dind. [2 p. 112 Keil]); die Stelle ist bekannt und oft benutzt, nur hat man sie auf das Verfahren des Marcus beschränkt, während sie in der That das System des stehenden Heeres der römischen Kaiserzeit überhaupt zum Ausdruck bringt: *τίς οὖν ἡ συλλογὴ καὶ τίς ὁ τρόπος; ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέρασθε τοὺς λειτουργήσοντας τήνδε τὴν λειτουργίαν, καὶ ὡς εὔρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξατε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀνέδοτε αὐτοῖς· ὥστε καὶ ἀσχυρῆναι τὸ λοιπὸν αὐτοὺς ἐκείνους γ' ἀνειπεῖν, ὅθεν ἦσαν τὸ ἀρχαῖον· ποιησάμενοι δὲ πολίτας οὕτως καὶ στρατιώτας ἐποιήσατε, ὥστε τοὺς τε ἀπὸ τῆς πόλεως μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοὺς*

1) Beispielsweise habe ich wenigstens, und ich glaube wir haben alle bisher nie daran gezweifelt, dass *Lucus Augustus* der Vocontier, welches so zahlreiche Legionarier der Voltinia geliefert hat, eine römische Vollbürgergemeinde gewesen ist; ein von mir gemachter Versuch diese mit der peregrinischen *civitas Vocontiorum* auszugleichen hat kürzlich Hirschfelds Billigung gefunden (gall. Stud. S. 26). Jetzt sehen wir, dass jenes nichts ist als der städtische Ausdruck für den Gau und dass daraus auf das Gemeinderecht ein Schluss überall nicht gemacht werden darf.

στρατενομένους μηδ' διοῦν ἦτιον εἶναι πολίτας, τῆς μὲν ἀρχαίας ἀπόλιδας γεγεννημένους ἅμα τῇ στρατείᾳ, τῆς δ' ὑμετέρας πολίτας τε καὶ φρουροὺς ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἡμέρας. Diese allgemein über alle Provinzen sich erstreckende, auf Peregrinen gerichtete, aber vom Tage des Eintritts an zugleich das Bürgerrecht gewährende legionare Conscriptiion ist eben die der Tafeln von Koptos. Abweichend von der augustischen Ordnung ist nur die Beschränkung der Legionarconscriptiion auf die Provinzen und sogar auf die des Bürgerrechts entbehrenden Barbaren, die *legio barbarica*; was Aristides für seine Zeit gewiss mit Recht hervorhebt, aber nicht Augustus selbst also geordnet, sondern erst die Späteren aus seinen Institutionen entwickelt haben. — Also für die Beschaffenheit des Stadtrechts darf aus der Aushebung für die Legion und die Garde überall kein Schluss gezogen werden, auch dann nicht, wenn sie häufig begegnet und mit Ertheilung der gleichen Tribus an die Ausgehobenen verbunden ist. Die prätorianische wie die legionare Conscriptiion trifft gleichmässig die Bürger-, die latinische und die peregrinische Stadt.

Aber sie trifft die Stadt, nicht das Land; und damit kommen 64 wir zu dem zweiten der oben hingestellten Sätze. Der Beweis dafür ist durch die Auseinandersetzung über die städtische Heimathangabe der Bürgertruppen und die ethnische namentlich der Auxilia in der Hauptsache bereits geführt. Man möchte fast meinen, dass auch hier ägyptische Einrichtungen, Alexandria und die *χώρα* für Augustus Muster gewesen sind. Es ist der Stadtbegriff gewesen, auf den der Gründer des Principats sein Heerwesen basirt hat, und zwar der römisch-hellenische, welcher das *municipium* wie die *πόλις*, Verona und Capua ebenso wie Ancyra und Alexandria ohne Unterschied ihrer Rechtsstellung und ohne Unterschied ihrer Nationalität umfasste. Es sollten fortan die occidentalischen Legionen des Reiches aus den Stadtgemeinden des lateinischen, die orientalischen aus denen des hellenischen Sprachgebiets ausgehoben werden, allerdings dann sämtliche zum Legionsdienst berufene Mannschaften, welcher Nationalität und welches Rechts sie ursprünglich sein mochten, das römische oder vielmehr das Reichsbürgerrecht, wenn sie es nicht vorher besaßen, entweder durch die Aushebung selbst von Rechtswegen oder doch mit der Aushebung durch ständige Schenkung, für ihre Person wie für ihre Nachkommen empfangen. Das ist eine weltgeschichtliche Thatsache, mit der man für die Zukunft zu rechnen haben wird. Nicht blos für Caesars gewaltigen Geist hat die nationale Befangenheit des Römertums nicht bestanden; auch sein Nachfolger, dem es zufiel, diese schöpferischen Gedanken in die Schranken der Wirk-

lichkeit einzuführen, hat die Fundamente des römisch-hellenischen Weltreichs doch breiter und tiefer gelegt, als wir bisher es ahnten.

Formell spricht sich dieser Gegensatz mit römischer Schärfe aus in der Fassung der Heimathangaben, dem *domo Verona* gegenüber dem *natione Batavus*. Materiell hat derselbe allerdings nur annähernd durchgeführt werden können. Wenn Italien und die senatorischen Provinzen, Sicilien, die Baetica, die Narbonensis, Griechenland und Vorderasien ausschliesslich der legionären Aushebung unterstellt werden, so sind dies im Grossen und Ganzen genommen diejenigen Gebiete, welche in augustischer Zeit zu voller Civilisation, das heisst, für die italische wie für die griechische Auffassung, zu städtischer Organisation gelangt waren. Indem zu diesen gemäss den weiteren  
65 organischen Institutionen Augustus die griechischen Städte Aegyptens und des östlichen Vorderasiens hinzutrat, ferner die in den Kaiserprovinzen belegenen Gemeinden vollen römischen Bürgerrechts, wie Lugudunum und Berytus, gemäss ihrem Gemeinderecht lediglich zum Legionärdienst herangezogen werden konnten, gingen die Legionen der stehenden Armee allerdings hervor aus dem gesammten städtischen Element des Reiches und waren dessen volle militärische Vertretung.

Den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit war dies wohl entsprechend, wenn nicht durch sie gefordert. Die römischen Vollbürger des Reiches hätten freilich nach unseren Vorstellungen ein stehendes Heer, wie dasjenige des Augustus war, ohne besondere Schwierigkeit aufbringen können; indess was in dieser Hinsicht als Druck erscheint, ist ziffermässig nicht zu berechnen, und vor allem darf nicht vergessen werden, dass die Römer Augustus einen fast siebenjährigen Bürgerkrieg hinter sich hatten und eines der eingreifendsten, wenn nicht das durchschlagende Moment bei der Gründung des Principats war, dass Augustus die Bürger nicht bloss vom Krieg, sondern auch vom Kriegsdienste befreite. Die ausserordentlich niedrig gegriffene Zahl der stehenden Armee und die bekannten Erzählungen von der Bewaffnung der Freigelassenen für den pannonischen Krieg, von der Schwierigkeit das in Germanien aufgeriebene Corps von etwa 20 000 Mann zu ersetzen, beweisen unter allen Umständen, dass die Regierung alle Ursache hatte den Kreis der zum Legionärdienst verpflichteten Personen möglichst zu erweitern. Insofern ist es also wohl begreiflich, dass er in der Heranziehung der Stadtbürger auch nicht römischen Rechts eine breitere Grundlage dafür schuf.

Allerdings ist der Gegensatz von Stadt und Land in jenen Ordnungen nur annähernd ausgedrückt, auch eines streng formalen

rechtlichen  
ihrer Besch  
wie zum  
Phrygien  
indess kam  
Epoche Ma  
mussten. D  
in Syrien St  
legionäre Au  
Eisen und  
loniens, den  
von Ha  
Ausnahmen o

Aber au  
allst da w  
bleibenden F  
nächst für  
provinzen, Sy  
legionäre nich  
tischen F  
Gemeinde de  
wickel habe  
ge nicht fest  
den Römer g  
griechische El  
römischen Ins  
den Spaniern,  
Gemeinwesen  
noch wenigste  
weleher vill  
progrmische  
re; beruht  
Herbildung.

1) Aus den  
Jahres begre  
die Erdan, w  
den dem Land  
na Bälten (vgl.  
2) Wahrsche  
der entwickelt  
habe ich früher in  
beruht.

Kaiser, schen

rechtlichen Ausdrucks überall nicht fähig. Manche Districte, die ihrer Beschaffenheit nach allein zum Auxiliardienst sich eigneten, wie zum Beispiel die weniger civilisirten Theile von Pontus und Phrygien, wurden durch die Aushebeordnung demselben entzogen; indess kam darauf nicht viel an, da namentlich in der augustischen Epoche Mannschaften für die Auxilia in Ueberzahl sich darbieten mussten. Dagegen unterlagen der auxiliaren Aushebung namentlich in Syrien Städte wie Apamea und Tyros; andererseits erstreckte die legionäre Aushebung sich auf Kleinstädte wie Nertobriga in Baetica, Etenna und Isinda in Pisidien, sogar auf einzelne Districte Macedoniens, denen die städtische Organisation abging<sup>1</sup>. Das Princip war von Haus aus mit einer Reihe zum Theil recht bedenklicher Ausnahmen durchsetzt.

Aber auch von diesen Ausnahmen abgesehen war das Princip, selbst da wo es rein zur Anwendung kam, einer formalen und bleibenden Fixirung kaum fähig. In den nach augustischer Ordnung zunächst für die Auxiliaraushebung bestimmten grossen Kaiserprovinzen, Spanien, Gallien-Germanien, Illyricum, Syrien, war die legionäre nicht an sich unstatthaft, sondern nur ausgeschlossen bei factischem Fehlen der Stadt; und ob die einzelne peregrinische Gemeinde den Stadtbegriff nach römischer Auffassung in sich entwickelt habe oder nicht, liess schon theoretisch sich oft schwer oder gar nicht feststellen. Die griechische Stadtgemeinde hat allerdings dem Römer gegolten als seinem *municipium* ebenso analog wie die griechische Ehe und das griechische Testament den gleichartigen römischen Instituten. Bei den Kelten dagegen, den Illyrikern, den Spaniern, den Syrern, den Libyern, den Aegyptern erschien das Gemeinwesen den Römern vielmehr als *civitas* oder *Nomos* oder doch wenigstens nicht als Stadt; und eben auf diesem Gegensatz, welcher vielleicht grossentheils mehr in der römischen Auffassung peregrinischer Einrichtungen als in deren Wesen selbst begründet war<sup>2</sup>, beruht die von Augustus durchgeführte Doppeltheiligkeit der Heerbildung. Tief und weit wie diese Gegensätze sind, ergeben sie

1) Aus den binnenländischen macedonischen Landschaften Pelagonia und Eordaea begegnen Prätorianer wie Legionäre mit der Heimathangabe *Pelagonia* oder *Eordaea*, was wie eine Stadt aussieht, aber es nicht ist. Indess haben eben diese Landschaften auch in anderer Beziehung gewissermassen die Geltung von Städten (vgl. Kuhn städt. Verfassung 2, 406. 429).

2) Wahrscheinlich hat sich diese Auffassung zunächst den Kelten gegenüber entwickelt; wie deren *civitas* sich von dem römischen *populus* unterschied, habe ich früher in dieser Zeitschrift (16, 449 f. [Ges. Schr. 5, 394 f.]) zu bestimmen versucht.

nothwendig ein Grenzgebiet, auf welchem die Durchführung ohne Willkür nicht möglich war, wo schliesslich kaiserliche Instruction oder Anordnung der Provinzialbehörden eintreten musste. Wenn in der augustischen Statistik der Tarraconensis 179 städtische und 114 nicht städtische Gemeinden gezählt wurden<sup>1</sup>, so waren alle Gemeinden 67 römischen oder latinischen Rechts natürlich unter jenen begriffen; aber die Grenze zwischen den Stadt- und den Landgemeinden peregrinischen Rechts muss der Sache nach eine fließende nur durch Regulativ fixirte gewesen sein. Dazu kommt die Verschiebung in der inneren Ordnung der Gemeinden; die Umwandlung der Gauverfassung in die städtische, der Allobrogen zur Colonie Vienna, der Ubier zur Colonie Ara Agrippina ist eines der wichtigsten und durchgreifendsten Entwicklungsmomente der Geschichte der Kaiserzeit namentlich in den westlichen Provinzen. Augustus und die in seinem Sinne regierenden Herrscher mochten den politisch-militärischen Gegensatz vollständig zur Geltung bringen, den Legionen das Gepräge der städtischen Civilisation, den Auxilien das der Barbarencontingente wahren; aber bei veränderter Tendenz der Regierung konnte die Institution auch in anderem Sinne gehandhabt werden. Die spätere Verderbung wird uns nicht abhalten die Institution in ihrer ursprünglichen Anlage zu würdigen, darf aber auch bei Erwägung ihres Eingreifens nicht aus den Augen verloren werden.

Namentlich für Gallien und Germanien, die in der Auxiliaraushebung durchaus an der Spitze stehen und uns auch am besten bekannt sind, kam daneben offenbar eine wohl eigentlich abusive Legionaraushebung auf, welche jenen Gegensatz formell ebenso deutlich hervortreten lässt wie materiell aufhebt. Sie knüpft daran an, dass der Regel nach der Gau einen Hauptort hatte, der zwar rechtlich nichts war als ein *vicus* oder ein *castellum*, aber der Sache nach wohl oft mit gleichem und besserem Recht eine Stadt genannt werden konnte wie manches *municipium civium Romanorum*. Gewiss haben die Vocontier, wie Hirschfeld (gall. Stud. S. 38) dies kürzlich in sehr befriedigender Weise entwickelt hat, 'als *civitas* im gallischen Sinne fortbestanden' und darum ward aus ihnen die nach ihnen benannte Ala gebildet; aber wenn wir sie bei der effectiven Aushebung nicht in den Auxilien, dagegen zahlreich in der Legion vertreten finden, so ist das vielleicht ebenso sehr eine formale Verletzung wie eine materielle Anwendung des augustischen Principes der Heerbildung. Hier, wo es sich vielmehr um den factischen als

1) Plinius h. n. 3, 3, 18.

um den rechtlichen Gegensatz von Stadt und Land handelte, konnte die Regierung, ohne den Geist der augustischen Ordnung zu verleugnen, wohl eine Gemeinde, auch so lange sie noch rechtlich *civitas* war, entweder in der Aushebung lediglich für die Legion heranziehen oder auch je nach Umständen die Rekruten entweder in die Auxilien oder in die Legion einstellen; und es konnte dann die Heimathangabe kaum anders gemacht werden als dass als Heimath des Auxiliars der Gau, als die des Legionars dessen Hauptort aufgeführt ward. Wahrscheinlich ist dies besonders in späterer Zeit nicht selten geschehen. Aus Aquitanien haben wir Heimathangaben für vier Alarier, lautend auf *Biturix* (3) und *Petrucorius* (1) und für drei Legionare, lautend auf Augustonemetum (2) und Burdigala (1). Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn die bei den Vocontiern ausgehobenen Legionare durchaus in den Listen geführt sind als gebürtig aus dem einen ihrer Hauptorte *Lucus Augustus*; wenn der einzige (abgesehen von den Lugudunensern selbst) uns aus der Provinz Lugudunensis bekannte Legionar sich bezeichnet als heimathberechtigt in Autricum, nicht als Carnutiner; wenn bei Offizieren und Legionaren die Heimathangabe auf *Ulpia Noviomagus* gestellt ist, die Soldaten der Peregrinencorps aber sich bezeichnen als *natione Batavus*; wenn die Prätorianerlisten ihren Raetern und Germanen als Heimath *Augusta Vindelicum* oder *Divodurum* beisetzen. In all diesen Fällen tritt der formale Gegensatz von Stadt und Gau ebenso handgreiflich zu Tage wie die materielle Identität. Wie dies Verhältniss weiter aufzufassen ist, kann hier nicht untersucht werden; es kann sein, dass es später in irgend einer Weise möglich gemacht wurde die *civitas Batavorum* und die Stadtgemeinde *Ulpia Noviomagus* zu rechtlicher Coexistenz zu bringen<sup>1</sup>; aber in den meisten Fällen ist hier sicher die Gauordnung nur verschleiert und wird aus der Nennung von *Divodurum* und so weiter nicht geschlossen werden dürfen, dass die betreffenden Ortschaften zur Zeit der Abfassung der Inschrift ein von dem Gau verschiedenes städtisches Gemeinwesen gebildet haben. Gewiss hat zu der immer fortschreitenden Barbarisirung der Legionen auch das mit gehört, dass in der bezeichneten Weise unter Eludirung der

1) Hiefür kommt namentlich die merkwürdige von Hirschfeld (gall. Stud. S. 33) kürzlich entwickelte Organisation der Vocontier in Betracht. Diese, im Rechtssinne *civitas*, hatte Hauptorte nicht bloß einen, sondern zwei oder drei, *Lucus Augusti*, *Vasio* und *Dea*, anfänglich offenbar blosse Flecken mit factischer Stadtentwicklung. Aber wenigstens die *Vasienses* haben hier, wie Hirschfeld richtig erkannt hat, späterhin wenigstens eine ähnliche Stellung eingenommen wie die *Aventicensis* bei den Helvetiern.

69 augustischen Ordnung die Gemeinden mit Gauverfassung für den Legiondienst mit herangezogen worden sind. Es muss also eingeräumt werden, dass der auf einer Prätorianer- oder Legionarinschrift genannte Ort eigentlich eine Stadtgemeinde sein sollte, aber zuweilen ein Flecken ohne Stadtrecht gewesen ist, so dass aus solchen Erwähnungen nicht mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines städtischen Gemeinwesens geschlossen werden kann.

Der dritte der oben aufgestellten Sätze, dass jede Gemeinde, die als Conscriptionsbezirk auftritt, lateinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat, unterliegt weder einem Bedenken noch einer Ausnahme; ob unter den Gemeinden, nach welchen Auxilien benannt sind, sich in der That solche befunden haben, die damals lateinisches Recht hatten, wie vielleicht die der Vocontier, ist principiell von keinem Belang. Selbstverständlich ist da, wo ein grösserer District genannt wird, die Peregrinität nur *a potiori* zu verstehen; die Alen und Cohorten der Gallier schliessen nicht aus, dass Lugudunum römische Bürgercolonie war. Ebenso giebt dieser Satz strengen Beweis nur für die Zeit der Einrichtung der betreffenden Truppe; dass die Cohorte der Ubier noch im zweiten Jahrhundert bestanden hat, wird für die Latinität der *colonia Claudia Ara Agrippina* vielleicht nicht geltend gemacht werden dürfen; und ähnlich folgt aus der *ala Vocontiorum* mit Sicherheit nur, dass die Vocontier zu Augustus Zeit die römische Civität entbehrten.

Dagegen der letzte jener vier Sätze, dass die Heimathgemeinde des einzelnen peregrinischen Soldaten als peregrinische Gemeinde zu gelten hat, ist geeignet sehr ernstliche Bedenken zu erwecken. Wir stehen hier vor der befremdenden Thatsache, dass eine Reihe von Städten, deren Colonierecht anderweitig feststeht und die zum Theil in den betreffenden Inschriften selbst als Colonien bezeichnet werden, zu peregrinischen Truppenkörpern zahlreiche unzweifelhaft des römischen Bürgerrechts entbehrende Soldaten gestellt haben. Es gilt dies zum Beispiel von den claudischen Städten Ara Agrippina, Celeia, Virunum, Savaria, von den traianischen Ulpia Traiana und Sarmizegetusa, von den Colonien Augusta der Treverer und Aventicum der Helvetier. Ich habe in meiner früheren Darlegung (in dieser Zeitschrift 16, 458 f. [Ges. Schr. 5, 402 f.]) die Frage in Bezug auf die in Italien stationirten Peregrinencorps erörtert. Bei Erstreckung dieser Untersuchung auf die Peregrinentruppen der Provinzen haben die früher gefundenen Ergebnisse sich mir nur bestätigt. Indem ich im Ganzen auf die frühere Darlegung verweise, fasse ich auf Grund des 70 erweiterten Fundaments die wesentlichen Punkte hier kurz zusammen.

Betrachten wir, um an einem einzelnen Falle die Sachlage deutlich zu machen, die relativ zahlreichen Steine der aus Trier und Köln gebürtigen Soldaten. Beide Städte fallen unter die oben bezeichnete Kategorie. Von den neun Inschriften gedienter Treverer, die ich gefunden habe, fällt eine auf eine Legion, falls sie, was zweifelhaft ist, in der That die Herkunft angiebt, sieben auf Auxilia, einer auf die Kaiserreiter<sup>1</sup>. — Von Köln dagegen besitzen wir 23 Inschriften dort gebürtiger Soldaten, von welchen 16 auf verschiedene Legionen, je eine auf die *coh. XIII urbana* von Lyon und die *coh. XXVI voluntariorum civium Romanorum*, eine auf die *ala Asturum*, vier auf die *equites singulares* fallen. Es waren die Kölner also vor den Trierern im Militärdienst bevorzugt, da hier die Legionen und was diesen ungefähr gleich steht an die Stelle des Trierer Cohortendienstes treten. Auch zu dem bevorzugten Dienst in der Kaiserreiterei sind Kölner öfter gelangt als Trierer. Aber volles Bürgerrecht muss dennoch der einen wie der andern Stadt abgesprochen werden, da die Aushebung für peregrinische Truppentheile in beiden stattfindet. Die Rechtsverschiedenheit, die zwischen ihnen offenbar obwaltete, scheint vielmehr darin bestanden zu haben, dass bei dem kaiserlichen Dilectus Köln als städtischer, Trier als Gaubezirk behandelt und demnach dort mehr für die Legionen, hier mehr für die Auxilia ausgehoben ward. Dem entsprechend finden sich auf sämmtlichen Inschriften der Trierer als Heimathbezeichnung die *Treveri*, ohne dass die *Augusta Treverorum* je in dieser Verbindung genannt würde, während auf sämmtlichen Inschriften der Kölner als Heimath *Claudia Ara (Agrippina)* genannt wird mit der einzigen 71 Ausnahme des unter den Auxiliaren dienenden Reiters, welcher sich einen *Ubiere* nennt<sup>2</sup>.

1) *Partus Mutii f. eques ala Agrippiana natione Trever* (Worms; Brambach 893 [C. I. L. XIII, 6235 = Dessau 2503]). — *L. Iul. Apollinaris Trever eq. alae Ai . . .* (Lancaster; C. VII, 288). — *Flavius Attius cives Trever eq. ala I Cann(inefatium)*; bei Wien; III, 4391). — *Albanus Vitalis eq. alae Indianae civis Trever* (Köln; Brambach 307 [C. I. L. XIII, 8519]). — *C. Iulius Adari f. Primus Trever eq. alae Noric.* (Calcar; Brambach 187 [C. I. L. XIII, 8670 = Dessau 2523]). — *Silvanus Loupi f. Trever eq. ala Vocont.* (Untergermanien; Brambach 161 [C. I. L. XIII, 8655]). — *Sex. Iulius Primi f. Primus Trevir ex equite coh. I Thracum* (Oberpannonien; D. XXXVI [C. I. L. III p. 879] vom J. 138). — [*Aur. Paternus eq. [sin]g. Aug. [nat.] Trever* (Rom; Eph. IV n. 930 [C. I. L. VI, 32799]) [vgl. jetzt C. I. L. III S., 14349<sup>s</sup> und XIII, 1 p. 583]. — *Iustinus Mercator civis Trever veteranus leg. XXX U. v.* (Châlon-sur-Saône Mur. 1088, 5 [C. I. L. XIII, 2614]) kann das Bürgerrecht in Trier bei oder nach der Mission erhalten haben, ist also vielleicht kein geborener Trierer.

2) *Albanus Excingi f. eques ala Asturum natione Ubius.* Châlon-sur-Saône,

In den übrigen Provinzen lassen sich die Aushebungsverhältnisse nicht so genau verfolgen wie in Germanien, weil hier die Scheidung der Gaue und der Städte nicht so scharf durchgeführt und nicht von so langer Dauer gewesen ist wie dort; die peregrinische Heimathangabe wird hier schon früh, zum Theil von jeher auf die Provinz statt auf den Gau gestellt und welche Gemeinde bei *natione Noricus* oder *natione Pannonius* gemeint ist, können wir nicht erkennen. Indess dieselben Rechtsverhältnisse walten offenbar auch hier. Von geborenen Norikern, die im Prätorium oder als Legionare gedient haben, besitzen wir ganze Reihen; als Heimath wird fast ohne Ausnahme die einzelne Stadtgemeinde aufgeführt, ohne dass *Noricus* daneben oder dafür stünde<sup>1</sup>. Aber andererseits giebt es zwölf Inschriften von Norikern, die in Alen (2) und Cohorten (1) oder in der Kaiserreiterei (9) gedient haben; von diesen bezeichnen sich sieben als *Norici* schlechtweg, drei als Noriker mit Beisetzung der Stadt (Juvavum 1, Virunum 2), zwei bloß nach der Stadtgemeinde (Celeia, Virunum). Ohne Zweifel haben alle diese Individuen, auch die, welche nur Noriker heißen, in einer der norischen Städte Heimathrecht besessen. Ist es nicht auch hier evident, dass die Verhältnisse im Salzburgischen und der Steiermark ähnlich lagen wie in Köln, die Einwohner bei der Aushebung als Nichtbürger behandelt wurden, aber bei entwickelter städtischer Organisation mehr in den Legionen und in der Garde gedient haben als in den peregrinischen Corps, und dass, wo correct geredet wird, jene sich mit der *domus*, diese sich mit dem Aequivalent der *civitas* bezeichnen?

Die Form der Namen der in den Nichtbürgertruppen dienenden 72 Soldaten ist ungleich, je nachdem dieselben latinischen oder bloß peregrinischen Rechts sind; für jene wird der römische Name ohne *Tribus*, für diese peregrinische Namensform gefordert<sup>2</sup>. Dem entsprechend nennt die Mehrzahl der Auxiliarier sich peregrinisch<sup>3</sup>;

von Hirschfeld gesehen; gedruckt bei Canat inscr. de Châlon p. 33 [C. I. L. XIII, 2613 = Dessau 2509. — Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 505].

1) Eine Ausnahme machen zwei ohne Frage nachseverische Prätorianerinschriften VI, 2482: *oriund(us) ex provincia Norica* und VI, 2712: *nat. Noricus*; wobei zu beachten ist, was über das abusive Eindringen dieser Redeweise in die Prätorianerinschriften S. 54 bemerkt ward. Die *milites leg. VI victricis cives Italici et Norici* der englischen Inschrift (C. VII, 1095) stehen natürlich nicht entgegen. Ich hoffe nichts übersehen zu haben; übrigens kommt, wie die Dinge liegen, hier auf einen einzelnen Fall wenig, alles vielmehr auf den regelmässigen Sprachgebrauch an.

2) Hermes 16, 465 [Ges. Schr. 5, 409].

3) Wir kennen einige wenige Soldaten, die als Heimath eine Colonie nennen und dennoch peregrinische Namensform zeigen. Zwei aus Apulum mit bei-

aber nicht wenige, darunter von den oben aufgeführten alle Noriker, die Kölner bis auf den einen Auxiliarsoldaten (S. 85 A. 2) und die meisten Trierer (S. 85 A. 1) zeigen das römische Gentilicium, wogegen, abgesehen von den wenigen oben (S. 44 A. 1) aufgeführten Ausnahmen, die Tribus allen fehlt.

Diese seltsame Discrepanz der Dienstform und des Colonialrechts zeigt bei den sicheren Bürgercolonien sich nicht. Bürger einer solchen sind mit einer einzigen auch sonst eigenthümlich gearteten Ausnahme<sup>1</sup> mir in den peregrinischen Corps nicht vorgekommen; Karthago, Tarraco, Emerita, Iader, Salonae, Berytus und die übrigen Stadtgemeinden dieser Kategorie sind, so weit wir überhaupt Steine dort geborener Soldaten besitzen, obwohl in kaiserlichen Provinzen gelegen und insofern zur Auxiliaraushebung geeignet, allein in der Garde und in den Legionen vertreten. Bei der Zahl und der Bedeutung dieser Städte wird auch der negativen Wahrnehmung Gewicht beizulegen sein.

Dies etwa sind die Thatsachen, die uns hier entgegentreten. Offenbar kommt hier ein eingreifender Rechtsunterschied zu Tage derjenigen Gemeinden, deren Angehörige lediglich in der Legion 73 dienen, und derjenigen, welche Soldaten zu den Peregrinencorps stellten, und zwar ein Rechtsunterschied, der die Colonien durchtheilt und eine beträchtliche Zahl derselben in die zweite formell zurückgesetzte Klasse weist. Es muss neben den Colonien besseren Rechts andere geringeren gegeben haben, die zum peregrinischen Dienst herangezogen worden sind, während dies für jene nicht gilt. Eine

gesetztem *colonia* und einer aus Siscia sind S. 44 A. 3 angeführt, ebenso der Ubier S. 85 A. 2. Unter den S. 84 A. 1 aufgezählten Treverern gehören zwei in diese Reihe; dazu kommt aus Bath (C. VII, 36) *Peregrinus Secundi f. civis Trever.* Man kann diese Inschriften unmöglich alle in die Zeit setzen vor Gründung der betreffenden Colonien, was zum Beispiel bei der britannischen Inschrift sich von selbst verbietet. Vielleicht beruhen sie auf Ignorirung der Consequenzen des latinischen Rechts. Es fehlt nicht ganz an gleichartigen Fällen bei Legionaren (S. 33 A. 1) und sogar bei Prätorianern (C. V, 361\*, deren Echtheit jetzt feststeht [s. Ephemer. 5 p. 246; Pais Supplem. Ital. 1 n. 611]; C. I. G. 6416 [I. G. XIV, 1661]). Bei den aus einer Stadt latinischen Rechts für ein Peregrinencorps ausgehobenen Mannschaften kann diese Ignorirung am wenigsten befremden.

1) Es ist dies die S. 44 A. 1 angeführte Kölner Inschrift eines *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum.* Unter den möglichen Erklärungen dürfte diejenige am wenigsten Schwierigkeit machen, dass der Mann das Bürgerrecht nebst der Tribus und der Heimath als Soldat erhalten hat (S. 75 A. 2). Man wird in diesen Fragen aber immer damit rechnen müssen, dass vereinzelte Ausnahmen von sonst feststehenden Regeln unmöglich ausbleiben konnten und also auch die Regel nicht umstossen.

rechtliche Zurücksetzung war dies gewiss; ob eine materielle, ist fraglich. Wenn der Bürger der Colonie zweiter Klasse, zum Beispiel von Celeia, für das Prätorium und die Legion ebenso fähig war wie der Bürger der Colonie erster Klasse, zum Beispiel von Karthago, für den peregrinischen Dienst aber nur jener, nicht dieser genommen werden konnte, so mag die Berechtigung des Celeianers zum Dienst in der Peregrinengarde der *equites singulares* seiner Verpflichtung für den gemeinen Auxiliardienst wohl die Wage gehalten haben. Praktische Nachtheile in anderer Beziehung kann das mangelnde Vollbürgerrecht kaum nach sich gezogen haben, da jeder vermögende und angesehene Bürger dieser Städte nach damaligen Verhältnissen zum persönlichen Vollbürgerrecht gelangen konnte oder vielmehr gelangen musste.

Welcher Art nun ist diese Rechtsverschiedenheit gewesen? Ich habe in meiner früheren Darlegung keine andere Erklärung dafür zu finden gewusst als die auf diesen Inschriften erscheinenden Heimathgemeinden, so weit sie durch diese selbst oder anderweitig als Colonien beglaubigt sind<sup>1</sup>, als Colonien latinischen Rechts aufzufassen<sup>2</sup>; und durch die jetzt angestellte umfassende Untersuchung über die militärischen Heimathangaben hat sich mir diese Vermuthung  
74 nur noch weiter als wahrscheinlich erwiesen<sup>3</sup>. Allerdings ist es mir nicht gelungen, für diese Ausführung die Zustimmung desjenigen

1) Ich habe nicht, wie Hirschfeld meint, jede Stadt, aus der *equites singulares* oder *classarii* stammen, für eine latinische Colonie erklärt, sondern nur für eine Stadt peregrinischen oder latinischen Rechts; für die letztere Qualität bedarf es immer noch eines besonderen Beweises.

2) Das *ius Italicum* kann unmöglich hier herangezogen werden. Weder stimmt das Verzeichniss der mit diesem Vorrecht ausgestatteten Städte zu den nach unseren Ermittlungen als bevorrechtet erscheinenden Colonien, noch erscheint es irgend begreiflich, wie aus einer *colonia civium Romanorum*, der das *ius Italicum* gefehlt hat, des römischen Bürgerrechtes ermangelnde Soldaten haben hervorgehen können.

3) Wenigstens Erwähnung verdient noch, einmal, dass auch die stadtrömischen *vigiles* zunächst als Latiner dienten, das heisst also bei ihrem Eintritt in die Truppe, wenn sie Peregrinen waren, die Latinität empfangen (Ulpian 3, 5); ferner die *cohors II Tungrorum miliaria eq(uitata) c(ivium) L(atinorum)* der Inschriften vom Hadrianswall (VII, 879 [Dessau 2554]. 880. 882) — denn diese von den englischen Gelehrten vorgeschlagene Auflösung der sonst nicht begegnenden Initialen halte ich mit Hübner für unabweisbar. Sie zeigt wenigstens, dass noch im dritten Jahrhundert — die Zeugnisse sind gewiss alle erst aus dieser Zeit und die Benennung selbst auch wohl nicht viel älter — einzelnen Truppen wie so oft die römische Civität, so auch die Latinität als persönliche Auszeichnung gegeben worden ist. Für die Rechtsstellung der *civitas Tungrorum* folgt daraus natürlich die Peregrinität.

Forschers zu finden, auf die ich am meisten hoffte. Otto Hirschfeld hat in seinen kürzlich erschienenen 'gallischen Studien' sich meiner Auffassung wohl in soweit angeschlossen, als es sich um die persönliche Rechtsstellung der in den peregrinischen Corps dienenden Leute handelt<sup>1</sup>; den Rückschluss aber davon auf das Recht der Heimathsgemeinde weist er ab.

Aber mit dem kleinen Mittel, dass einzelne Colonien gewisse Dependenz geringeren Rechts gehabt haben mögen, so wie die latinischen Camunner eine Zeitlang von der Bürgercolonie Brixia abgehungen haben, kommt man diesem umfassenden Thatbestand gegenüber nicht aus. Abgesehen von dem Bedenken, dass von dergleichen Gemeinden jede Spur mangelt und sie lediglich als Nothhelfer für unsere Forschung zur Existenz gelangen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Bürger der abhängigen Gemeinde sich *civis Trever* genannt hat, und ganz unmöglich verhältnissmässig so zahlreiche Zeugnisse von der Hauptgemeinde ab auf eine kleinere dafür erdachte abzuwälzen<sup>2</sup>. Aber gesetzt es wäre möglich; gesetzt die Gemeinde der Helvetier hätte aus zwei Kategorien bestanden, den Stadtbürgern von Aventicum römischen Bürgerrechts und den Helvetiern der *vici* latinischen oder peregrinischen; gesetzt man liesse es sich gefallen, dass beide Kategorien dennoch als *cives Helvetii* zusammengefasst werden könnten; ist damit etwas anderes gewonnen als dass durch eine schlechthin zeugniss- und bodenlose Combination im Ergebniss wesentlich dasselbe erlangt wird, was das wohl bezeugte und rechtlich fundirte Institut der latinischen Colonie auch gewährt?

1) 'Es werden', sagt Hirschfeld S. 59, 'die in diese Corps' (die Flotte und die *eq. sing.*), 'eingereichten Soldaten ausschliesslich aus Gemeinden peregrinischen Rechts ausgehoben sein und in der Regel erst beim Eintritt in den Dienst eine 'der latinischen ähnliche, wenn auch nicht identische Rechtsstellung erhalten haben'. Das ist im Wesentlichen meine Ansicht, nur dass Hirschfeld die Zulässigkeit derartigen Aushebung aus einer latinischen Gemeinde bestreitet, wofür ich den Grund nicht einsehe, und für das latinische Recht ein dem latinischen ähnliches substituirt, welches ich nicht kenne und mit unserer juristischen Ueberlieferung, welche nur *cives*, *Latini* und *peregrini* kennt, nicht in Einklang zu bringen vermag.

2) Ich habe dieses Auswegs früher gedacht (16, 475 [Ges. Schr. 5, 419]), aber ihn abgewiesen, weil seine Unzulänglichkeit gegenüber der Masse der Instanzen schon damals deutlich vorlag. Hirschfeld (gall. Studien S. 58) hat ihn wieder aufgenommen, ohne ihn besser zu fundiren. Auch für die Rauriker, wo ich eine solche Erklärung wenigstens als möglich hingestellt hatte (16, 482 [Ges. Schr. 5, 425]), kann sie schwerlich gelten; diese Colonie des Plancus muss wohl neben der *civitas* der Rauriker gestanden haben wie die *colonia Equestris* neben der *civitas* der Helvetier.

Denn dieses bestand ja dem Wesen nach darin, dass die Decurionenfamilien auf Grund personalen Privilegs als römische Vollbürger, die Plebejer nach latinischem Recht lebten. Suchen wir nicht mit solchen Hypothesen in der That nach dem, was wir bereits in der Hand haben?

Noch einen anderen Weg hat Hirschfeld eingeschlagen, um den früher dargelegten Zeugnissen Gewicht zu nehmen: er versucht die rechtlichen Heimathangaben der Militärinschriften zu factischen Bezeichnungen des Geburtsortes zu degradiren. Es ist ganz richtig, was Hirschfeld sagt, dass es 'in jeder Colonie zahlreiche Einwohner gab, die nicht als Vollbürger der Gemeinde angehörten, die aber trotzdem mit gutem Recht als ihren Geburtsort diese Stadt nennen 'durften'; ein Peregrine, der in Sirmium als *incola* lebte, konnte dort Kinder peregrinischen Rechtes zeugen und diese mit Recht sich bezeichnen als geboren in Sirmium. Aber kann ein solches Kind genannt werden *natione Pannonius, domu Flavia Sirmio*, wie es beispielsweise auf einem der fraglichen Steine (VI, 3184) lautet? Ich meine oben (S. 54) genauer gezeigt zu haben, was dies heisst und wie die *natio* hieher gekommen ist. Aber mag man immer in diese auch in den Militärinschriften den Sinn hineinlegen, der ihr auf den Selaveninschriften sicher zukommt, das heisst den der rein thatsächlichen Bezeichnung der Herkunft; wo die *domus* steht oder überhaupt die Stadtgemeinde gesetzt ist, da ist ausser allem Zweifel nicht der ganz gleichgültige Geburtsort gemeint<sup>1</sup>, sondern die *origo*

1) Die Angabe des Geburtsorts ist auf Inschriften fast so selten wie die des Sterbeorts. Sichere Fälle geben die Inschrift aus Rom VI, 3297: *ex Pannonia sup(eriore) natus ad aquas Balizas pago Iovista vic(o) Coc . . . netibus*; die von Trier Brambach 787 [C. I. L. XIII, 3684]: *genitus in Asia Trallis, defunctus Aug(ustae) Tr(everorum)* — wohl die einzige übrigens, auf der der Stadtname von Trier begegnet [s. jedoch C. I. L. XIII, 1 p. 583] —; die von Capua X, 4430: *nat[us] . . . mo[r]itur Capuae*; wahrscheinlich auch die oben S. 54 A. 1 angeführte eines *natus in Pannonia inferiore, domo Briget[i]one at legione(m) prima(m) at[i]utri(cem)*, wo übrigens recht handgreiflich hervortritt, wie unerlaubt es ist auf den Inschriften dieser Art die *domus* anders als vom Heimathort zu verstehen. Dazu kommen vielleicht noch Fälle wie VI, 3290: *natus in Ger(mania) sup(eriore)* und VI, 3266: *nat(us) ex Pann. inf.*; wahrscheinlich aber ist auch hier die *origo* gemeint und nur wegen der Schwierigkeit dabei Ober- und Unterpannonien zu scheiden ein ungeschickter Ausdruck für das gewählt, was anderswo sachlich und sprachlich correct bezeichnet wird mit *oriund(us) ex provin(cia) Pann(onia) inf(eriore)* (S. 48 A. 3) oder sprachlich schlecht, aber sachlich richtig mit *natione Pannoniae superiore C(laudis) Savaris vico Voleucinis* (VI, 3300, hier nach Hirschfelds richtiger Lösung der Abkürzung) oder *n. Pannonia sup.* (VI, 2521). Auch hier zeigt sich wieder auf das Deutlichste, dass im Ganzen genommen alle diese Angaben nicht den Geburtsort, sondern die *origo* betreffen.

der Juristen, die zur Rechtsstellung der Person und demnach zum vollen Namen wesentlich mit gehört. Wie kann man vergessen, dass oft sogar *oriundus* in dieser Verbindung steht (S. 55 A. 1), das doch geradezu auf die *origo* hinweist, oder die ausdrückliche Angabe, dass in den Militärschriften die *nomina cum tribubus et patriis*<sup>1</sup> verzeichnet werden? Die *domus* steht auf Sklaveninschriften nie, und wenn *domo Brixia* den Legionar zweifellos als einen der *cives Brixiani* bezeichnet, wie kann man da, wo eine solche *domus* als Heimath unbequem erscheint, sie kurzweg als Geburtsort bei Seite schieben? Und gelten die zahlreichen Stadtangaben dieser Art sämtlich Peregrinen, die zufällig in Vollbürgergemeinden zur Welt gekommen sind, welcher sonderbarste aller Zufälle hat es herbeigeführt, dass bei diesen zufälligen Geburten alle italischen Städte, alle Städte älteren und zweifellos vollen Colonialrechts sorgfältig vermieden worden sind und die betreffenden Personen ohne irgend eine Ausnahme sich Städte entweder peregrinischen Rechts oder seiner Art nach unbestimmten Colonialrechts ausgesucht haben, um dort geboren zu werden?

Dass diese Annahme, insonderheit die Auffassung jener zahlreichen und wichtigen unbestritten zu Colonialrecht gelangten Städte als Colonien latinischen Rechts zwar Schwierigkeiten hebt, aber nicht minder andere erzeugt, habe ich seiner Zeit hervorgehoben, ohne damals im Einzelnen auf diese Bedenken weiter eingehen zu wollen. Hirschfeld hat jetzt (gall. Studien S. 51 f.) die wesentlichsten derselben zusammengestellt; es ist mir dies eine erwünschte Gelegenheit, meine frühere Ausführung zu ergänzen.

Dass Plinius in seiner Chorographie die *coloniae* als Gegensatz zu den Städten latinischen Rechts behandelt und durchgängig unter jenen die *coloniae civium Romanorum* versteht, ist unbestritten, aber auch mit jener Darlegung insofern nicht im Widerspruch, als die Quellen dieser Chorographie die latinischen Colonien durchgängig nach dem älteren Sprachgebrauch nur als Städte latinischen Rechts behandeln, wie dies zum Beispiel bei Nemausus zweifellos geschieht. Die Colonien bei Plinius sind also durchgängig die *coloniae civium Romanorum*. Demnach hätte er freilich zum Beispiel bei Pannonien (3, 25, 148) nicht so ohne weiteres Emona und Siscia als Colonien zusammenstellen sollen, wenn allein die erstere das römische Bürgerrecht gehabt hat; aber es ist begreiflich, dass er es dennoch gethan hat. Flavia Siscia erhielt Colonialrecht erst durch Vespasian; die

1) C. VI, 793 [Dessau 505].

Notiz darüber ist also Nachtrag des Plinius, ohne Zweifel aus eigener Kunde; dass Plinius die Rechtsungleichheit der beiden *coloniae* nicht hervorgehoben hat, ist eben eine jener Nachlässigkeiten, wie sie bei dem Zusammentragen aus verschiedenen Quellen ihm nur zu oft in viel schlimmerer Weise begegnet sind.

Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Notiz desselben Schriftstellers, die Mauretanien betrifft (5, 2, 20): *Caesarea a divo Claudio coloniae iure donata eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imp. eodem munere donatum Icosium, colonia Augusti Rusguniae, Rusucurium civitate honoratum a Claudio*. Caesarea gehört zu den in Frage stehenden Colonien; ob auch Rusguniae, ist fraglich. Aber mag dies auch nicht der Fall sein; wenn Plinius die eine Stadt eine claudische, die andere eine augustische Colonie nennt, so können sie darum immer noch Colonien verschiedenen Rechts gewesen sein; und wenn er *colonia* und *Latium* hier in Gegensatz bringt, so hindert dies nicht, unter jener eine latinische zu verstehen, so wenig wie der Gegensatz von *colonia* und *civitas* hindert jene als Bürgercolonie zu betrachten. Das *Latium* kann auf das *municipium iuris Latini* bezogen werden. Ueberhaupt aber ist nichts gefährlicher als einen Schriftsteller vom Schlage des Plinius so zu interpretiren, wie wenn Caesar die Worte geschrieben hätte.

78 Auf das Entschiedenste soll gegen meine Hypothese sprechen, dass Tacitus (ann. 12, 27) in Beziehung auf die Gründung von Köln die Wendung braucht *veteranos coloniamque deduci*. Warum? Diese Veteranen waren freilich römische Bürger; und gewiss sind noch zahlreiche andere jener Colonien aus Veteranen gebildet oder diese doch bei deren Gründung wenigstens stark theilhaftig worden. Aber können diese Veteranen darum nicht in eine latinische Colonie deducirt sein? Bei denjenigen des älteren Rechts wurden Römer nur zugelassen, wenn sie ihr Bürgerrecht aufgaben; vielleicht galt diese Regel auch später noch, und was die Veteranen damit aufgaben, war durch andere handgreiflichere Beneficien leicht zu ersetzen. Es kann aber auch diese Gemeinde latinisches Recht erhalten haben und doch den Veteranen, die ihren Stamm bildeten, ihr volles Bürgerrecht geblieben sein; dies wäre nicht auffallender als die *auxilia civium Romanorum* peregrinischen Rechts, welche zur Zeit der Beilegung dieses Titels für die gesammte Mannschaft personales Vollbürgerrecht empfangen und in welche dennoch nur Peregrinen aufgenommen wurden. Dass die Colonie nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend aus Veteranen bestand,

sondern die bisherigen Einwohner blieben, geht aus den Berichten<sup>1</sup> auf das Deutlichste hervor.

Mehrere der fraglichen Colonien, zum Beispiel Agrippina und Sarmizegetusa, haben im dritten Jahrhundert italisches Recht gehabt; aber worauf beruht es, dass diese Städte 'ohne Zweifel bereits vorher römische Bürgercolonien gewesen sind'? Um das auszusprechen, müsste man doch erst wissen, was das italische Recht gewesen ist, und das ist nicht der Fall. Bezog sich dasselbe, wie es scheint, auf privatrechtliche Gleichstellung des betreffenden Territoriums mit dem *solum Italicum*, so wäre dafür das volle Bürgerrecht keineswegs die nothwendige Voraussetzung, da privatrechtlich zwischen dem *civis Romanus* und *Latinus* längst volle Gleichheit gilt und die Beilegung besseren Bodenrechts auch der Halbbürgergemeinde gewährt werden konnte.

Dass 'wohlbegründete Bedenken' gegen jene Auffassung sich erheben lassen, habe ich anerkannt, schon als ich sie vorbrachte; hier ist der Versuch gemacht, ohne zu verschweigen oder zu vertuschen, sie nach Hirschfelds Ausführungen zu erörtern, und wie ich hoffe, sie zu beseitigen. Meiner Ansicht nach ist ein zwingendes 79 Argument gegen meine Auffassung darin nicht enthalten, und die für diese sprechenden Gründe werden dadurch nicht erschüttert.

Dass die Rechtskategorie der Latiner und auch die der latinischen Colonien bis in die spätere Kaiserzeit hinein fortbestanden hat, bedarf des Erweises nicht; es genügt in dieser Hinsicht an die unbestritten latinische *colonia Augusta Nemausus* der Münzen und der Inschriften zu erinnern. Warum sollen Köln und Trier nicht gleichen Rechts gewesen sein wie Nimes? Dabei kommt noch für die Kaiserprovinzen eine praktisch wichtige Erwägung in Betracht. In denen des Senats, wo nur für die Legion ausgehoben werden konnte, war es allerdings für die Regierung insoweit gleichgültig, ob die Gemeinde Bürger- oder latinisches Recht hatte; sie hatte nur etwa ein Interesse daran die nicht städtischen Gemeinden als städtische zu gestalten oder doch zu behandeln (S. 80). Aber in der Kaiserprovinz durfte die Bürgercolonie bei dem *Dilectus* nur für die Legion herangezogen werden, der Gau von Rechtswegen nur für die *Auxilia*, die Colonie latinischen Rechts je nach dem Belieben der Regierung für die Legion wie für die *Auxilia*. Der Satiriker spottet, dass Kaiser Claudius beschlossen gehabt habe die Toga allen Griechen, Spaniern, Galliern und Britannern zu verleihen, und denkt

1) Tacitus hist. 4, 28. Germ. 28.

dabei ohne Zweifel in erster Reihe an die Umwandlung des Gaus der Ueber und wohl auch derjenigen der Treverer sowie des ganzen Noricum und des westlichen Pannonien in claudische Colonien. Aber die Toga trägt von Rechtswegen auch der Latiner; und schwerlich hat der wunderliche Kaiser vergessen, was Germanien und Noricum im Dilectus bedeutete. Nicht etwa wegen antiquarischer Liebhabereien hat er hier überall latinisches Stadtrecht eingeführt, sondern darum, weil dieses der Regierung für den Dilectus durchaus freie Hand gab und es damit möglich ward diese Districte für die Legionen und die Garde heranzuziehen, während es zugleich zulässig blieb die Auxilia von dort zu recrutiren.

#### 210 V. Die Standquartiere der Auxilien im Verhältniss zu ihrer Heimath.

Wenn aus dem der Auxiliartruppe bei ihrer Constituirung beigelegten Ethnikum mit Sicherheit geschlossen werden darf, dass sie in dem durch den Namen bezeichneten Gebiet gebildet worden ist, also die *ala prima Thracum*, die *cohors prima Hispanorum* anfänglich ausschliesslich oder mindestens überwiegend aus Thrakern und Spaniern bestanden hat, so folgt daraus zunächst noch nichts weder für die weitere Rekrutirung noch für das ursprüngliche Standquartier.

Man trennt sich schwer von der Vorstellung, dass die in solcher Weise benannte Truppe wenigstens längere Zeit in ihrer Zusammensetzung ihrem Namen entsprochen habe. In der That kann man dafür geltend machen, dass es seltsam gewesen wäre einer stehenden Truppe, die nur bei ihrer Einrichtung aus Thrakern zusammengesetzt war, nicht aber bleibend aus solchen zusammengesetzt werden sollte, den Thrakernamen beizulegen; und es soll dieser Erwägung ihr Gewicht nicht abgesprochen werden. Aber dass die römische Regierung militärische oder politische Gründe dafür gehabt hat in den Auxilien die Völkerschaften der Regel nach geschlossen zusammenzuhalten, ist sehr zweifelhaft. Die nationale Geschlossenheit der einzelnen Truppe kann ihr vielmehr in zahlreichen Fällen gleichgültig gewesen, in manchen unbequem und bedenklich erschienen sein. Die Zeugnisse, die uns für die Heimath der einzelnen Auxiliarsoldaten vorliegen<sup>1</sup>, zeigen wohl bei einzelnen Truppen, namentlich den Dalmatinern und den Syrern, eine der ursprünglichen Heimath entsprechende Rekrutirung, welche hier auch aus militärischen

1) Eph. epigr. V p. 235 f. sind dieselben zusammengestellt.

Gründen sich leicht erklärt (S. 58), im Allgemeinen aber, obwohl 211 für keine einzige Truppe Zeugnisse in genügender Anzahl vorliegen, um vollen Beweis zu geben, eher das Gegentheil. Um nicht auf Grund verkehrter Prämissen in die Irre zu gehen, wird man die fraglichen Benennungen nur für die Entstehungszeit einer jeden Truppe als vollgültig beweisend ansehen dürfen. Nur so lange eine Truppe nachweislich in ihrer Heimath oder auch in einem benachbarten neu eroberten Gebiet verwendet wird, wird gleichartige Rekrutirung unbedenklich angenommen werden können. Die acht batavischen Cohorten, die ohne Zweifel in dem Jahr der Eroberung Britanniens 43 n. Chr. mit ihrer Legion nach der Insel gegangen waren, bestanden noch im J. 68 wesentlich aus Batavern; also hat man dieser hervorragenden Truppe auch nach der Verlegung aus Germanien entsprechende Rekruten zugeführt und am wenigsten in dieselbe die unterworfenen Britten eingestellt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Standquartier. Man pflegt anzunehmen, dass dasselbe ursprünglich dem Aushebungsbezirk annähernd entspricht; und allerdings sind mancherlei Erwägungen dieser Annahme günstig. Rechtlich ruht die Auxiliaraushebung auf der Befugniss des Statthalters die Waffenfähigen seiner Provinz zum Dienst einzuberufen; konnte auch dem Kaiser das Recht nicht bestritten werden, da er die Statthaltergewalt zugleich am Rhein und am Euphrat übte, die Bataver hier und die Syrer dort hin zu legen, so lief eine derartige Verlegung doch dem regelmässigen Gang der Verwaltung entgegen. Oekonomische wie sanitäre Rücksichten empfahlen die Verwendung des Soldaten in seiner Heimath; und auch militärisch und administrativ musste es Schwierigkeit haben einer Truppe Cantonnements zuzuweisen, wo Landessprache und Landessitte dem einzelnen Soldaten fremd war. Vermuthlich traf dies die Auxilien noch mehr als die Legionen; diese, überwiegend in den Hauptlagern zusammengehalten, mochten als grössere Massen mit zahlreichen Offizieren und beträchtlichem Tross sich auch im fremden Land einigermaßen selbst genügen, während die grossentheils für die kleineren Lager verwendeten Alen und Cohorten<sup>1</sup> mehr auf Verkehr mit den Umwohnern angewiesen waren. — Aber diese Erwägungen wurden durch entgegenstehende gekreuzt und für den einzelnen Fall oftmals beseitigt. Diejenigen kaiserlichen Pro- 212 vinzen, welche keine oder geringe Besatzung hatten, zum Beispiel Aquitanien, die Lugdunensis, späterhin Dalmatien, gaben selbst-

1) Dies tritt oft hervor, sehr deutlich bei Tacitus ann. 14, 38.

verständlich ihre Auxilien anderswohin ab. Dass die Bogenschützen für die ganze Armee von dem Osten, besonders von Syrien gestellt wurden, hat mehrere Corps von dort nach dem Westen geführt (S. 58). In denjenigen Provinzen, welche in der Kaiserzeit mit den Waffen unterworfen wurden und dann Besatzung erhielten, wie Britannien, Judaea, Dacien, lag es am nächsten denjenigen Legionen, welche in dem unterworfenen Gebiet zu garnisoniren bestimmt wurden, ihre bisherigen Auxilien zu belassen. Vor allem entscheidend aber sind die politischen Rücksichten. Völkerschaften, die erst kürzlich unterworfen waren oder denen man sonst nicht traute, wird man nicht mit den bei ihnen ausgehobenen Truppen belegt haben; wie denn die bei den Usipern am rechten Rheinufer im J. 82 ausgehobene Cohorte sogleich nach Britannien gesandt ward<sup>1</sup>. Alles erwogen muss man darauf verzichten hier nach einer allgemeinen und dauernden Ordnung auch nur zu suchen. Andernthails aber liegt es auf der Hand, dass die ursprüngliche Dislocation der einzelnen Auxilien von geschichtlichem Interesse und es für die Behandlung der einzelnen Provinz durch die römische Regierung von Wichtigkeit ist festzustellen, bis zu welchem Grade ihre Auxilien in ihr selbst Verwendung gefunden haben. Diese Ermittlung, welche in den kürzlich vorgelegten Untersuchungen über die Conscriptionsordnung der Kaiserzeit bloß gestreift worden ist (S. 37 A. 2), ist freilich bei der Beschaffenheit unseres Materials nur in beschränktem Umfang durchführbar. Wo specielle Kriegsberichte aus der früheren Kaiserzeit sich erhalten haben, wie für die Kämpfe am Rhein im Vierkaiserjahr und für den jüdischen Krieg unter Nero und Vespasian, geben diese der Untersuchung einigen Anhalt; aber solcher Erzählungen haben wir wenig genug. Auch das für dieselbe brauchbare inschriftliche Material ist spärlicher als zu wünschen wäre. Da nach dem früher Bemerkten nur die Vergleichung des ältesten bekannten Standquartiers mit dem Heimathbezirk der Truppe in Betracht kommt, so sind die Zeugnisse aus der Zeit nach dem ersten Jahrhundert von geringem Gewicht; denn bei den vielfachen Verlegungen der Legionen mit den Auxilien zugleich so wie dieser allein wird der Schluss auf

213 das ursprüngliche Standquartier mit dem Absteigen der Zeit immer unsicherer und späterhin fast unzulässig. Aus älterer Zeit aber sind der Militärdiplome, die allein eine gewisse Uebersicht der provincialen Auxilien gewähren, nur allzu wenig — aus der julisch-claudischen Epoche haben wir vollständig nur ein einziges dieser Kategorie.

1) Tacitus Agric. 28. Vgl. oben S. 59.

Die sonstigen hierher gehörigen inschriftlichen Zeugnisse liegen jetzt wenigstens gesammelt vor<sup>1</sup>. Die vollständige Sichtung derselben, die noch aussteht, wird vielleicht weitere Beobachtungen ergeben; was ich bis jetzt gefunden, theile ich hier mit nach der Marquardt'schen Reihenfolge der Provinzen. Die *inermes* fallen selbstverständlich alle aus und auch sonst manche, über die ich nichts Bemerkenswerthes vorzubringen habe, wie insbesondere Lusitanien, die Tarraconensis, Noricum, Syrien, Africa, beide Mauretanien, für welche alle bis jetzt Militärdiplome mit Aufzählung der Auxilien fehlen.\*) Wo die Belege in der eben angeführten Zusammenstellung enthalten sind, sind die Citate in dieser Uebersicht weggelassen.

Sardinien nebst Corsica hat überwiegend einheimische Besatzung gehabt: in den J. 88 und 96 finden wir dort die beiden Cohorten *I gemina Sardorum et Corsorum* und *II gemina Ligurum et Corsorum*, und diese dürften schon von Augustus Zeit an dort gestanden haben. Es entspricht dies den Verhältnissen der seit Jahrhunderten an die römische Herrschaft gewöhnten Provinz.

Die beiden Germanien müssen in der julisch-claudischen Epoche vorwiegend einheimische Auxilien gehabt haben. Acht von den neun batavischen Cohorten werden, da sie der 14. Legion zugeordnet waren, mit dieser aus Obergermanien nach Britannien gekommen sein, wo wir am Ende der Regierung Neros sie finden; nur die neunte hatte in späterer Zeit gewiss und vielleicht seit Augustus ihr Standquartier in Raetien in dem noch heute davon den Namen führenden Passau.\*\*\*) Die batavische Reiterei stand bei Neros Tod sogar in Untergermanien selbst und ebendasselbst wenigstens unter Tiberius das Contingent der Canninefaten<sup>2</sup>. Dasselbe ergeben 214 zufällige Erwähnungen bei Tacitus für die Contingente der germanischen oder halbgermanischen Nemeter, Nervier, Sugambres, Sunuker, Treverer<sup>3</sup>, Tungrer, Ubier und Vangionen. Freilich er-

1) Gemeint ist die Zusammenstellung der Zeugnisse für die einzelnen Alen und Cohorten Eph. epigr. V p. 159 f.

\*) [Für Noricum s. jetzt D. CIV (C. I. L. III p. 2328<sup>67</sup>), für Syrien D. CIX. CX (C. I. L. III p. 2328<sup>70, 71</sup>), für Mauretania Caesariensis D. XXXVI (C. I. L. III p. 1973).]

\*\*) [S. jedoch jetzt C. I. L. III, 11918 und Fabricius, Kastell Weissenburg (obergerm.-raet. Limes Lief. 26) S. 25.]

2) Tacitus ann. 4, 73: (*L. Apronius inferioris Germaniae pro praetore*) *alam Canninefatem et quod peditum Germanorum inter nostros merebat circumgredi terga hostium iubet*. Auch die zu Fuss dienenden Canninefaten finden wir in Germanien (Tacitus hist. 4, 19).

3) Dass die bei den Treverern ausgehobene Ala im J. 21 unter dem Befehl

scheinen in den germanischen Heeren auch raetische, gallische, britannische, lusitanische, vasconische Cohorten<sup>1</sup>; selbstverständlich konnten die Auxilien des mächtigen Doppelheeres am Rhein nicht ausschliesslich einheimische sein, namentlich nachdem in Folge der britannischen Expedition ein ansehnlicher Theil der germanischen Truppen nach der Insel gegangen und mit der dafür aus Spanien herangezogenen *IV Macedonica* ohne Zweifel auch deren Auxilien nach Germanien gekommen waren. Dennoch aber ist das massenhafte Auftreten der germanischen Auxilien in den germanischen Heeren der früheren Kaiserzeit eine im hohen Grade bemerkenswerthe Thatsache, gewissermassen eine Fortsetzung der auffallenden Bevorzugung und des unbedingten Vertrauens, womit Augustus die reichsunterthänigen Germanen behandelte und worin auch die Varusschlacht keine Aenderung hervorgerufen hat, wie sie denn bei diesen Germanen ohne erkennbare Wirkung geblieben ist: die relative Stärke der Aushebung und die Verwendung der ausgehobenen Mannschaften zur Hut des Rheinstroms gehören augenscheinlich zusammen. — Aber der Bataveraufstand des Civilis führte zu einem völlig veränderten System. Wenn für die ältere Zeit die Schriftsteller reden und die Steine schweigen, so tritt hier das umgekehrte Verhältniss ein. Ich habe anderwärts (S. 58. 64) darauf hingewiesen, dass mehrere der hauptsächlich bei dem Aufstand beteiligten Truppen damals aufgelöst zu sein scheinen, namentlich batavische und treverische, und dass vielleicht überhaupt die örtliche Rekrutirung damals beseitigt oder beschränkt worden ist. Hinzuzusetzen bleibt, dass in den späteren germanischen Heeren die germanischen Contingente so gut wie verschwunden sind; wenigstens nennen die das obergermanische Heer angehenden Diplome aus den J. 74. 82 [90]. 116 [134] 215 nur die *ala I Canninefatium*\*) und die *cohors I Germanorum* neben einer langen Reihe aquitanischer, spanischer, raetischer und anderer Auxilien. Auch im untergermanischen Heer, von welchem wir kein Diplom besitzen,\*\*) ist unter den einzeln auftretenden keine einzige

eines Treverers, des Julius Indus, stand (Tacitus ann. 3, 42. 46) legt die Frage nahe, ob die germanischen Auxilien nicht auch häufig von Offizieren derselben Herkunft geführt worden sind.

1) Tacitus ann. 2, 17 (zum J. 16): *Raetorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes*. hist. 1, 70: *praemissis Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortibus*. 4, 33: *Vasconum lectae a Galba cohortes*.

\*) [Diese spätestens seit dem J. 116 (D. CV, C. I. L. III p. 2328\*) in Oberpannonien.]

\*\*) [Jetzt außer einem Fragment (C. I. L. III p. 1967 n. XXV) ein vollständig erhaltenes vom J. 78, gef. in der Umgebung von Mainz: *Altert. uns. heidn. Vorzeit V S. 181 ff. m. Tafel 33; Westd. Korrb. XXV (1906) Sp. 20 ff.* BANG.]

Truppe germanischen Namens. Also ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass Vespasian die bis dahin in oder nicht weit von ihrer Heimath stationirten und aus der Heimath rekrutirten germanischen Auxilien nach der Niederwerfung des grossen Auxilienaufstandes entweder auflöste oder verlegte.

In der kleinen Provinz der Seealpen wird die auch inschriftlich daselbst mehrfach bezeugte *cohors I Ligurum* in der Schilderung der Vorgänge des J. 68 *vetus loci auxilium* genannt<sup>1</sup>, ist also ohne Zweifel aus örtlicher Aushebung hervorgegangen und daselbst in Station verblieben. Auch die *cohors nautarum*, welche ebenfalls hier lag, dürfte an dieser Küste ausgehoben sein<sup>2</sup>.

In Britannien ist nie eine der dort zahlreich gebildeten Alen und Cohorten stationirt worden<sup>3</sup>; eine schwer wiegende Thatsache für die Geschichte dieser Provinz.

In Raetien haben von den acht dort ausgehobenen Cohorten nach den Diplomen der J. 107. 166 die beiden ersten damals zum raetischen Heer gehört und wahrscheinlich von Haus aus in ihrer Heimath gestanden<sup>4</sup>. Die übrigen Cohorten haben dagegen wohl niemals daselbst gelagert: die vierte stand späterhin wenigstens in Kappadokien, die sechste und siebente in der flavischen Epoche in 216 Obergermanien, die achte gleichzeitig in Pannonien; für die dritte und fünfte fehlen uns Zeugnisse. Auch an sich ist es angemessen dass in die erst unter Augustus unterworfenen Provinz nicht mehr als jene zwei Cohorten der einheimischen Aushebung gelegt worden sind.

1) Tacitus hist. 2, 14. C. V p. 903.      2) C. V p. 903.

3) Die Ziegel mit *[co]h. I Br.* (VII, 1229), *e. III Br.* (das. 1230), *coh. IIII Br.* (das. 1231) und die Inschriften eines PRAE C / III LV BRIT / (das. 177) und eines *actar[ius] coh. IIII Br.* . . . (das. 458) sind sämtlich unsicherer Deutung und mit Ausnahme der letzten auch unsicherer Lesung (Hübner in dieser Zeitschrift 16, 565). Keines der Diplome des britannischen Heeres und ebenso wenig das Verzeichniss der britannischen Truppen in der Not. Dign. erwähnt britannische Auxilien. Dass diese nicht in Britannien dienen sagt auch der Redner bei Tacitus Agr. 31.

4) Allerdings finden wir eine *cohors II Raetorum* auch in dem obergermanischen Heer sowohl in zahlreichen Inschriften, besonders von der Saalburg und aus der Umgegend, wie auch in den Diplomen der J. 82. [90]. 116 [und 134]. Ob dies dieselbe mehrfach aus der einen in die andere benachbarte Provinz verlegte Cohorte ist oder zwei gleichnamige Cohorten neben einander bestanden haben, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; der letzteren Annahme ist es günstig, dass der Beisatz *civium Romanorum* sich nur in Obergermanien (Diplom vom J. 116; Brambach 1520. 1522 [C. I. L. XIII, 7583. 7586, jedoch ist diese zu streichen]) findet. [Vgl. Hammeran, Westd. Zeitschr. IV S. 402.]

Wie Pannonien überhaupt die meisten Militärdiplome ergeben hat, so fällt auch das einzige Document aus vorvespasianischer Zeit, welches die Auxilien verzeichnet,\*) auf diese Provinz. Dieser Soldatenabschied vom J. 60 nennt allerdings nur sieben Cohorten, also keineswegs die sämtlichen Auxilien der damals noch ungetheilten Provinz, aber unter diesen keine einzige aus den Donauegenden, sondern fünf spanische und zwei Cohorten der Alpiner. Dass wenigstens die eine der spanischen schon im J. 35 in Pannonien ihr Quartier gehabt hat, wird dadurch wahrscheinlich, dass in diesem Jahr ein Varcianer in dieselbe eintrat, ohne Zweifel in Folge örtlicher Rekrutirung. Dem entsprechen im Wesentlichen die späteren gleichartigen Urkunden, auf die ich mich hier beschränke: unter den in ihnen genannten sehr zahlreichen Alen und Cohorten sind alle anderen Landschaften stärker vertreten als die Donauprovinzen; aus diesen erscheint nur die 5. Cohorte der Breuker im J. 80, die 7. derselben in den J. 85 und 167 und die 1. der Pannonier in den J. [133]. 138. [148. 149] und 154. Wenn man diesen Besatzungsstand zusammenhält mit dem so gänzlich verschiedenen in Germanien vor Vespasian, so wird man jenen ohne weiteres zurückführen auf die grosse pannonische Insurrection in den letzten Jahren des Augustus. Offenbar ist in Folge derselben an der Donau schon damals geschehen, was nach der Niederwerfung des Civilis Vespasian am Rhein that: die pannonischen Auxilien sind verlegt und durch Auxilien anderer Provinzen ersetzt worden.

Von Dalmatien wird die gleiche Ursache die gleiche Folge gehabt haben; indess wissen wir nichts Positives über die daselbst stehenden Auxilien aus der Zeit vor Vespasian, der die Legionen von dort wegnahm. In der kleinen Besatzung, die nachher daselbst erscheint, findet sich keine einheimische Truppe<sup>1</sup>.

217 Auch Moesien scheint in gleicher Weise behandelt worden zu sein. Die vier [jetzt acht] Diplome aus den J. 82. [93]. 99 [(2)]. 105 [vor 114]. 134. [138] nennen keine anderen den Donauprovinzen angehörenden Truppen als die *ala I Gallorum et Pannoniorum* (J. 134) und die *ala I Vespasiana Dardanorum* (J. 99. 105 [vor 114]. 134), von denen die erstere gemischt, die zweite wahrscheinlich erst

\*) [Ein Stück eines zweiten C. I. L. III p. 2328<sup>64</sup> n. CI ('ante annum 60').]

1) Die *cohors I Dalmatarum*, welche unter Hadrian und Pius in England lag, hat im J. 170 die Mauern von Salonae wieder hergestellt (C. III, 1979. 6374 [Dessau 2616. 2617]), nachdem sie für den Marcomanenkrieg nach dem Continent gesandt war.

von Vespasian eingerichtet ist.\*) Bemerkenswerth ist in diesem Heer die Mischung occidentalischer und orientalischer Auxilien, wozu das Gegenbild in den dortigen Legionen sich findet (S. 26).

Von Dacien gilt dasselbe wie von Britannien. Niemals haben dacische Truppen in Dacien cantonnirt; die zahlreichen Auxilien der dortigen Lager gehören sämmtlich anderen Provinzen an, die dacischen finden sich, so weit wir ihre Lagerstätten kennen, in Britannien und im Orient verwendet.

Für Palaestina geben theils die Nachrichten des Josephus<sup>1</sup> einigen Aufschluss, theils das Diplom vom J. 86. Die militärischen Verhältnisse sind hier dadurch bedingt, dass das Land bekanntlich 218 bis zum J. 6 n. Chr. unter Herodes und Archelaos und wieder in den J. 41—44 unter Agrippa I selbständig war, dagegen in den J. 7—40 und sodann von 45 ab unter unmittelbarer römischer Verwaltung stand. Agrippa I hatte bei seinem Tode eine Ala, und zwar

\*) [Außerdem noch die *ala I Pannoniorum* (D. XXXI C. I. L. III p. 1971 vom J. 99) und die *ala II Pannoniorum* (D. CIII C. I. L. III p. 2323<sup>66</sup> vom J. 93).]

1) Josephus ant. 19, 9, 2: (ὁ Καῖσαρ) . . . ἐπέστειλε τῷ Φάδῳ . . . τὴν Ἰλην . . . τῶν Καισαρέων καὶ τῶν Σεβαστηγῶν καὶ τὰς πέντε σπειράς εἰς Πόντιον μεταγαγεῖν, ἵν' ἐκεῖ στρατεύοντο . . . οὐ μὴν οἱ κελυθθέντες μετέστησαν· προεβυσσάμενοι γὰρ Κλαύδιον ἀπεμιλίξαντο καὶ μένειν ἐπὶ τῆς Ἰουδαίας ἐπέτυχον, οἱ καὶ τοῖς ἐπιούσιν χρόνοις τῶν μεγίστων Ἰουδαίως ἐγένοντο συμφορῶν ἀρχὴ τοῦ κατὰ Φλωρον πολέμου σπέρμα καταβαλόντες. 20, 6, 1: Κομμαρὸς . . . ἀναλαβὼν τὴν τῶν Σεβαστηγῶν Ἰλην καὶ πεζῶν τέσσαρα τάγματα (ebenso bell. 2, 12, 5). 20, 8, 7: (die Syrer in Caesarea) μέγα φροσῶντες ἐπὶ τῷ τοῖς πλείστοις τῶν ὑπὸ Ῥωμαίοις ἐκεῖ στρατευομένων Καισαρέϊς εἶναι καὶ Σεβαστηγῶν. Bell. 3, 4, 2 wird in der Aufzählung der Bestandtheile der Armee des Titus die bisherige Besatzung des Landes also aufgeführt: προσεγένοντο δὲ καὶ ἀπὸ Καισαρέας πέντε (σπείραι) καὶ Ἰπέων Ἰλη μία. Die *ala I gemina Sebastenorum* oder *I Flavia Sebastenorum* erwähnen auch die späteren Inschriften mehrfach (Eph. ep. V p. 194); aus Josephus erhellt, dass sie schon vor dem jüdischen Krieg bestand, also den Namen *Flavia* wohl in diesem als Ehrenbenennung empfing. Auch eine *cohors I Sebastenorum* nennen die Inschriften, ohne Zweifel eine jener fünf und gleich der Ala aus Samaritanern gebildet. Eine zweite dieser fünf Cohorten wird die *I Ascalonitarum felix* sein; (Eph. V p. 193; vgl. Josephus bell. 3, 2, 1); eine dritte vielleicht die *I Flavia Canathenorum* (Eph. a. a. O.; vgl. Le Bas-Waddington 2329 [Inscr. Gr. ad res Rom. pert. III, 1223]. 2412 d), obwohl Canatha zum Reich des Agrippa gehörte. Andere von Städten Palaestinas benannte Auxilien kennen wir nicht, namentlich keine Ala der Caesareer. Auch aus der zuerst angeführten Stelle des Josephus wird man eine solche auf keinen Fall herleiten dürfen, da er ja auch hier nur von einer Ala spricht und diese nur die von Sebaste sein kann; sind die Worte τῶν Καισαρέων καὶ wirklich von Josephus geschrieben, und nicht, was leicht möglich, aus den vorhergehenden Καισαρέων καὶ Σεβαστηγῶν hineininterpolirt, so hat Josephus nur sagen wollen, dass in der *ala Sebastenorum* auch zahlreiche geborne Caesareer dienten.

die der Sebastener, und fünf Cohorten unter den Waffen, welche Truppen ohne Zweifel wenn nicht schon von Herodes oder Archelaos, so doch von der römischen Verwaltung nach Archelaos Absetzung im Lande selbst gebildet worden waren und je nach der Stellung des Landes bald als römische Auxilien, bald als landesherrliche functionirten<sup>1</sup>. Wegen ihrer üblen Aufführung nach Agrippas Tode ordnete Kaiser Claudius ihre Versetzung nach dem Pontus an, aber es kam dazu nicht; und dass die römische Besatzung Judaeas aus im Lande selbst ausgehobenen Soldaten bestand, ist nicht die letzte Ursache des unheilvollen jüdischen Krieges gewesen. — Nach dessen Beendigung wurde begreiflicher Weise hier verfahren wie in Germanien und Pannonien: die sechs Auxilien, welche das Diplom vom J. 86 aufführt, sind zur Hälfte Thraker, die übrigen Lusitaner, Cantaber und Gaetuler.

In Aegypten endlich sind die beiden einzigen nachweislich dort ausgehobenen Auxiliarcohorten, die zwei der Thebäer, so viel wir wissen, von Anfang an in der Heimath, und zwar eben in der Thebais, stationirt worden und immer dort geblieben, wie ja auch die in Aegypten für den Legiondienst ausgehobenen Mannschaften überwiegend in die ägyptischen Legionen eingereiht wurden (S. 24). Obwohl daneben noch eine grössere Zahl nicht ägyptischer Auxilien in Aegypten verwendet wurden, wird man dennoch in dieser Einrichtung eine weitere Bestätigung dafür finden dürfen, dass die Herrschaft der Römer im Lande selbst als Fortsetzung derjenigen der Ptolemaeer betrachtet wurde und sowohl die griechische wie vor allem die fügsame ägyptische Bevölkerung zu derselben nicht wie zu einer Fremdherrschaft, sondern gleich wie zu dem altgewohnten Landesregiment sich stellte.\*)

Fassen wir die einzelnen Wahrnehmungen, unvollständig wie sie 219 sind, so weit möglich zusammen, so erscheint wohl als Fundament der Institution die Verwendung der einzelnen Truppe in ihrem Aushebungsbezirk und als deren Consequenz auch die örtliche Rekrutirung. Aber gleich von Anfang an muss insbesondere das ungleiche Bedürfniss sehr zahlreiche Abweichungen herbeigeführt haben, und die Insurrectionen der Unterthanen eben in den wichtigsten Militärprovinzen und andere mannigfaltige Rücksichten haben die ursprüngliche Ordnung so gründlich und so rasch umgestaltet, dass schon

1) Es entspricht dies dem nach Einziehung der Herrschaft des Polemon mit dessen Truppe eingehaltenen Verfahren (S. 67 A. 1).

\*) [Vgl. P. M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemaeer und Römer in Aegypten, Leipzig 1900. J. Lesquier, *L'armée rom. d'Égypte*, Rev. de phil. 28 (1904) S. 1 ff.]

unter den Flaviern von derselben nur vereinzelte Reste noch sich behaupteten. Wie weit späterhin sich dies wieder ausgeglichen hat und im Wege der örtlichen Rekrutirung gewissermassen die ursprüngliche Ordnung zurückgeführt worden ist, vermögen wir nicht genauer zu bestimmen; im Allgemeinen ist es erklärlich, dass sämtliche Provinzen sich mehr und mehr an die Zugehörigkeit zum Reiche gewöhnten und Gegensätze, wie sie noch im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebhaft empfunden wurden, späterhin sich so weit ausglich, dass die örtliche Conscriptiion im Grossen und Ganzen durchführbar wurde.

#### VI. Die *numeri*.\*)

Wenn die von den Nichtbürgern gestellten Truppen den Charakter geschlossener Nationalcontingente, den sie bei der ersten Regulirung des stehenden Heeres durch Augustus allerdings gehabt haben, im Ganzen genommen bald einbüssten und auch durch die spätere örtliche Aushebung nur in sehr unvollkommener Weise wieder erhielten, die Politik der besseren Kaiserzeit überhaupt, wenn nicht gerade auf Verschmelzung der verschiedenen Elemente der Auxilien gerichtet, so doch gegen dauerndes Zusammenhalten der Völkerschaften in den einzelnen Truppenkörpern wenigstens indifferent war, so herrscht in dem späteren Kaiserregiment bekanntlich die geradezu entgegengesetzte Richtung und sucht dasselbe seine militärische Stütze in den noch eigenartig zusammen stehenden Nationalitäten, anfangs im Kreise der Unterthanen, späterhin auch im Ausland. Es ist wohl des Versuchs werth, den Anfängen derjenigen Richtung nachzugehen, welche schliesslich in die Föderatentruppen und in das Königthum der Gothen und der Franken ausläuft.

Wie die Uniformirung der von Augustus geschaffenen Auxilien wesentlich darauf beruht, dass das gleiche Schema, für die Reiterei die Ala, für die Infanterie die Cohorte auf sie alle Anwendung fand, so tritt die umgekehrte Tendenz hauptsächlich darin hervor, 220 dass gewisse Truppen dem bezeichneten Schema sich nicht fügen oder, um den technischen Ausdruck zu brauchen, lediglich *numeri* sind. Dieses Wort<sup>1</sup> wird nicht in älterer Zeit<sup>2</sup>, aber nachweislich

\*) [Vgl. unten S. 144 ff.]

1) Das darüber Bekannte hat kürzlich Albert Müller (Philol. 41, 486) zusammengestellt.

2) Die *adscriptivi ad legionem* heissen schon bei Plautus Men. 182 *extra numerum*; aber daraus folgt die Verwendung des Wortes in der Bedeutung 'Truppe' noch nicht. Ich habe früher (S. 32 A. 3) die Redensart *distribuere in*

seit dem Ende des 1. Jahrhunderts gebraucht als allgemeine Bezeichnung für jede Truppenabtheilung<sup>1</sup>, welche unter einheitlichem Oberbefehl eines Offiziers steht<sup>2</sup>; und aus dieser generellen Bedeutung entwickelt sich von selbst die specielle, dass, wo eine Abtheilung, die weder Legion noch Ala noch Cohorte ist, als Ganzes bezeichnet werden soll, dieses Wort eintritt, während in vorconstantinischer Zeit die eine feste Specialbenennung führende Abtheilung für sich allein niemals *numerus* genannt wird<sup>3</sup>. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Truppe Infanterie oder Cavallerie oder gemischt ist; obwohl für eine Reitertruppe dieser Art auch im zweiten Jahrhundert die

221 Bezeichnung *vexillatio*<sup>4</sup>, im dritten die Bezeichnung *cuneus*<sup>5</sup> vorkommt, findet sich ebenfalls *numerus equitum*. Insofern wird *numerus* in der mittleren Kaiserzeit zu einer selbständigen jenen drei andern parallelen und ebenfalls technischen Kategorie, welcher Sprachgebrauch namentlich in den Honorarinschriften<sup>6</sup> deutlich hervortritt.

*numeros* und die analogen auf die Legionsziffern bezogen und für republikanisch gehalten, kann aber auch diese nicht für die vortraianische Zeit belegen.

1) Zuerst begegnet das Wort in dieser Verwendung bei Tacitus Agric. 18: *sparsi per provinciam numeri*; hist. 1, 6: *multi ad hoc numeri e Germania ac Britannia et Illyrico* (vgl. hist. 1, 87. ann. 2, 80); ferner bei Plinius ep. 3, 8, 4 und ad Trai. 29. 30 und bei Sueton Vesp. 6. Besonders scharf ausgeprägt erscheint es bei den Juristen, so bei Ulpian Dig. 3, 2, 2, 1: *exercitum non unam cohortem neque unam alam dicimus, sed numeros multos militum*; vgl. 3, 3, 8, 2. 29, 1, 4. 1. 38, 1. 1. 42. 37, 13, 1, 2; auch in Inschriften C. II, 2079. X, 1202 [Dessau 2713. 2660.] Für Belege des gleichen Sprachgebrauchs in späterer Zeit, der sich auch auf das griechische ἀριθμός erstreckt, genügt es auf Seecks Index zur Not. Dign. p. 331 und C. I. L. V p. 1175, sowie auf die Wörterbücher zu verweisen.

2) Turmen also und Centurien sind keine *numeri*, auch streng genommen nicht Legionscohorten, obwohl in dieser Hinsicht wenigstens bei Tacitus der Gebrauch schwankt: er sagt hist. 1, 87 *in numeros legionis*, dagegen ann. 2, 80 *in numerum legionis*.

3) In der nachconstantinischen Epoche kann jede Truppe auch für sich allein *numerus* genannt werden, sogar die Legion (C. I. L. V p. 1059. VIII, 9248).

4) Die *vexillatio equitum Illyricorum* des Diploms vom J. 129 steht im Gegensatz zu Ala und Cohorten und heisst auf anderen Inschriften vielmehr *numerus* (unten S. 110). Gleichartig ist die *vex(illatio) eq(uitum) Maurorum* C. VIII, 9045. 9047 [= Dessau 2766. 2767], vielleicht auch die *vex. Brit.* der niedergermanischen Ziegel (Brambach 3 C 26 und sonst). Es ist dies nur eine der vielen Anwendungen dieses Wortes, aber offenbar diejenige, woraus sich die Verwendung der *vexillatio* für die Reitertruppe der späteren Heerordnung entwickelt hat.

5) Darüber ist der Anhang S. 115 zu vergleichen.

6) Hispalis aus der Zeit vor Marcus und Verus (II, 1180 [= Dessau 1403]): *praef. coh. III Gallor., praepositus numeri Syror. sagittarior., item alae primae*

Noch in der *Notitia Dignitatum* erscheint *numerus* in diesem technischen engeren Sinn, aber hier nur in einer einzigen Provinz und zwar in derjenigen, welche abweichend von den übrigen die Einrichtungen der früheren Kaiserzeit darstellt, in Britannien<sup>1</sup>, neben Legionen, Alen und Cohorten<sup>2</sup>, so dass uns hier ein treues und ziemlich vollständiges Bild einer Provinzialarmee des ausgehenden 3. Jahrhunderts aufbewahrt ist.

Diese *numeri* sind nun zwar eine bestimmte Kategorie des römischen Heeres der Kaiserzeit, von der unsere Handbücher freilich nichts wissen; aber das unterscheidende Merkmal des *numerus* ist negativer Art, die Abwesenheit einer der drei regulären Truppenformationen, und es kann daher bei ihm weder von einer allgemein gültigen Organisation noch viel weniger von einem allgemeinen Conscriptionsgesetz die Rede sein. Wenn eine befriedigende Darlegung der römischen Heerordnung nicht umhin können wird die einzelnen durch dieses negative Merkmal bezeichneten Truppenformationen zusammenzustellen, wie zum Beispiel die kaiserlichen *centuriae statutorum*, ferner die nichtrömische Kaisergarde der *equites singulares*,<sup>222</sup> welche als Corps nur diese Bezeichnung führt<sup>3</sup>, die in analoger Weise zum Dienst bei den einzelnen Höchstcommandirenden in den Provinzen ausgesonderten Truppenkörper, welche auch öfters unter demselben Namen auftreten<sup>4</sup>, die aus den Legionen ausgesonderten

*Hispanor.* Ariminum (Henzen 6729 [C. I. L. XI, 393 = Dessau 2739]): *praef. coh. III Britt[on]um veteranor[um] equitatae, trib. leg. I ad[iu]tricis piae fidelis, praef. alae I Asturum, praepos[itus] numeri equitum elector[um] ex Illyrico.* Caesarea in Mauretaniën (VIII, 9358 [= Dessau 2738]): *praef. coh. I Augustae Bracarum, praepositus n. Illyricorum, trib. coh. Ael. expeditae, praef. al. Aug. II Thracum, praepositus al. gemin. Seba[sten.], praepositus classis Syriacae et Augustae, praef. classis Moesiaticae.* [Vgl. auch die 1906 in Thessalonike gefundene, von Papageorgiu in mehreren griechischen Zeitschriften herausgegebene Inschrift eines Mestrius Servilianus, der *χιλίαρχος σπειρης πρώτης Μουσουλαιῶν ἑπιπέτης, ἑπταρχος εἰλης ἑπιπέων ἀριθμοῦ Παλμυρητῶν Πορολυσορητῶν* war.]

1) Occ. c. 28. 40. Der einzige sonst vorkommende *numerus* ist der der *barbari* für die Flottille auf dem Bodensee in Raetien (Not. Occ. 35, 32).

2) Vgl. den Anhang S. 117.

3) C. VI, 224. 715 [Dessau 2185. 2184]. Eph. ep. IV n. 933 [C. I. L. VI, 32803]. V p. 128. Henzen ann. dell' inst. 1850 p. 31.

4) Dieser Art sind die *numeri singularium* (Tipasa C. VIII, 9292; Apulum Eph. ep. IV n. 166 [C. I. L. III, 7800]); auch die *e[qu]([uites]) sing(ulares) exerc(itus) Arab(ici), item drom(edarii)* der Inschrift C. III, 93, so wie andere Abtheilungen dieser Art dürften in gleicher Weise zu fassen sein. [Vgl. Mommsen Eph. ep. IV p. 404; v. Domaszewski Arch.-ep. Mitth. X S. 22.] Dagegen die *pedites singulares Britannici* (unten S. 110) scheinen nicht gleichartig. Auch bei den mehrfach vorkommenden *alae singularium* (Eph. ep. V p. 247), so wie einer vereinzelt

*frumentarii*<sup>1</sup>, die Abtheilungen der *exploratores*, so kann doch an principielle Zusammengehörigkeit und an organische Gleichartigkeit dieser Formationen überall nicht gedacht werden. Auch der Zeit nach lässt sich nur etwa feststellen, dass stehende Truppenkörper<sup>2</sup> von abweichender Formation im ersten Jahrhundert kaum nachweisbar sind, dagegen im zweiten und dritten zahlreich begegnen. Dies Anwachsen dieser Kategorie ist wesentlich veranlasst durch eine auf die Renationalisirung der Auxiliartruppen basirte Formation, welche unter den *numeri* sehr bald die erste Stelle einnimmt. Unter den schriftstellerischen Zeugnissen giebt davon allein die unter Hyginus Namen laufende Lagerbeschreibung einige Kunde; die nähere Bestimmung lässt sich bis zu einem gewissen Grad aus den Inschriften 223 entnehmen. Leider sind die hyginischen Angaben in einem selbst bei dieser durchaus zerrütteten Ueberlieferung ausnahmsweise üblen Zustand und eine Wiederherstellung des Textes nur annähernd möglich. Ich setze die Stellen her, wie sie vorliegen.\*)

c. 2: *legiones . . . ad vallum tendere debent ut . . . exercitum gentibus imperatum* (so Lange; *meatum* Hdschr.; vielleicht *mixtum*) *suo numero [tamquam] corporali in muro teneant* (sine Hdschr.).

c. 19: *cohortes (cohorti Hdschr.) peditatae vel equitatae ad viam quintanam spectare debebunt, ut super [et supra Dom.] summae (sumactares Hdschr.) et reliquas (reliqui Hdschr. [reliquae Dom.]) nationes tendere debebunt: et ita fiet, ut omni*

stehenden *cohors singularium* (das. p. 249) dürfte das mancher Beziehungen fähige Ehrenprädicat der Elitetruppe in anderer Anwendung auftreten.

1) C. VI, 3341: *vet(eranus) ex num(ero) frum(entariorum) leg. IIII Fl(aviae)*. Henzen 6523 = C. I. L. XIV, 125 [= Dessau 2223]. Vgl. Marquardt 2, 476 [2. Aufl. 491 f.] und jetzt Henzen Bull. dell' Inst. 1884 p. 21. [Vgl. auch R. Paribeni Röm. Mitt. XX (1905) S. 310 ff.] Wie sie sich zu der Legion verhielten, der sie angehörten, steht dahin; aber dass ein Sondercommando für sie bestand, beweist u. A. der *centurio frumentariorum*.

2) Der Landsturm ist besonders in der früheren Kaiserzeit nicht selten in den einzelnen Provinzen unter die Waffen gerufen worden (Marquardt St. V. 2<sup>2</sup>, 538); aber dergleichen zeitweilige Formationen haben mit den *numeri* des stehenden Heeres nichts gemein. Der [*prae*]fectus *levis armaturae p[rovinciae?] Hispaniensis* (Henzen 6735 [C. I. L. X, 6098]) und der [*praef*ectus] *Raetis Vindolicis valli[s P]oeninae et levis armatur(ae)* (Henzen 6939 [C. I. L. IX, 3044 = Dessau 2689]) können füglich Führer solcher Aufgebote gewesen sein; dass die *auxilia* im Gegensatz zu den Legionen oft *leves cohortes* heissen, ist bekannt und der Landsturm wird also um so mehr zu den Leichtbewaffneten zählen.

\*) [Vgl. die Ausgabe von A. v. Domaszewski. Leipzig 1887.]

- parte nationes, ut (et Hdschr. [a Dom.] supra scriptum est (scribtas Hdschr. [scriptis Dom.]), contineantur.*
- e. 29: *Nationes Cantabri Getati (wohl Gaetuli [dies aufgenommen von Dom.] oder Gaesati)<sup>1</sup> Palmyreni (parmyrent Hdschr.) Daci Brittones centuriae [centurias Dom.] statorum et si quid aliud datum fuerit in exercitu (exercito Hdschr.) summactari (summamclarificum Hdschr.), in retentura (retentatura Hdschr.) ponimus [ponemus Dom.].*
- e. 30: *Mauri equites DC, Pannonii veredarii DCCC . . . . exploratores CC . . . . Palmyreni (parmyrent Hdschr.) D, Getati [Gaetuli Dom.] DCCCC, Daci DCC, Brittones D, Cantabri DCC, centuriae statorum duae.*
- e. 43: *Summactares (summacterias Hdschr.) et reliquas nationes quotiens per strigas distribuimus, non plus quam tripertiti esse debebunt nec (ne Hdschr.) longe ab alterutrum, ut vinam tessera suo vocabulo citationis habeant (vielleicht ut qui tesserae loco vocabulum citationis habeant [ut viva tessera suo vocabulo citationis audiant Dom.]).*

Welcher sonst unbekannte Lagerausdruck in dem dreimal mit geringen Abweichungen wiederholten Wort *summacterias* — *sumactares* 224 — *summamclari* steckt, ist ebenso ungewiss<sup>2</sup> wie die Unbrauchbarkeit der bisher dafür gemachten meist ganz perversen Vorschläge gewiss ist: es muss die technische Bezeichnung sein der nicht in Legionen und Cohorten formirten Infanterie, wobei dann aber bald die *nationes* (c. 29) darunter einbezogen, bald die *reliquae nationes* als gleichartig angeschlossen werden und durch diese Incongruenz wieder auch der Begriff ins Schwanken kommt. Wenn weder das Wort noch der Begriff sich mit Sicherheit constatiren lassen, so treten dagegen mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit die *nationes* hervor

1) Die lächerliche Schlimmbesserung *Getae* behauptet sich nun seit ein paar hundert Jahren im Text, obwohl es doch ziemlich bekannt ist, dass die *Getae* erstlich dem technischen Latein fremd und zweitens mit den *Daci* identisch sind. — Nach Anleitung der Inschriften VIII, 2728 [= Dessau 5795]: *certamen inter classicos milites et gaesates*; V, 536: [*pr*]aef. *gaesa . . . um Helvet . . .*; VII, 1002: [*coh. I Van*]gionum, *item Raeti gae[s]ati et expl[oratores]* erscheint es nicht unstatthaft die *gaesati* unter die *nationes* einzureihen [s. unten S. 146]. Die Verbesserung *Gaetuli* liegt allerdings ebenso nahe und passt unter die *nationes* besser, findet aber in den Inschriften der *numeri* bis jetzt keinen Rückhalt.

2) Ich habe gedacht an *symmachares* oder *symmacharii*; die hybride Bildung würde bei einem castrensischen Ausdrücke sich ertragen lassen. — *telonarius* und *quadrieris* sind um nichts besser und ebenso ist *hemistrigium* aus dem Lagerbuch sehr mit Unrecht herauscorrigirt worden.

im Gegensatz zu Legionen, Alen, Cohorten und Flottensoldaten. Wie die Hauptbenennung, zeigen die beigesetzten Specialnamen der Völkerschaften das Wesen dieser Kategorie an, und auch die erste Angabe, wonach diese Infanterie einerseits von den Legionen, andererseits von den Auxiliarcohorten eingeschlossen lagern soll, lässt scharf den Gegensatz erkennen dieser wesentlich barbarischen Truppen selbst gegen die doch auch nicht zu den Bürgertruppen gehörigen Auxilien. Auch was über das *Commando* c. 43 gesagt wird, ist zwar so schwer verdorben, dass eine sichere Herstellung ausgeschlossen ist, scheint aber doch darauf zu führen, dass bei diesen Mannschaften anstatt der schriftlichen von Hand zu Hand gehenden *Tessera* das *Commando*-wort eintritt, vermuthlich weil diese Leute des Lesens lateinischer Schrift durchgängig unkundig waren. — Dass diese Kategorie keineswegs von geringer Bedeutung war, zeigen die beigesetzten Ziffern: danach werden auf das Heer von etwa 40 000 M. nahe an 5000 solcher Nationaltruppen gerechnet, während auf die Auxilien etwa 14 000, auf Garde und Legionen etwa 20 000 M. entfallen.

Halten wir mit diesen merkwürdigen und zuverlässigen Angaben die inschriftlichen Zeugnisse zusammen, so begegnen die *nationes* als 225 solche darin allerdings nicht<sup>1</sup>, und ist dieser Ausdruck von dem Verfasser jener Lagerbeschreibung demnach nicht als technisches Schlagwort, sondern als sachlich entsprechende Bezeichnung gewählt worden. Aber wohl treten darin in ziemlicher Ausdehnung Auxiliartruppen auf, welche von einzelnen Völkerschaften sich benennen, aber weder Alen noch Cohorten sind und der Corpsbezeichnung entweder entbehren oder dafür *numerus* brauchen, offenbar also eben jene *nationes*. Ueber diese Inschriften zu handeln ist schwierig; sie sind an Zahl sparsam und ihr Verständniss wird durch die grossentheils barbarische Fassung und zahlreiche für uns unlösbare Siglen und anderweitig unbekannt Localnamen ausserordentlich erschwert. Eine weitere Verwickelung entsteht dadurch, dass die in dem Kreis der *numeri* auftretenden Ethnika nicht, wie anderswo, durchaus von

1) Den [*pr*]aef(ectus) *cohortis VII Lusitan(orum)* [*et*] *nation(um) Gaetulicar(um) sex quae sunt in Numidia* aus neronischer Zeit (C. V, 5267 [= Dessau 2721]) wird man nicht vergleichen dürfen, sondern die letzteren eher als Aufgebot der Eingebornen nach Analogie des S. 105 A. 4 Bemerkten aufzufassen haben. — Ob das ἔθνος Νομάδων einiger Inschriften aus der Batanaea: Le Bas-Waddington III, 2203: [προε]β[ευστήν] Σεβ[αστοῦ] ἀντιστρά[τηγον] οἱ ἀπὸ ἔθνος Νομάδων; 2196: Ἀδριανοῦ τοῦ καὶ Σοαίδου Μαλέχου ἐθνάρχου στρατηγῶ Νομάδων τὸ μημίον; 2112: ἐπὶ βασιλείῳ[ς μεγάλου Μάρκου Ἰου]λίῳ Ἀγρίππᾳ . . . . . | Χάρητος ἑτα[ρχος] . . . . | σπείρης Ἀν . . . . . | ος Νομάδων . . . . . | ης καὶ Χαλ . . . . auf unsere *nationes* bezogen werden darf, weiss ich nicht zu entscheiden.

dem Heimathort, sondern zum Theil von dem Lagerort der Truppe entlehnt sind. Letzteres muss bei den *exploratores* sogar Regel gewesen sein, wie ja denn diese Truppe mehr als jede andere ein für allemal an ihr Standquartier gebunden war<sup>1</sup>. Aber auch von den Exploratoren abgesehen scheinen bei den *numeri* Benennungen nach dem Lagerort nicht selten vorzukommen; ja die in diesem Kreis verhältnissmässig häufigen Doppel-Ortsnamen dürften regelmässig der eine auf den Heimath-, der andere auf den Lagerort sich beziehen<sup>2</sup>. Indess wenn wir alles in Abzug bringen, was in den Inschriften der *numeri* entweder die Heimath nicht angeht oder auch unklar und unsicher ist, so geben sie doch hinreichende Bestätigung für die Ansetzungen des Militärschriftstellers. Die pannonischen Reiter des-

1) In Beziehung auf die *ala exploratorum Pomariensium* in Mauretaniën, den *numerus exploratorum Divitiensium* bei Mainz, den *numerus exploratorum Bremenensium* in Rochester, den *numerus exploratorum Batavorum* habe ich dies C. VIII p. 847 nachgewiesen. Ich kenne keine Exploratorentruppe, welche ein Ethnikum im Namen führte, das nicht auf den Lagerort entweder bezogen werden muss oder doch bezogen werden kann. [Vgl. auch Mommsen im Limesblatt S. 7 und 664. — 'Eine Ausnahme bilden die *explorator(es) Triboci et Boi* der Inschrift aus Marbach C. I. L. XIII, 6448'. BANG.] Übrigens stecken unter den nicht ausdrücklich so bezeichneten Truppen wohl noch manche Exploratorenabtheilungen, wie denn der *n(umerus) Divitiensis G(ermaniae) s(uperioris)* der mauretanischen Inschrift C. VIII, 9059 [= Dessau 2628] und der *numerus Divitiensium* der Inschrift von Rhaedestos C. III, 728 wohl nicht verschieden sind von dem eben erwähnten *numerus exploratorum Divitiensium*.

2) Der in Turiner Inschriften mehrfach (V, 7000 [= Dessau 2629], 7001, 7012) auftretende *num(erus) Dal(matarum) Divit(iensium)* lässt sich nicht füglich anders erklären; und dasselbe gilt von dem *numerus Mauret(anus?) Tibiscensium* (C. VIII, 9368 add. [S. n. 20944] vgl. III, 1343, 1556 [= 8004]), wahrscheinlich einer mauretanischen in Tibiscum stationirten Truppe, und von drei britannischen: dem *numerus equitum Sarmatarum Bremetenniacensium* (S. 111 A. 1); dem *cuneus Frisionum Aballavensium* (unten S. 115) und dem *numerus Nerviorum Dictensium Dicti* (Not. Dign. Occ. 40, 23). Danach dürften auch in den in Obergermanien lagernden *Brit(tones) Cal . . .* (Brambach 1563 d), *Brittones Gurvedens(es)* (Brambach 1455 [C. I. L. XIII, 7343]), *Brittones Triputienses* (Brambach 1392, 1394, 1732, 1745 [C. I. L. XIII, 6517, 6518, 6502, 6606 [= Dessau 2624; vgl. die *expl(oratores) Trip(u)tienses*) XIII, 6599 und p. 238]), in dem mauretanischen *numerus Syrorum Mevensium* (VIII, 9381 [= Dessau 2763]) die an zweiter Stelle stehenden Namen vielmehr auf die Lagerplätze dieser Truppentheile zu beziehen sein. Die gangbare Auffassung dieser Namen nach Analogie der *ala Hispanorum Asturum* ist auch darum unstatthaft, weil als Aushebungsgebiet in den Soldateninschriften immer nur grössere Districte bis hinab zu den *civitates*, niemals einzelne Ortschaften auftreten, Dorfnamen also, wie sie hier auf jeden Fall vorliegen, in dieser Weise überall nicht auf Truppen bezogen werden können. Dass die britannische Poststation Tripontium (itin. p. 477) mit den *Brittones Triputienses* nicht zusammengehört, ist ohnehin ausser Zweifel.

selben sind allem Anschein nach die schon in einem Diplom vom J. 129 im dacischen Heere neben Alen und Cohorten auftretende *vexillatio equitum Illyricorum* (oben S. 104 A. 4), auch bezeichnet als *numerus equitum electorum ex Illyrico* (oben S. 104 A. 6) und *numerus Illyricorum*<sup>1</sup>. — Der *numerus Palmyrenorum* ist in ansehnlicher Zahl vertreten auf Inschriften von Dacien und Numidien<sup>2</sup>; aus dieser Provinz besitzen wir sogar zwei lateinisch-palmyrenische Inschriften solcher Soldaten, während sonst zwiesprachige Soldateninschriften im lateinischen Sprachgebiet unerhört sind — die *natio* zeigt sich also auch hier. — Der *numerus* ferner der Brittonen erscheint mehrfach in Obergermanien (S. 109 A. 2) und findet sich auch in Dacien<sup>3</sup>. — Die *vexillatio equitum Maurorum* mauretanischer Inschriften (S. 104 A. 4) schliesst sich den *Mauri equites* der Lagerbeschreibung an<sup>4</sup>.

227 Wenn in diesen Völkerschaften sich die inschriftlichen Zeugnisse mit der Lagerbeschreibung begegnen, so bieten für die Daker und die Cantabrer, die Hyginus ebenfalls aufführt, so wie für die Gaetuler, falls diese von ihm gemeint sind, die Inschriften bis jetzt keine Belege, wobei man aber freilich sich zu erinnern hat, dass wir aus der östlichen Reichshälfte solche Truppen bis jetzt kaum kennen. Andere *numeri* der Nationen kennen wir nur aus Inschriften; so namentlich den oder die der Syrer aus verhältnissmässig zahlreichen Steinen von Dacien und Mauretanien<sup>5</sup> und den *numerus Hosdroenorum* aus niederpannonischen und mauretanischen<sup>6</sup>. Merkwürdig vor allem

1) Apulum III, 1197 und oben S. 104 A. 3.

2) C. III, 803. 837. 907. 1471. VIII, 2486 add. [= 18007; Dessau 2625]. 2502. 2505 [cf. 18005]. 2515 (zweisprachig). 3917 add. [18202] (zweisprachig). 8795 add. [cf. 18020 = Dessau 4340] (dem Malagbelus gewidmet) [18008; vgl. oben S. 104 A. 6].

3) C. III, 1396 [= Dessau 2630]: *signifer et quaestor n. Brit.* Wahrscheinlich identisch sind die *pedites singulares Britannici*, welche im dacischen Heere der J. 110 und 157 neben den Alen und Cohorten aufgeführt werden [C. I. L. III p. 868. 882] (vgl. III, 1633, [14]).

4) Schon unter Traianus begegnet Lusius Quietus *Μαῦρος καὶ αὐτὸς τῶν Μαῦρων ἄρχων* (Dio 68, 32 [Boissevain III p. 206]), und, wie Themistius hinzusetzt, sogar aus dem barbarischen Mauretanien p. 250 Dind.: *οὐδὲ Ρωμαίων ὄντα τὸν ἄνθρωπον, ἀλλ' οὐδὲ Λιβῶν ἐκ τῆς ἐπικράτους Λιβύης, ἀλλ' ἐξ ἀδόξου καὶ ἀπρωσιμῆς ἐσχαιῆς*), wobei man sich erinnern wolle, dass eine Ala der Mauren bis jetzt wenigstens nicht nachgewiesen ist. [Vgl. den *praepositus equitum itemque peditem iuniorum Maurorum iure gladii* C. I. L. VIII S. 20996 = Dessau 1356.]

5) Für das Einzelne genügt es auf die Indices der betreffenden Bände C. I. L. III. VIII zu verweisen.

6) Eph. II, 598 (vgl. V p. 243) [C. I. L. III, 10307]: *ex numero Hosroruorum*. C. VIII, 9829: *se(s)q(ui)plicarius Osdro[en]oru*.

ist der *numerus equitum Sarmatarum* des britannischen Heeres<sup>1</sup>, weil er sicher hervorgegangen ist aus den von den Jazygen in Gemässheit des mit Kaiser Marcus geschlossenen Friedens gestellten und grösstentheils nach Britannien geschickten Reitern<sup>2</sup>, die hier in derselben Weise den stattlicheren Namen der Sarmaten führen, wie Kaiser Marcus wegen des Jazygensieges sich *Sarmaticus* nannte und das Jazygenland in die Provinz Sarmatia umzuwandeln beabsichtigte. — Im Ganzen genommen sind in dieser Truppenkategorie die Provinzen spätester Erwerbung, wie Britannien und Dacien, und die der Romanisierung und der Civilisirung am fernsten stehenden Landestheile überwiegend vertreten<sup>3</sup>.

Ueber die innere Organisation dieser Truppen vermögen wir wenig zu sagen. Nach den Zahlen, welche die Lagerbeschreibung beisetzt und welche ohne Zweifel, wie bei den Alen und Cohorten, den vollen Sollbestand jeder einzelnen Truppe darstellen, stellt sich die Stärke zwischen 500 und 900 Mann, was im Allgemeinen mit der Stärke der Auxilien übereinstimmt, und dem steht auch in den Inschriften nichts entgegen<sup>4</sup>. Dennoch ist der Gegensatz der beiden Kategorien ein recht scharfer; wenigstens schwanken die Benennungen nur in sehr wenigen Fällen<sup>5</sup> und noch in dem britannischen Heer der *Notitia Dignitatum* stehen beide Gruppen in strenger Unterscheidung neben einander (S. 105). Damit stimmt ferner überein,

1) Ribchester C. VII, 218: [*pr*]o salute d(omini) n(ostri) [et] n(umeri) eqq(ui-tum) Sar[matarum] Bremetenn(iacensium) [G]ordiani. In zwei eben daselbst gefundenen Grabschriften heisst dieselbe Truppe *ala Sarmatarum* (vgl. oben S. 20 A. 2); in der *Notitia Occ.* 40, 54 *cuneus Sarmatarum Bremeteniaco (armatarum bremetenraco Hdschr.)*.

2) Dio 71, 16: οἱ Ἰάζυγες ἐς ὁμολογίαν ἤλθον . . . καὶ ἱπτεᾶς εὐθύς ὀκτακισχιλίου ἐς συμμαχίαν οἱ (dem Marcus) παρέσχον, ἀφ' ὧν πεντακισχιλίους καὶ πενταχοσίους ἐς Βρετανίαν ἐπέμψεν.

3) Der *numerus Treverorum* der Idsteiner Inschrift Brambach 1548 [C. I. L. XIII, 7613] (vgl. in dieser Zeitschrift 16, 490 [Ges. Schr. 5 S. 432]), welcher dazu nicht gut stimmen würde, beruht auf falscher Lesung; auf dem Stein steht nach Zangemeisters Angabe PEDAT · TREVERORVM.

4) Die einzelnen britannischen Militärposten, welche die obergermanischen Steine nennen, haben gewiss diese Stärke nicht gehabt; aber wenn die Beinamen vom Standlager genommen sind, wird der oberrheinische *numerus Brittonum* vielmehr als ein einziger Truppenkörper aufzufassen sein, dessen Abtheilungen eine Anzahl von Castellen besetzt hielten.

5) Die Identität des *numerus equitum Sarmatarum* mit der *ala Sarmatarum* der Inschriften von Ribchester (oben A. 1) ist nicht zu bezweifeln, aber letztere Bezeichnung scheint abusiv. Dasselbe möchte gelten von der *ala exploratorum Pomariensium* (S. 109 A. 1), da sonst die *exploratores* durchaus den *numeri* angehören und keine andere Ala sich nach dem Standquartier benennt.

dass die üblichen Bezeichnungen des Commandanten der Auxiliartruppe *tribunus*<sup>1</sup> und *praefectus*<sup>2</sup> auf den *numerus* nicht häufig angewendet werden, dagegen hier dafür regelmässig *praepositus* gesetzt wird<sup>3</sup>. Es entspricht die Verwendung dieser allgemeinen Bezeichnung des Befehlshabers<sup>4</sup> in specieller Beziehung auf die Vorgesetzten dieser Truppenkategorie genau der Specialisirung der generellen Bezeichnung *numerus* auf diese Truppen selbst. — Das Schwanken der Zahl von 300, 500, 600, 700, 800, 900 gegenüber den festen Normalzahlen der Alen und Cohorten bezeichnet weiter den Charakter dieser Truppen. — Die wenigen und disparaten Angaben, welche unsere Inschriften über die Subalternen der *numeri* enthalten, gewähren, so viel ich sehe, keinen Einblick in ihre individuelle Organisation; wir finden *ordinarii* und Centurionen, Decurionen und *sesquipedarii*, *signiferi* und so weiter, wie in den Alen und Cohorten auch, und wo einmal weniger normale Chargen begegnen, wie die *circitores* und die *hexarchi*, können diese doch weder auf die *numeri* überhaupt bezogen noch den Auxilien abgesprochen werden. Für unseren Zweck erscheint es angemessen bei ergebnisslosen Einzelheiten nicht zu verweilen.

Wohl aber ist es von Wichtigkeit festzustellen, wann die *nationes* der Lagerbeschreibung zuerst auf den Denkmälern hervortreten. Was oben bemerkt ward, dass aus dem ersten Jahrhundert wohl überhaupt keine von dem Alen- und Cohortenschema sich entfernende Truppe nachgewiesen werden kann, gilt insbesondere von ihnen. Die erste mit Sicherheit dahin zu rechnende Abtheilung sind die *pedites*

1) Der einzige mir bekannte Beleg dafür ist (abgesehen von den Tribunen der kaiserlichen *equites singulares*) der *tribunus n. Syrorum Mevensium* der Inschrift von Caesarea in Mauretaniën C. VIII, 9381 [= Dessau 2763; vgl. den *tribunus* der *ve[xi]llatio Retorum gaesatorum* Eph. ep. VII, 1092 = Dessau 2623].

2) In der Aemterreihe VIII, 9368 add. [S. n. 20944]; ausserdem C. III, 1149 [= Dessau 3558]; Brambach 991 [C. I. L. XIII, 6814 = Dessau 2754]; C. I. Gr. 6771 [Inscr. Graecae XIV, 2433]: *πραιφεκτ(ος) ἐξπλωγ(ατόρων) Γερμανίας*. In der Not. Dign. ist c. 28 die alte Bezeichnung *praepositus numeri* beibehalten, dagegen in c. 40 *praefectus numeri* gesetzt.

3) In der Aemterreihe in den drei S. 104 A. 6 angeführten Inschriften; ferner VII, 285. VIII, 9745 und, wie bemerkt ward, Not. Occ. c. 28; auch Orelli 3100 [C. I. L. XI, 1836 = Dessau 1332]; bezogen auf Legionscenturionen VIII, 2486 [= 18007 = Dessau 2625] und Brambach 1739 [C. I. L. XIII, 6605]. Auch sonst finden wir Legionscenturionen als Befehlshaber der *numeri* (VIII, 2494 [= Dessau 2636]. Brambach 1732. 1745. 1751 [C. I. L. XIII, 6502. 6606 = Dessau 2624. 6629]), wie sie ja auch häufig bei Cohorten in der gleichen Stellung erscheinen (zusammengestellt von A. Müller Philologus 41, 482f.).

4) Henzen zu Orelli p. 347 n. 3423. A. Müller Philol. 41, 485.

*singulares Britannici* der dacischen Diplome aus den J. 110 und 157 und die *vexillatio equitum Illyricorum* des ebenfalls dacischen Diploms vom J. 129. Daran schliesst der Zeit nach die eine der oben (S. 110 A. 2) angeführten zwiesprachigen lateinisch-palmyrenischen Inschriften sich an, die vom Seleukidenjahr 461 = n. Chr. 149/150 datirt ist. Diese Documente brauchen den Ausdruck *numerus* nicht. Dieser begegnet meines Wissens mit sicherer Datirung zuerst voll ausgeschrieben auf einer spanischen Inschrift aus der Zeit von Marcus und Verus († 169)<sup>1</sup>. Dass eine dieser Abtheilungen aus den unter Marcus von den Jazygen laut der Capitulation zum römischen Heerdienst gestellten Mannschaften hervorgegangen ist, wurde oben bemerkt. In den Steinen aus Aschaffenburg vom J. 178<sup>2</sup> und aus Dacien vom J. 186<sup>3</sup> erscheint der *numerus* bereits in der seitdem stehenden Abkürzung.\*) Wir finden ihn ferner auf einem Steine aus Roomburg bei Leyden aus der Zeit des Severus<sup>4</sup>. Denkmäler der *nationes* aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts sind verhältniss- 230 mässig zahlreich. Danach werden die Anfänge dieser Einrichtung in die Zeit Traians zu setzen sein, ihre umfassende Entwicklung in die des Marcus und das folgende Jahrhundert. Dem entspricht, dass die *numeri*, obwohl sie in der Lagerbeschreibung an Zahl zwischen dem Drittel und der Hälfte der Auxilien stehen und in den Missionsverhältnissen offenbar diesen gleich gestanden haben, dennoch auf den Militärdiplomen mit den oben bezeichneten Ausnahmen nicht auftreten: denn während diese Documente für die Provinzialtruppen bis auf Marcus einschliesslich verhältnissmässig zahlreich vorliegen, besitzen wir aus der Zeit nach Marcus Tod bis jetzt nur ein einziges noch dazu unvollständiges und selbst chronologisch ungenügend fixirtes Document dieser Kategorie. Sollten einmal dergleichen Urkunden aus dem 3. Jahrhundert zum Vorschein kommen, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach die *numeri* darin eine ähnliche Stellung einnehmen wie in der Lagerbeschreibung, während umgekehrt das fast völlige Schweigen der uns vorliegenden Diplome aus dem 2. Jahr-

1) C. II, 1180 [= Dessau 1403; 'vorher schon (zuerst im J. 118) bei den kaiserlichen *equites singulares*: C. I. L. VI, 31138—31152' BANG].

2) Brambach 1751 [C. I. L. XIII, 6629]: *n(umerus) Brit(tonum) et explorat(ores) Nemaning(enses)*. Aus severischer Zeit ist die Inschrift Brambach n. 7 [C. I. L. XIII, 8825]; Denkmäler aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts haben wir zahlreiche.

3) C. III, 1396 [= Dessau 2630].

\*) [So auch schon in dacischen Inschriften vom J. 138 und 140: C. I. L. III, 13795—6 und in der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 31151 vom J. 143.]

4) Brambach 7 [C. I. L. XIII, 8825].

hundert dafür zeugt, dass diese neue Formation damals erst in der Bildung begriffen war.

Auf die Frage, was in der späteren Militärordnung aus den *numeri* und insonderheit aus den *nationes* geworden ist, lässt sich eine genügende Antwort nicht geben. In der *Notitia* ist, wenn wir von der wahrscheinlich aus früherer Zeit übernommenen Specification des britannischen Heeres absehen, die Benennung *numerus* verschwunden. Dass die betreffenden Truppen selbst sämtlich aufgelöst worden sind, ist mehr als unwahrscheinlich; vielmehr wird die von Diocletian und Constantin durchgeführte neue Formation des Heerwesens wohl eben an diese zunächst angeknüpft haben. Aber wahrscheinlich ist dies in der Weise geschehen, dass der alte vage und ohne Unterschied für Reiterei und Fussvolk verwendete Name beseitigt und je nach den Umständen, vielleicht auch mit Veränderung der Organisation, durch diese oder jene speciellere Bezeichnung ersetzt ward. In der That können wir wenigstens in einem Fall (S. 111 A. 1) nachweisen, dass eine Abtheilung, die unter Gordian als *numerus equitum* auftritt, späterhin *cuneus* heisst, und dürfen daraus schliessen, dass ein Theil der älteren aus Reitern bestehenden *numeri* in der *Notitia* unter der letzteren Bezeichnung wiederkehrt, während andere unter andern Benennungen verborgen sein mögen.

- 231 Dadurch aber wird es für uns so gut wie unmöglich in den Verzeichnissen der Truppen unter Arcadius und Honorius die alten *numeri* ausfindig zu machen. Von Palmyrenern, wo dazu noch am ersten Aussicht wäre, führt die *Notitia Orientis* zwei Reiterabtheilungen auf, unter den  *vexillationes comitatenses*  des *magister militum per Orientem* den *cuneus equitum secundorum Palmyrenorum* und unter den Truppen der Thebais die *ala octava Palmyrenorum*<sup>1</sup>. Eine oder beide mögen aus dem aus Fussvolk und Reiterei gemischten Numerus der Palmyrener hervorgegangen sein; aber eine Gewähr dafür ist nicht zu geben, um so mehr als palmyrenische Infanterie in der *Notitia* mangelt.

Für die Epoche, in welcher die Lagerbeschreibung abgefasst ist, ergibt sich hieraus mit genügender Sicherheit das dritte Jahrhundert, womit freilich insofern wenig gewonnen ist, als aus andern

1) Not. Or. 7, 34. 31, 49. Daraus wird nicht geschlossen werden dürfen, dass es acht palmyrenische Alen gegeben hat; es scheinen hier vielmehr, wie bei der *ala quarta Brittonum*, der *septima Sarmatarum*, der *octava Francorum*, der *quintadecima Carduenorum* u. s. w., Reihen zu Grunde zu liegen, bei welchen das Ethnikum sich nur auf das einzelne Glied bezog.

Gründen diese Abfassungszeit jetzt allgemein angenommen wird<sup>1</sup>. Eine nähere Begrenzung dürfte mittelst der *nationes* sich kaum erreichen lassen<sup>2</sup>.

### Die *cunei*.

*Cuneus* als technische Bezeichnung einzelner Reiterabtheilungen, wie dies Wort im theodosischen Codex<sup>3</sup> und besonders in der *Notitia* gebraucht wird, war für die vorconstantinische Zeit bisher nicht mit Sicherheit nachgewiesen; denn in der unter Philippus geschriebenen Inschrift aus Cumberland<sup>4</sup> des *cuneus Frisionum Aballavensium* schwankt die Lesung zwischen *cuneus* und *numerus*. Zwei im November 1883 am Hadrianswall in Britannien bei Housesteads gefundene, von W. Thompson Watkin<sup>5</sup> herausgegebene Inschriftsteine ohne Zweifel eben dieser Truppe aus der Zeit Alexanders haben diese Frage entschieden und gezeigt, dass Hübner in der späteren Bearbeitung jenes Steins mit Recht sich für die Lesung *cuneus* entschieden hat. Vielleicht ist es nicht Zufall, dass das Wort in dieser technischen Verwendung zuerst für die Friesen begegnet — *acies*, sagt Tacitus von den Germanen, *per cuneos componitur*. Dass diese *cunei* des dritten Jahrhunderts, eben wie die *vexillationes* des zweiten (S. 104), den *numeri* beizuzählen sind, folgt aus der obigen Darstellung und ist für den *numerus equitum* oder *cuneus Sarmatarum* geradezu bezeugt (S. 111 A. 1). Ich wiederhole die beiden in Deutsch-

1) Die Frage ist zuletzt von W. Förster Rhein. Mus. 34, 237 erörtert, wo die früheren Untersuchungen angeführt sind. [Vgl. dagegen v. Domaszewski in seiner Ausgabe des Hyginus (Leipzig 1887) S. 69f.; gegen ihn Jung, Wiener Studien 11, 1889 S. 153f.]

2) Wenn Marquardt (Handb. 2<sup>2</sup>, 600) aus dem Auftreten der *Palmyreni* die Abfassung vor Caracalla gefolgert hat, weil Palmyra zur Zeit Ulpian's (Dig. 50, 15, 1, 5) *colonia iuris Italici* gewesen sei und demnach Palmyrener nicht unter den *nationes* hätten dienen können, so widerstreitet dem die notorische Thatsache, dass Palmyra bis auf seine Zerstörung seine nationalen Besonderheiten, sogar seine Sprache und seine Schrift bewahrt hat. Wie mit dieser unbestreitbaren Thatsache das Zeugniß Ulpian's in Einklang zu bringen sei, gehört zu dem Problem, über das früher S. 84f. gesprochen worden ist.

3) Zuerst in der Verordnung von 347 (C. Th. 5, 6, 1), wo den *legiones* die *vexillationes comitatenses seu cunei* entgegengesetzt werden. Vgl. die diocletianischen Constitutionen Cod. Iust. 7, 64, 9. 10, 55, 3 und Ammianus 31, 16, 5.

4) C. VII, 415 = Eph. III p. 130 [Dessau 2635]. Auch in der Inschrift Eph. III p. 125 n. 85 [= Dessau 4544] von Brougham kommt ein *cuneus* vor, doch ist Name wie Zeit unsicher.

5) Im Newcastle Daily journal 31. Jan. 1884, dessen Mittheilung ich Hrn. Watkin verdanke. Eine andere Abschrift sandte mir Hr. Haverfield in Oxford.

land zur Zeit wenig bekannten Inschriften nach der Lesung von Watkin:\*) *Deo | Marti et duabus | Alaisiagis et n(uminibus) Aug(ustorum)*<sup>1</sup> | *Ger(man)i cives Tuihanti*<sup>2</sup> | *cunei Frisiorum* | VER · SER<sup>3</sup>

\*) [Eph. ep. VII, 1040. 1041 = Dessau 4760. 4761. Vgl. dazu Scherer S.-Ber. Akad. Berlin 1884 S. 571 ff.; weitere Literatur bei Ihm, Pauly-Wissowa RE. I, 1275 und Golther, Handb. d. german. Mythologie (Leipzig 1895) S. 204 A. 2.]

1) Dies ist die correcte Auflösung der auf britannischen Inschriften sehr häufigen, sonst nicht gerade geläufigen Formel. Der Plural *numinibus* ist vielfach sicher bezeugt, der Singular auf keiner britannischen Inschrift vollständig gesichert (denn VII 170. 936 sind nicht ausreichend beglaubigt) und auch ausserhalb Britannien findet sich zwar beides, aber überwiegt entschieden der Plural. *Augustor(um)* ausgeschrieben findet sich C. III, 751 [= 7434 = Dessau 1855]. VII, 503 [Dessau 4714]. VIII, 8808. Orelli 1961 [C. I. L. XIII, 5639], *Augusti* oder *Augustis* vielleicht nirgends, *Augg.* und *Aug.* sehr oft. Die Formel wird (abgesehen natürlich von den auf den ersten Kaiser sich beziehenden Ausdrücken *numen Augusti* Orelli 2489 [C. I. L. XII, 4333 = Dessau 112] und *numen Augustum* Orelli 686 [C. I. L. XI, 3303 = Dessau 154]) nicht leicht auf den regierenden Kaiser allein bezogen (ausnahmsweise C. VI, 544 [= Dessau 1540]: *numini . . . Traian. Aug.*; VII, 319: *deabus Matribus tamarinis et n. imp. Alexandri Aug. et. Iul. Mammeae . . . toti[que] domui divin[ae]*; VII, 996 [= Dessau 4728]: *deo Mogonti Cad. et n. d. n. Aug.*; vgl. VII, 882), sondern pflegt die Gesamtheit der Kaiser und des Kaiserhauses zu umfassen, wie sie im Kaisercultus zusammengefasst werden; am deutlichsten C. VIII, 5177: *numini divor(um) Augustorum* (so auch II, 2009) *et imp. Caes. . . . Traiani Hadrian. Aug.*; sehr oft, besonders auf stadtrömischen Inschriften, steht dafür *numini domus Augustae* (oder *domus Augustorum* Eph. II, 349 [C. I. L. III, 6992 = Dessau 314]), zuweilen mit angehängtem Namen des regierenden Kaisers (im Genitiv VI, 542 [ist zu streichen]. VIII, 5177; im Dativ Eph. II, 349 [C. I. L. III, 6992 = Dessau 314]), öfter allein. Sie ist nicht eigentlich dedicatorisch, sondern entspricht im Gebrauch ungefähr den noch gewöhnlicheren *pro salute dominorum* und *in honorem domus divinae*; die eigentliche Dedication folgt häufig nach (C. V, 6885 [= Dessau 4850 f]. VI, 236 [= Dessau 3668]. 240. 338 [= Dessau 3445]. Orelli 5216. 6587 [C. I. L. XIII, 1640. 1730]). Es ist in jeder Hinsicht unmöglich das folgende *Germ.* an diese Formel anzuschliessen.

2) Dies wird erklärt werden müssen nach dem Schema *natione Afer, civis Carthaginiensis*. Indess so häufig bei Heimathbezeichnungen die Landschaft und die Stadt neben einander erscheinen, so ungewöhnlich ist die Verbindung von Landschaft und Gau; was bei den Interpretationsversuchen, die nicht ausbleiben werden, berücksichtigt werden sollte. Die nähere Bestimmung dieser sicher germanischen, wahrscheinlich friesischen Tuihanten ist nicht meine Aufgabe; der nahe liegenden Identification mit den Tubanten widerstreiten die über deren spätere Wohnplätze erhaltenen Nachrichten (vgl. Ptolemaios 2, 11, 11) [vgl. Scherer a. a. O. S. 573].

3) In VER · SER kann allenfalls *ve(te)r(anorum) Se(ve)r(ianorum)* stecken; aber freilich steht die Annahme solcher Handhabung der syllabarischen Abkürzung, wie etwa noch VII, 180: *deo Marti et nu(mini)b(us) Aug(ustorum)*, der Annahme eines Schreibfehlers ungefähr gleich [vgl. Limesblatt 1897 S. 665 f.]. Watkin sucht in *Ver.* einen Localnamen; und da die unter Philippus bei Aballava

*Alexandriani votum* | *solveru[nt]* | *libent[es]*. Ferner *Deo* | *Marti* | *Thingso*<sup>1</sup> | *et duabus* | *Alaisiagis* | *Bede et Fimmilene*<sup>2</sup> | *et n(umini- bus) Aug(ustorum) Ger(man)i cives Tu(h)anti* | *v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)*. — Für unsere Untersuchungen ist der Fund auch insofern wichtig, als dadurch auf die Behandlung Britanniens in der *Notitia Dignitatum* ein weiteres Licht fällt. Dass diese im Allgemeinen nicht der späteren, sondern der vorconstantinischen Militärordnung folgt und sowohl die Benennungen der Truppenkörper wie die Namen der einzelnen Abtheilungen wesentlich dem älteren Schema entsprechen, habe ich theils anderweitig bemerkt<sup>3</sup>, theils in Betreff der *numeri* oben dargelegt. Aber wenn ich früher zulassen zu müssen glaubte, dass einzelne Abtheilungen darunter den Stempel des 4. Jahrhunderts tragen, so dachte ich 234 dabei vorzugsweise an den *cuneus Sarmatarum*. Nachdem jetzt feststeht, dass es *cunei* schon im dritten Jahrhundert gegeben hat, wird vielmehr gesagt werden müssen, dass in den beiden Britannien betreffenden Kapiteln nicht eine einzige sichere Spur nachdiocletianischer Abfassung zu finden ist<sup>4</sup>, und die Vermuthung gewinnt immer mehr an Wahrscheinlichkeit, dass diese beiden Abschnitte uns die militärischen Verhältnisse Britanniens nicht so darlegen, wie sie im J. 400, sondern vielmehr wie sie um das J. 300 waren. Wer sich erinnert, dass eben um jene Zeit die britannischen Römer vom Reiche aufgegeben wurden, wird es in der That kaum glaublich finden, dass in Betreff der dortigen Truppen die Kanzlei des occidentalischen Reiches auf dem Laufenden gewesen sein soll.

lagernde Truppe unter Alexander bei Housesteads stand, so sollte man allerdings den alten Namen dieses Castells hier erwarten. [Huebner glaubt an ein Versehen für SEVER., vgl. Ephem. a. a. O.] Dasselbe gilt aus guten Gründen für das *Borcovicium* der *Notitia*, womit *Velurion* des Ravennas identisch zu sein scheint; vielleicht ist die richtige Form *Vercovicium*.

1) *The first letter*, bemerkt Watkin, *seems like TH ligulate, but the horizontal stroke is probably an accidental scratch* [auf dem Steine steht *Thingso*, vgl. Ephem. ep. VII n. 1040; *T(?)hincso* las Watkin].

2) Das erste gebundene Zeichen dieser Zeile ist nach Watkin entweder MM oder NM oder MIN [es ist MM, vgl. Ephem. epigr. a. a. O.].

3) Ephem. epigr. V p. 163.

4) Der *numerus Maurorum Aurelianorum* mag nach Aurelian heissen, die *ala prima Hercula* (so die Handschriften) nach Maximian; die Bildung der *militēs Tungrecani*, der *equites Stablesiani* dem vierten Jahrhundert zuzuweisen berechtigt nichts. Älter freilich als Diocletian können diese Kapitel nicht sein, besonders wegen des *comes litoris Saxonici*.